

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1894.) 16. Stück.

Inhalt:

N^o 32. Finanzgesetz für die Jahre 1894, 1895 und 1896 vom
29. December 1893.

N^o 32.

Finanzgesetz für die Jahre 1894, 1895 und 1896.
Oldenburg, 1893 December 29.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für die Jahre 1894, 1895 und 1896 was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
- B. für das Herzogthum Oldenburg,
- C. für das Fürstenthum Lübeck,
- D. für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1894, 1895 und 1896 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahre auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 29. December 1893.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Drost.

Artikel 1.

Während die Voranschläge der Einnahmen und Aus-

gaben:

- A. für das Großherzogthum Oldenburg.
- B. für das Herzogthum Oldenburg.
- C. für das Fürstenthum Lüneburg.
- D. für das Fürstenthum Verden.

1894.	1895.	1896.	§
-------	-------	-------	---

A. Voranschlag

Central-Einnahmen und =Ausgaben

Großherzogthums Oldenburg

für die Jahre

1894, 1895 und 1896.

§

I. Einnahmen.

	A. Antheile Oldenburg's an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/97:	
1.	a) an der Reichs-Wechselstempelsteuer	
2.	b) an den Zoll- und Tabaksteuer-Ueberschüssen	
3.	c) an der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere etc.	
4.	d) von der Branntweinsteuer	
5.	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums	
6.	C. Vermischte Einnahmen	
	D. Beiträge der Provinzen:	
7.	a) Herzogthum Oldenburg 79 ⁰ / ₁₀₀	
8.	b) Fürstenthum Lübeck 14 ⁰ / ₁₀₀	
9.	c) Fürstenthum Birkenfeld 7 ⁰ / ₁₀₀	
		Zusammen

II. Ausgaben.

1.	A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzialräthe in Cutin und Birkenfeld
2.	B. Das Staatsministerium
	C. Centralbehörden und Anstalten:
	a) Das Archiv.
3.	1. Gehalte
4.	2. Geschäftskosten
	b) Das statistische Bureau.
5.	1. Gehalte und Vergütungen
6.	2. Geschäftskosten
7.	3. Kosten besonderer statistischer Erhebungen

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
260	—	260	—	260	—
1 600 000	—	1 600 000	—	1 600 000	—
160 000	—	160 000	—	160 000	—
650 000	—	650 000	—	650 000	—
213 300	—	213 300	—	213 300	—
13 440	—	13 440	—	13 440	—
124 583	—	125 610	—	174 590	—
22 078	—	22 260	—	30 940	—
11 039	—	11 130	—	15 470	—
2 794 700	—	2 796 000	—	2 858 000	—
2 100	—	2 100	—	53 000	—
90 000	—	90 000	—	90 000	—
9 400	—	9 400	—	9 600	—
1 600	—	1 600	—	1 600	—
14 300	—	14 300	—	14 300	—
4 255	—	4 335	—	4 255	—
2 200	—	3 900	—	14 920	—

§	1891	1892	1893
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			

Zusammen

Umer

1. Als Betriebsfonds der Centralkasse gehen 300 000 *M.* aus der Finanzperiode 1891/93 in die Finanzperiode 1894/96 über, sowie zur Deckung etwaiger in 1891/93 auf die Kasse angewiesener aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen u. die Beträge solcher Ausgaben.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahr der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist hinsichtlich der nicht aus Gehalten bestehenden Positionen gestattet.
3. Die Staatsregierung ist ermächtigt, falls die zu §. 10 der Ausgaben (Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs) ausgeworfenen Summen nicht ausreichen und die außerordentlichen Ausgaben (§. 13) nicht genügende Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs bieten, diesen aus den Einnahmen unter §§. 2 bis 4 zu decken.

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>
33 000	—	33 000	—	33 000	—
1 050	—	1 050	—	1 050	—
2 550 000	—	2 550 000	—	2 550 000	—
65 500	—	65 500	—	65 500	—
300	—	300	—	300	—
20 995	—	20 515	—	20 475	—
—	—	—	—	—	—
2 794 700	—	2 796 000	—	2 858 000	—

fungen.

4. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die zum §. 13 ausgeworfenen Summen aus Minder-
verwendungen in den übrigen Positionen bis
auf 90 000 *M.* für die Finanzperiode zu er-
höhen.
5. Wenn keine Beiträge der Provinzen (Einnahme
§§. 7 bis 9) erforderlich sein sollten, und ein
Ueberschuß der übrigen Einnahme über die
Ausgaben entsteht, so ist dieser Kassenuber-
schuß bis zum Gesamtbetrage von höchstens
1 530 000 *M.* für die Finanzperiode, unter
Verrechnung zu §. 14 der Ausgaben, an die
Landeskassen der Provinzen nach dem für die
nächste Quoten-Periode 1894/99 festgestellten
Beitrags-Verhältniß zu vertheilen, gemäß Ar-
tikel 180 §. 3, Artikel 195 §. 4 Ziffer 1 des
Staatsgrundgesetzes und §. 8 der Anlage I
zu demselben.

B. Vor

der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums

§	000 R.	000 R.	000 R.
A. Einnahmen.			
I. Kapitel.			
Einnahme vom Staatsgut.			
A. In eigener Verwaltung.			
1.			Von den Forsten (Rohertrag)
B. In Zeitpacht.			
2.			1. Für Gebäude, Grundstücke etc., auch Waage- gelder
3.			2. Von Fischereien in Gewässern des Staats
C. In Erbpacht.			
4.			Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzins etc.
5.			D. Grundherrliche Gefälle
E. Vom veräußerten Staatsgut.			
6a.			1. a) Kauf- und Ablösungsgelder für Grund- stücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grund- sage des Artikels 181 §. 1 des Staatsgrund- gesetzes nicht unterworfen sind (mit Ausnahme der Kaufgelder zu §. 6b)
6b.			1. b) Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel
7.			Zinsen der Staatsgutskapitalien und der Erlöse aus solchen Vermögenstheilen des Staats, welche dem Grundsage des Artikels 181 §. 1 des Staats- grundgesetzes nicht unterworfen sind
			Zusammen

anschlag

Oldenburg für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
200 000	—	200 000	—	200 000	—
530 000	—	530 000	—	530 000	—
900	—	900	—	900	—
62 800	—	62 800	—	62 800	—
248 300	—	248 100	—	247 400	—
4 500	—	3 500	—	3 500	—
1 093	—	—	—	—	—
17 800	—	15 400	—	13 000	—
1 065 393	—	1 060 700	—	1 057 600	—

§	
8.	<p>Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten <u>Summe</u> mit . . .</p> <p>Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I</p>
<p>II. Kapitel.</p>	
<p>Einnahme an Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.</p>	
9.	<p>A. Von Gewerbs-Refognitionen</p>
	<p>B. Von Sporteln und Gebühren.</p>
10.	<p>1. der oberen Verwaltungsbehörden</p>
11.	<p>2. der Aemter</p>
12.	<p>3. der Kollegialgerichte</p>
13.	<p>4. der Amtsgerichte</p>
14.	<p>5. der Hypothekenämter</p>
15.	<p>6. Jagdscheingebühren</p>
16.	<p>C. Ertrag von den Chausseen</p>
17.	<p>D. Ertrag von den Eisenbahnen. (Betriebs-Ueberschuß)</p>
18.	<p>E. Weg-, Brücken- und Fährgelder</p>
19.	<p>F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt</p>
20.	<p>G. Straf gelder</p>
<p>Einnahme des Kapitels II</p>	

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
185 511	79	185 511	79	185 511	79
879 881	21	875 188	21	872 088	21
60 000	—	60 000	—	60 000	—
21 000	—	21 000	—	21 000	—
82 000	—	82 000	—	82 000	—
25 000	—	25 000	—	25 000	—
340 000	—	340 000	—	340 000	—
2 500	—	500	—	—	—
16 600	—	16 600	—	16 600	—
75 000	—	75 000	—	75 000	—
1 185 000	—	1 185 000	—	1 185 000	—
2 810	—	2 930	—	2 970	—
22 800	—	22 800	—	22 800	—
22 000	—	22 000	—	22 000	—
1 854 710	—	1 852 830	—	1 852 370	—

§	1893	1892	1891
III. Kapitel.			
Einnahme von den Steuern.			
A. Direkte Steuern.			
21.	1. Grundsteuer		
22.	2. Gebäudesteuer		
23.	3. Einkommensteuer		
24.	4. Erbschaftssteuer		
B. Indirekte Steuern.			
25.	Stempelgebühren		
Einnahme des Kapitels III			
IV. Kapitel.			
Vermischte Einnahmen.			
26.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums		
27.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bokeloch und des ehe- maligen Schilder'schen Lehens		
28.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank		
29.	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfälligen Zinsen etc.		
30.	E. Aus den Kassenüberschüssen von 1893 und rück- wärts		
31.	F. Aus Anleihen		
32.	G. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen		
Einnahme des Kapitels IV			

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
764 000	—	764 000	—	764 000	—
190 000	—	192 800	—	195 600	—
1 090 000	—	1 095 000	—	1 100 000	—
95 000	—	95 000	—	95 000	—
100 000	—	100 000	—	100 000	—
2 239 000	—	2 246 800	—	2 254 600	—
90 000	—	90 000	—	90 000	—
16 260	—	16 270	—	16 270	—
25 000	—	25 000	—	25 000	—
5 800	—	5 800	—	5 800	—
3 025 000	—	—	—	—	—
783 900	—	130 800	—	125 800	—
102 798	79	64 661	79	37 921	79
4 048 758	79	332 531	79	300 791	79

§	1881	1882	1881
Kap.	Wiederholung sämtlicher Einnahmen.		
I.	Vom Staatsgut		
II.	Von Gewerbesteuererhebungen, Sporteln, Gebühren u., für den Gebrauch von Staatsanstalten u.		
III.	Von den Steuern		
IV.	Vermischte Einnahmen		
			Im Ganzen
B. Ausgaben.			
I. Kapitel.			
Allgemeiner Landesaufwand.			
	A. Das Staatsministerium (einschl. Finanzbureau).		
1.	a) Gehalte		
2.	b) Geschäftskosten		
3.	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums		
4.	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentink'schen Familien-Fideikommisses		
5.	D. Wittwenkassenbeiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer		
6.	E. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaats- diener, auch Unterstützungen für Angehörige ver- storbener Staatsdiener, mit Ausnahme der Pen- sionen u. der Zoll- und Steuerbeamten		
7.	2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten		
8.	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg		
9.	G. Subvention für die Redaction der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg		
			Ausgabe des Kapitels I

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
879 881	21	875 188	21	872 088	21
1 854 710	—	1 852 830	—	1 852 370	—
2 239 000	—	2 246 800	—	2 254 600	—
4 048 758	79	332 531	79	300 791	79
9 022 350	—	5 307 350	—	5 279 850	—
187 650	—	188 050	—	188 050	—
54 060	—	54 900	—	54 900	—
124 583	—	125 610	—	174 590	—
5 978	57	5 978	57	5 978	57
75 000	—	75 000	—	75 000	—
121 200	—	121 200	—	121 200	—
29 387	—	29 387	—	29 387	—
18 030	—	17 970	—	18 030	—
600	—	600	—	600	—
616 488	57	618 695	57	667 735	57

§			
II. Kapitel.			
Verwaltung des Innern.			
	A. Die Aemter.		
10.	a)	Gehalte	
11.	b)	Geschäftskosten	
12.	c)	Kosten der Amtsgefängnisse	
13.	B. Landeshoheit		
	C. Deffentliche Ordnung und Sicherheit.		
14.	a)	das Gendarmeriecorps	
15.	b)	Gehalt des Polizei-Expedienten	
16.	c)	Geschäftskosten	
	D. Medizinal- und Veterinair-Wesen.		
17.	a)	Gehalte	
18.	b)	Zur Unterhaltung des Hebammen-Institut's in Oldenburg und zu den Kosten des Unterrichts in demselben, sowie Zuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung hilf'sbedürftiger Hebammen	
19.	c)	Irrenheilanstalt in Wehnen	
20.	d)	Kosten der Medizinalpolizei	
21.	e)	Zur Förderung der Unterbringung von Blinden, Epileptikern und Idioten in Anstalten	
22.	f)	Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt „Kloster Blankenburg“	
23.	g)	Zuschuß an die Klasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zu dem Anbau an demselben	
	E. Armenwesen.		
24.		Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten	

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
128 740	—	128 740	—	128 740	—
119 200	—	119 200	—	119 200	—
17 000	—	17 000	—	17 000	—
500	—	500	—	500	—
135 219	—	135 219	—	135 219	—
1 200	—	1 200	—	1 200	—
1 550	—	1 550	—	1 550	—
17 500	—	17 500	—	17 500	—
4 500	—	4 500	—	4 500	—
18 000	—	14 800	—	11 700	—
17 000	—	17 000	—	17 000	—
3 000	—	3 000	—	3 000	—
6 000	—	6 000	—	6 000	—
3 000	—	3 000	—	3 000	—
6 540	—	6 540	—	6 540	—



§			
	F. Landesökonomie=Wesen.		
25.	a)	Geschäftskosten der Ablösungsbehörden . . .	
26.	b)	Zuschuß zu den Kosten der Landwirthschafts= Gesellschaft	
27.	c)	Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaft= lichen Lehranstalt in Barel	
28.	d)	Zuschuß an die Stadt Cloppenburg zu den Kosten der dortigen Ackerbauschule	
29.	e)	Zum Zwecke der Beförderung der Ausbildung von Landwirthschaftslehrern	
30.	f)	Zuschüsse an landwirthschaftliche Winterschulen	
31.	g)	Zuschuß zu den Kosten der Beschickung der im Jahre 1894 in Berlin stattfindenden Aus= stellung der deutschen Landwirthschafts= Gesellschaft	
32.	h)	Zur Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten, Stiere und Zuchteber . . .	
33.	i)	Zuschuß an die Kanalbaukasse	
34.	k)	Gehalte bei der Kanalbau-Verwaltung . . .	
35.	l)	Zur Förderung der Fischerei in der Unter= weser und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreihler	
36.	m)	Zur Förderung der Bienenzucht	
	G. Handel und Gewerbe.		
37.	a)	Zuschüsse für Gewerbe- und Handels-Vereine, für die Gewerbeschule in Oldenburg und für gewerbliche Fortbildungsschulen	
38.	b)	Zuschuß für die zu einer Baugewerk- und Maschinenbauschule zu erweiternde jetzige Bau= gewerkschule in Oldenburg	

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
720	—	550	—	550	—
11 400	—	11 400	—	11 400	—
27 100	—	25 000	—	25 000	—
5 600	—	5 600	—	5 600	—
1 000	—	1 000	—	1 000	—
5 100	—	8 700	—	7 200	—
10 000	—	—	—	—	—
38 500	—	38 500	—	38 500	—
240 230	—	202 420	—	187 150	—
9 250	—	9 250	—	9 250	—
1 650	—	1 650	—	1 650	—
300	—	300	—	300	—
4 600	—	4 600	—	4 600	—
44 800	—	10 000	—	10 000	—

2*

§	
39.	c) Zuschuß für den Oldenburgischen Kunstgewerbeverein
40.	d) Für Beaufsichtigung der Fabriken und Untersuchung der Dampfesselanlagen
	H. Bauwesen.
	a) Direction.
41.	1. Gehalte
42.	2. Geschäftskosten
	b) Bezirksofficialen.
43.	1. Gehalte
44.	2. Geschäftskosten
	I. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes.
45.	a) Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutze und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken
46.	b) Zur Begrüppung der Schlickwatts an den Tade- und Secküsten
47.	c) Erhaltung der Insel Wangerooge
48.	d) Unterhaltung der Ellenferdammer Siele und Sieltiefe
49.	e) Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen der Veränderungen des Fahrwassers, der Ufer, Küsten und Inseln der Weser, Tade und Hunte
50.	f) Zu Untersuchungen und Regulirungen der Abwässerungsverhältnisse der Geest und zu kleinen Beihülfen bei desfälligen Regulirungen an einzelne Grundbesitzer

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
9 000	—	13 000	—	13 000	—
8 300	—	8 300	—	8 300	—
28 200	—	28 200	—	28 200	—
6 600	—	6 600	—	6 600	—
58 300	—	58 300	—	58 300	—
18 000	—	18 000	—	18 000	—
47 800	—	46 600	—	38 700	—
14 680	—	14 680	—	14 680	—
2 700	—	2 700	—	2 700	—
1 300	—	2 100	—	600	—
1 500	—	1 500	—	1 500	—
1 500	—	1 500	—	1 500	—

§	
	K. Schifffahrtswesen.
51.	a) Die Schifffahrts-Kommission und der Wasser- schout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrts- sachen
52.	b) Die Navigationschule zu Elsfleth
53.	c) Zuschuß an die Fedderwarder Lootsengesell- schaft zu Blexen
54.	d) Für Werke auf Wangerooge, Signaltonnen und Baafen
55.	e) Die Hafenanstalten
56.	f) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiff- fahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburgs .
57.	g) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiff- fahrt auf der Hunte unterhalb Oldenburgs vom Hunte-Ems-Kanal bis zum neuen Wolfs- deich
58.	h) Für die Korrektio[n] der unteren Hunte von der Stadt Oldenburg bis zur Mündung
59.	i) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiff- fahrt auf der Unterweser einschließlich der Huntemündung
60.	k) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiff- fahrt auf der Dchtum
61.	l) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiff- fahrt auf den Nebenflüssen der Ems
62.	m) Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schifffahrt
	L. Wegbauwesen.
	I. Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zu- behörungen.

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
5 350	—	5 350	—	5 350	—
17 728	—	17 728	—	17 728	—
600	—	600	—	600	—
1 844	—	1 844	—	1 844	—
34 224	—	13 435	—	17 970	—
72 800	—	40 800	—	40 800	—
19 700	—	19 700	—	19 700	—
286 100	—	350 000	—	350 000	—
28 700	—	28 700	—	28 700	—
9 000	—	9 000	—	9 000	—
4 850	—	4 850	—	4 850	—
1 200	—	1 200	—	1 200	—

§			
63.	1.	Bergütungen der Wegewärter, der Weggelds- erheber und eines Brückenwärters	
64.	2.	Erhaltung der Staatswege und ihrer Ver- men, einschließlich der in den Zügen der Staatswege innerhalb der Städte und größe- ren geschlossenen Orte belegenen Straßen nebst Brücken und Höhlen in Gemeindewegen, im- gleichen einiger Grenzbrücken	
		II. Anlegung neuer Staatswege.	
65.	1.	Zum Bau einer Chaussée von Friesoythe nach Ellerbrof	
66.	2.	Zum Bau einer Chaussée von Osternburg über Neuenwege bis zur Holler Gemeindegrenze .	
		III. Zuschüsse zu Kommunal-Chaussée-, Weg- und Brückenbauten.	
67.	1.	Zuschuß zum Bau von Chausséen im Amts- verbande Barel	
68.	2.	Zuschuß zum Bau von Chausséen im Amts- verbande Zever	
69.	3.	Zuschuß zum Bau von Chausséen im Amts- verbande Westerstede	
70.	4.	Zuschuß zum Bau von Chausséen in der Ge- meinde Berne	
71.	5.	Zuschuß zum Bau von Chausséen in der Ge- meinde Neuenhüntorf	
72.	6.	Zuschuß zum Bau einer Chaussée in der Ge- meinde Warfleth	
73.	7.	Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussée von Hude bis Neumühlen	

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>fl.</i>	<i>M.</i>	<i>fl.</i>	<i>M.</i>	<i>fl.</i>
46 550	—	47 200	—	46 550	—
240 000	—	240 000	—	240 000	—
23 600	—	—	—	—	—
—	—	35 000	—	32 500	—
3 000	—	—	—	—	—
30 000	—	30 000	—	30 000	—
30 000	—	30 000	—	30 000	—
25 820	—	25 000	—	25 000	—
20 000	—	20 000	—	17 500	—
10 000	—	2 300	—	—	—
3 000	—	1 125	—	—	—



§	1881	1882	1883
74.	8.	Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussée Löningen=Wachtum	
75.	9.	Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussée Eversten-Friedrichsvehn	
76.	10.	Zuschuß zum Bau von Chaussées in der Gemeinde Holle	
77.	11.	Zuschuß zum Bau von Chaussées in der Gemeinde Wiefelstede	
78.	12.	Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussée Altjührden=Spohle	
79.	13.	Zuschuß zum Bau einer Amts-Chaussée Lohne= Märschendorf-Karum	
80.	14.	Sonstige Zuschüsse	
	M. Vermischte Ausgaben.		
81.	a)	Kosten der Visitationen der Behörden	
82.	b)	Für Erhaltung der Denkmale des Alterthums und für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und Landesgeschichte	
83.	c)	Bergütung für die Verwaltung des Wan- gerooger Vogtsdienstes	
84.	d)	Zur Unterstützung der nach dem Festlande übergesiedelten Wangerooger	
85.	e)	Remunerationen der Beobachter meteorologi- scher Stationen	
86.	f)	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblatts	
87.	g)	Kosten der Unterhaltung der elektrischen Be- leuchtungsanlage für die Ministerialgebäude	

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
3 000	—	2 000	—	2 000	—
4 000	—	3 000	—	3 000	—
10 000	—	10 000	—	10 000	—
—	—	3 000	—	3 000	—
—	—	—	—	2 000	—
—	—	—	—	2 000	—
4 000	—	4 000	—	4 000	—
200	—	200	—	200	—
2 800	—	2 800	—	2 800	—
270	—	270	—	270	—
1 400	—	1 400	—	1 400	—
1 320	—	1 320	—	1 320	—
2 600	—	2 200	—	2 200	—
450	—	400	—	400	—

§			
88.	h)	Zur Unterhaltung des dem Staate verbliebenen eingeebneten Dünenterrains und zur Her- richtung von Baupläzen auf der Insel Wangerooge	000 8
		Ausgabe des Kapitels II	000 01
		III. Kapitel.	
		Verwaltung der Justiz.	
		A. Rechtspflege.	
		I. Gehalte.	
89.		1. beim Oberlandesgerichte und der Ober- staatsanwaltschaft	000 8
90.		2. beim Landgerichte und den Amtsgerichten	000 4
		II. Geschäftskosten.	
91.		1. des Oberlandesgerichts und des Landgerichts	002 8
92.		2. der Amtsgerichte	000 4
93.	B. 1.	Gehalte, Vergütungen und Geschäftskosten- Aufwand der Hypothekenämter	008 8
94.	2.	Kosten der Einführung einer neuen Grund- buchordnung	070
		C. Strafanstalten und Gefangenhäuser.	
		a) Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Bechta.	
95.	1.	Gehalte, Löhne und Kleidgelder	004 8
96.	2.	Sonstige Verwaltungskosten	008 8
		b) Gefängnisanstalt in Oldenburg.	
97.	1.	Gehalte, Löhne und Kleidgelder	008 8
98.	2.	Sonstige Verwaltungskosten	008 8
		D. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Bechta.	
99.	1.	Gehalte, Löhne und Kleidgelder	001 8

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>fl.</i>	<i>M.</i>	<i>fl.</i>	<i>M.</i>	<i>fl.</i>
5 300	—	4 300	—	4 300	—
2 026 485	—	1 954 921	—	1 925 111	—
46 400	—	46 400	—	46 400	—
273 428	—	273 728	—	274 528	—
40 329	—	40 329	—	40 329	—
144 800	—	146 600	—	146 500	—
3 125	—	3 125	—	—	—
11 800	—	6 100	—	1 000	—
61 500	—	61 500	—	61 500	—
75 840	—	61 990	—	58 590	—
8 358	—	8 238	—	8 238	—
18 046	—	17 006	—	16 973	—
2 965	—	2 965	—	2 965	—

§			
100.	2.	Sonstige Verwaltungskosten	
101.	E.	Zu den Kosten der Standesämter	
		Summe des Kapitels III	
		IV. Kapitel.	
		Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.	
	A.	Allgemeine Ausgaben.	
102.	1.	Stipendien an Studirende ohne Unterschied der Konfession	
103.	2.	Zuschuß zu den Kosten des Taubstummen= Instituts in Wildeshausen	
	B.	Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.	
	I.	Kirchensachen.	
104.		Bauschumme zur Subvention der evange= lijchen Kirche	
	II.	Schulwesen.	
	1.	Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.	
105.	a)	Schalte und Vergütungen	
106.	b)	Geschäftskosten	
107.	2.	Akadernisches Stipendium zunächst für die Herrschaft Fever	
	3.	Höhere Lehranstalten.	
108.	a)	Gymnasium in Oldenburg	
109.	b)	Mariengymnasium zu Fever	
110.	c)	Oberrealschule in Oldenburg	
111.	d)	Bürgerschule in Barel	
112.	e)	Rektorschule in Delmenhorst	
113.	f)	Bürgerschule in Esfleth	

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
6 160	—	6 010	—	6 010	—
2 230	—	2 230	—	2 230	—
694 981	—	676 221	—	665 263	—
900	—	900	—	900	—
3 800	—	3 800	—	3 800	—
48 600	—	48 600	—	48 600	—
10 600	—	10 600	—	10 800	—
1 700	—	1 700	—	1 700	—
332	14	332	14	332	14
32 005	—	28 905	—	28 905	—
26 514	—	24 954	—	24 954	—
10 000	—	10 000	—	10 000	—
3 000	—	3 000	—	3 000	—
1 200	—	1 200	—	1 200	—
900	—	900	—	900	—

§	
114.	g) Bürgerschule in Brafe
115.	h) Bürgerschule in Berne
116.	i) Zuschuß an andere Bürger- und Mittel- schulen
4. Volksschulwesen.	
117.	a) Schullehrer-Seminar in Oldenburg
118.	b) Zur Vertretung erkrankter Lehrer
119.	e) Zur Remuneration von Hilfslehrern
120.	d) Alterszulagen der Volksschullehrer
121.	e) Pensionen, auch Wartegelder der Volks- schullehrer
122.	f) Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer
123.	g) Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreisinspektoren
124.	h) Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schulgemeinden
125.	i) Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen
126.	k) Beihilfen für Industrieschulen
127.	l) Zur Beförderung der Teilnahme hiesiger Schullehrer an den Deutschen Schullehrer- Konferenzen
128.	m) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse
C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.	
I. Kirchenwesen.	
129.	Bauschsumme zur Subvention der katholischen Kirche

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
2 000	—	2 000	—	2 000	—
600	—	600	—	600	—
900	—	900	—	900	—
56 934	—	55 849	—	56 029	—
3 000	—	3 000	—	3 000	—
1 200	—	1 200	—	1 200	—
76 725	—	76 725	—	76 725	—
108 110	63	108 110	63	108 110	63
2 300	—	2 300	—	2 300	—
1 000	—	1 000	—	1 000	—
59 000	—	59 000	—	59 000	—
1 800	—	1 800	—	1 800	—
8 700	—	8 900	—	9 100	—
210	—	210	—	210	—
108 000	—	108 000	—	108 000	—
22 635	—	22 635	—	22 635	—

§	
	II. Schulwesen.
	1. Katholisches Oberschulkollegium zu Bechta.
130.	a) Gehalte
131.	b) Geschäftskosten
132.	2. Gymnasium zu Bechta
	3. Volksschulwesen.
133.	a) Das Schullehrer-Seminar zu Bechta
134.	b) Zur Vertretung erkrankter Lehrer
135.	c) Zur Remuneration von Hülfslehrern
136.	d) Alterszulagen der Volksschullehrer
137.	e) Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer
138.	f) Beihülfen für einzelne Schulgemeinden
139.	g) Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen
140.	h) Beihülfen für Industrieschulen
141.	i) Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer
142.	k) Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreisinspektoren
143.	l) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse
144.	D. Beihülfen zu den Kosten des jüdischen Kultus
	Kapitel IV zusammen
	V. Kapitel.
	Verwaltung der Finanzen.
	A. Die Amtseinnehmer.
145.	a) Gehalte
146.	b) Geschäftskosten

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
1 700	—	1 700	—	1 700	—
1 600	—	1 550	—	1 550	—
22 126	—	20 436	—	22 036	—
13 505	—	13 505	—	13 505	—
950	—	950	—	950	—
200	—	200	—	200	—
30 825	—	30 825	—	30 825	—
18 867	—	18 867	—	18 867	—
36 000	—	36 000	—	36 000	—
500	—	500	—	500	—
3 500	—	3 500	—	3 500	—
400	—	400	—	400	—
800	—	800	—	800	—
34 000	—	34 000	—	34 000	—
1 800	—	1 800	—	1 800	—
759 438	77	752 153	77	754 333	77
53 400	—	53 400	—	53 400	—
16 500	—	16 500	—	16 500	—

3*

§	
	B. Verwaltung der Landesschuld und der Cautionen.
	a) Landesschuld.
147.	1. Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der Annuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe
148.	2. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Eisenbahn-Prämien-Anleihe)
	b) Cautionen der Kassenbeamten.
149.	1. Zur Verzinsung derselben
150.	2. Abtrag derselben
151.	c) Geschäftskosten
	C. Verwaltung des Staatsguts.
152.	a) Öffentliche und Gemeindeabgaben vom Staatsgrundbesitz, einschließlich der für Abhaltung realer Verpflichtungen des Staatsguts erforderlich werdenden Verwendungen, namentlich auch zur Bewirkung von Ablösungen kleiner auf dem Staatsgut haftenden Lasten
153.	b) Gehalte der Domänenbeamten
154.	c) Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten
	d) Baukosten.
155.	1. Allgemeine Baukosten
156.	2. Für den speciellen Baustaat
157.	3. Neubauten
	e) Forstwesen.
158.	1. Gehalte
159.	2. Geschäftskosten beim Forstwesen

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
1 613 096	20	1 629 133	58	1 644 504	37
13 750	—	13 500	—	13 250	—
1 850	—	1 850	—	1 850	—
41 000	—	41 000	—	41 000	—
14 000	—	14 000	—	14 000	—
22 400	—	23 765	—	21 415	—
8 700	—	8 700	—	8 700	—
45 000	—	45 000	—	45 000	—
101 200	—	90 300	—	64 600	—
50 625	—	53 025	—	50 625	—
10 400	—	10 000	—	10 000	—

§	
160.	3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1894 bis 1897 . . .
161.	4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke
162.	5. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel . .
163.	f) Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts
164.	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer
165.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers . .
	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.
166.	a) Gehalte
167.	b) Geschäftskosten
168.	c) Remunerationen an nicht besoldete Geometer und Hilfsarbeiter
	G. Vermischte Ausgaben.
169.	a) Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Accise-Berechtigungen
170.	b) Zurückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln u.
171.	c) Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse . .
172.	d) Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuer-Verwaltung
	Ausgabe des Kapitels V

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
62 000	—	62 000	—	62 000	—
6 900	—	6 900	—	6 900	—
1 093	—	—	—	—	—
4 200	—	4 200	—	4 200	—
11 860	—	9 960	—	9 960	—
1 700	—	450	—	450	—
57 500	—	57 500	—	57 500	—
16 877	—	17 527	—	17 527	—
4 000	—	5 000	—	7 000	—
10 312	38	10 312	38	10 312	38
2 400	—	2 400	—	2 400	—
7 475	—	7 475	—	7 475	—
41 200	—	41 200	—	41 200	—
2 219 438	58	2 225 097	96	2 211 768	75

§	1881	1882	1881
VI. Kapitel.			
Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.			
A. Vermischte Ausgaben.			
173.			a) Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . .
174.			b) Zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen, Moorregulirungen zc., und wegen Ausfüh- rung von Pachtbedingungen
175.			c) Kosten in Militairangelegenheiten
176.			d) Zur Anschaffung des Schreib- zc. Papiers zc. für die gerichtlichen und Verwaltungsbe- hörden
177.			e) Zu generellen Gratifikationen für Polizei- beamte in Anerkennung besonderen Dienst- eifers (anstatt der aufgehobenen Denuncian- tengebühren)
178.			f) Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallver- sicherung sowie Invaliditäts- und Altersver- sicherung der staatsseitig beschäftigten Ar- beiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen
179.			g) Zuschuß zu den Kosten des Wiederaufbaues des abgebrannten Theaters in Oldenburg .
180.			B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben
Kapitel VI zusammen			

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
1 200	—	2 400	—	4 200	—
5 400	—	5 400	—	5 400	—
2 100	—	2 100	—	2 100	—
10 000	—	10 000	—	10 000	—
1 080	—	1 080	—	1 080	—
12 250	—	12 750	—	13 250	—
—	—	—	—	—	—
29 872	75	30 050	70	29 857	91
61 902	75	63 780	70	65 887	91

Rap.	1891	1892	1893
	Wiederholung sämtlicher Ausgaben.		
I.	Allgemeiner Landesaufwand		
II.	Verwaltung des Innern		
III.	Verwaltung der Justiz		
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen		
V.	Verwaltung der Finanzen		
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . .		
	Gesamtbetrag der Ausgaben		

Bemer

1. Als Betriebsfond der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 *M.* aus der Finanzperiode 1891/93 in die Finanzperiode 1894/96 über, sowie die zur Deckung etwaiger in 1891/93 auf die Kasse verwiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen, ausgeloster Schuldkapitalien und fälliger Zinsen erforderlichen Beträge.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen.
3. Zu §. 162 der Ausgaben steht neben den zu §. 6b der Einnahmen wirklich einkommenden

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
616 488	57	618 695	57	667 735	57
2 026 485	—	1 954 921	—	1 925 111	—
694 981	—	676 221	—	665 263	—
759 438	77	752 153	77	754 333	77
2 219 438	58	2 225 097	96	2 211 768	75
61 902	75	63 780	70	65 887	91
6 378 734	67	6 290 870	—	6 290 100	—

fungen.

Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, der aus der Finanzperiode 1891 93 aus Erlösen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel etwa disponibel bleibt.

4. Zu §. 171. Der Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse vermindert sich um den Betrag, um welchen die zu 400 *M.* veranschlagte Einnahme an Strafgeldern aus Prozessen überstiegen werden sollte.

5. Zu §. 180. Diese Position kann aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags bis auf die Summe von 135 000 *M.* für die Finanzperiode erhöht werden.

C. Vor

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums

§

A. Einnahmen.

I. Kapitel.

Einnahme vom Staatsgut.

- | | | | |
|-----|------|---|--|
| | | A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung. | |
| 1. | I. | Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung (Ueberschuß der Verwaltung) . . . | |
| 2. | II. | Von den Forsten und Mooren (Rohertrag) . . . | |
| 3. | III. | Antheil an der Lüneburger Saline (Reinertrag) | |
| 4. | B. | Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut | |
| 5. | C. | Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Canon vormaliger Vorwerksländereien | |
| | D. | An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen. | |
| | I. | Ständige Gefälle | |
| 6. | 1. | in baarem Gelde | |
| 7. | 2. | in Naturalien | |
| 8. | II. | Unständige Gefälle | |
| 9. | E. | Zinsen von Staatsgutskapitalien | |
| | | <u>Summa:</u> | |
| 10. | | Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . | |

Bleibt Einnahme-Kapitel I:

anschlag

Lübeck für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
1 000	—	1 000	—	1 000	—
160 000	—	160 000	—	160 000	—
6 500	—	6 500	—	6 500	—
23 000	—	23 000	—	23 000	—
70 000	—	69 900	—	69 800	—
113 200	—	113 000	—	112 700	—
245	—	245	—	245	—
80	—	80	—	80	—
7 000	—	7 000	—	7 000	—
381 025	—	380 725	—	380 325	—
35 700	33	35 700	33	35 700	33
345 324	67	335 024	67	344 624	67

§

II. Kapitel.

Einnahme an Gewerbsrekognitionen,
Sporteln, Gebühren zc.

- | | |
|-----|---|
| 11. | A. Gewerbsrekognitionen |
| | B. Sporteln und Gebühren |
| 12. | I. der Verwaltungsbehörden |
| 13. | II. der Amtsgerichte |
| 14. | C. Gebühren für Jagdkarten |
| 15. | D. Strafgeelder mit Einschluß des Erlöses aus kon-
fiscirten Gegenständen, sowie der Geldstrafen in
Forstfachen |

Kapitel II Summa:

III. Kapitel.

Einnahme von den Steuern.

- | | |
|-----|---------------------------------|
| | A. Direkte Steuern. |
| 16. | I. Grundsteuer |
| 17. | II. Einkommensteuer |
| 18. | III. Erbschaftssteuer |
| 19. | B. Indirekte Steuern. |
| | vacat. |

Kapitel III Summa:

IV. Kapitel.

Vermischte Einnahmen.

- | | |
|-----|--|
| 20. | A. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst
desfälligen Zinsen sowie Conto-Corrent-Zinsen |
|-----|--|

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
4 400	—	4 400	—	4 400	—
8 000	—	8 000	—	8 000	—
45 000	—	45 000	—	45 000	—
3 900	—	3 900	—	3 900	—
2 000	—	2 000	—	2 000	—
63 300	—	63 300	—	63 300	—
50 490	—	50 490	—	50 490	—
119 000	—	120 000	—	121 000	—
8 000	—	8 000	—	8 000	—
177 490	—	178 490	—	179 490	—
8 000	—	8 000	—	8 000	—

§			
21.	B.	Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer Verwaltung	
22.	C.	Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	
23.	D.	Kassenüberschuß aus 1893	
24.	E.	Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen	
			Kapitel IV Summa:
Kap.		Wiederholung sämtlicher Einnahmen.	
I.		Einnahme vom Staatsgut	
II.		Einnahme an Gewerbsrecognitionen, Sporteln etc.	
III.		Einnahme von den Steuern	
IV.		Bermischte Einnahmen	
			Summa aller Einnahmen

B. Ausgaben.

I. Kapitel

§			
		Allgemeiner Landesaufwand.	
1.	A.	Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums	
2.	B.	Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen	
3.	C.	Wittwenkasse=Beiträge für Civilstaatsdiener und Volksschullehrer	
4.	D.	Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile	
5.	E.	Für die öffentliche Bibliothek	
			Kapitel I Summa:

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
256	80	256	80	256	80
100	—	100	—	100	—
326 000	—	—	—	—	—
2 000	—	2 000	—	2 000	—
336 356	80	10 356	80	10 356	80
345 324	67	345 024	67	344 624	67
63 300	—	63 300	—	63 300	—
177 490	—	178 490	—	179 490	—
326 356	80	10 356	80	10 356	80
922 471	47	597 171	47	597 771	47
22 078	—	22 260	—	30 940	—
32 550	50	32 550	50	32 550	50
10 500	—	10 500	—	10 500	—
12 000	—	12 000	—	12 000	—
720	—	720	—	720	—
77 848	50	78 030	50	86 710	50

§	1891	1892	1893
	M.	M.	M.
II. Kapitel.			
Kosten der Verwaltung.			
A. Allgemeine Verwaltung.			
Regierung.			
6.		10 350	10 350
	1. Gehalte		
7.			
	2. Geschäftskosten		
B. Verwaltung des Innern.			
I. Polizei.			
8.			
	1. Kosten der Gendarmerie		
9.			
	2. Polizeikosten, einschließlich der Kosten für die Detention von Korrektionären in der Zwangsarbeitsanstalt in Bechta		
II. Medizinal- und Veterinärwesen.			
10.			
	1. Gehalte		
11.			
	2. Geschäftskosten		
12.			
	III. Armenwesen		
13.			
	IV. Beförderung der Landwirthschaft		
14.			
	V. Beförderung des Gewerbes		
VI. Wegebauwesen.			
15.			
	1. Gehalte		
16.			
	2. Geschäftskosten		
	3. Kosten des Wegebaues.		
17.			
	a) Unterhaltung der Chausséen		
18.			
	b) Instandsetzung und Unterhaltung der nicht chaussirten Wege		
19.			
	c) Zur Entschädigung des Mühlenbesizers Schwarten in Gleschendorf für den Wegfall seiner Brückengeldhebung		

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
48 747	60	48 747	60	48 747	60
15 500	—	15 500	—	15 500	—
20 850	—	20 850	—	20 850	—
5 500	—	5 500	—	5 500	—
1 500	—	1 500	—	1 500	—
3 400	—	3 400	—	3 400	—
11 044	65	11 044	65	11 044	65
6 000	—	6 000	—	6 000	—
1 500	—	1 500	—	1 500	—
14 512	—	14 512	—	14 512	—
4 900	—	4 900	—	4 900	—
27 069	—	24 569	—	25 769	—
7 600	—	7 600	—	7 600	—
4 164	50	—	—	—	—

4*



§	
20.	VII. Zur Deckung der Garantie für die Cutin=Lübecker Eisenbahn=Prioritäts=Anleihe
21.	VIII. Zur Sicherung des Ostsee=Strandes
22.	IX. Kosten der Militair=Aushebung
23.	X. Kosten in Anlaß der Kranken= und Unfall=versicherung der in Staatsbetrieben beschäftigten Personen sowie der Invaliditäts= und Alters=versicherung
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.
24.	I. Kirchenwesen
	II. Schulwesen.
25.	1. Zum Bibelankauf für unvermögende Konfirmanden
26.	2. Für das Gymnasium in Cutin
	3. Volksschulwesen.
27.	a) Für Schuldienstpräparanden
28.	b) Beihilfen für einzelne Lehrer und Gemeinden
29.	c) Alterszulagen und Zuschuß zu dem Gehalte der Volksschullehrer
30.	d) Zuschuß zum Hilfs= und Pensionsfonds für das Volksschulwesen
31.	e) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.
	I. Hebungs= und Kassenwesen.
32.	1. Gehalte
33.	2. Geschäftskosten

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
27 000	—	27 000	—	27 000	—
2 240	—	2 240	—	2 240	—
600	—	600	—	600	—
1 800	—	2 000	—	2 200	—
6 370	—	6 370	—	6 370	—
72	—	72	—	72	—
32 370	—	32 170	—	31 770	—
14 600	—	16 900	—	18 600	—
9 400	—	9 400	—	9 400	—
40 270	—	40 970	—	42 370	—
32 490	—	32 853	—	32 853	—
18 000	—	18 000	—	18 000	—
10 275	—	10 275	—	10 275	—
2 350	—	2 350	—	2 350	—

§	1898	1899	1900
	II. Landesschuld und Kautionen.		
	1. Verzinsung derselben.		
34.	a) der Landesschuld		
35.	b) der Kautionen		
36.	2. Schuldenabtrag		
37.	3. Zurückzahlende Kautionen		
	III. Aufwand für das Staatsgut.		
	1. Allgemeiner Aufwand.		
38.	a) Abgaben und Lasten		
39.	b) Zur Verbesserung von Staatsgrund-		
	stücken, Unterhaltung zc. der Wasser-		
	züge, für Feuerversicherung der Staats-		
	gebäude zc.		
	2. Besonderer Aufwand für die Forsten.		
40.	a) Gehalte der Forstverwaltungs- und		
	Forstschutzbeamten		
41.	b) Fouragegeld und Dienstaufwands-Ent-		
	schädigung der Oberförster		
42.	c) Forstbetriebskosten		
	IV. Kataster- und Vermessungswesen.		
43.	1. Gehalte		
44.	2. Geschäftskosten		
	V. Landesbauwesen.		
45.	1. Gehalte		
46.	2. Baukosten		
47.	VI. Veranlagung und Hebung der Einkommen-		
	steuer in der Stadt Cutin		
48.	VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der		
	Zölle und der inneren, indirekten in die Reichs-		
	kasse fließenden Abgaben		

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>fl.</i>	<i>M.</i>	<i>fl.</i>	<i>M.</i>	<i>fl.</i>
1 236	—	1 236	—	1 236	—
—	—	—	—	—	—
1 600	—	1 600	—	1 600	—
910	—	2 410	—	910	—
28 500	—	28 500	—	28 500	—
2 150	—	2 150	—	2 150	—
56 000	—	56 000	—	56 000	—
6 400	—	6 400	—	6 400	—
5 115	—	5 115	—	4 815	—
4 126	—	4 126	—	4 126	—
10 700	—	7 500	—	7 500	—
1 300	—	1 300	—	1 300	—
5 129	—	5 129	—	5 129	—

§	1858	1859	1860
	E. Vermischte Abgaben.		
49.			I. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate . . .
50.			II. Remunerationen für meteorologische Beobach- tungen
51.			III. Zu Rückerstattungen auf Pachtgelder, Spor- teln zc.
			Kapitel II Summa:
			III. Kapitel.
			Kosten der Rechtspflege.
			I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck.
52.			Beitrag zu den Gesamtkosten des Land- gerichts
			II. Amtsgerichte und Gefängnisse.
53.			1. Gehalte
54.			2. Geschäftskosten der Amtsgerichte
55.			3. Geschäftskosten der Gefängnißverwaltung
56.			III. Strafvollstreckungskosten
			Kapitel III Summa:
			IV. Kapitel.
			Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.
57.			I. Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsverän- derungen

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
2 300	—	2 300	—	2 300	—
300	—	300	—	300	—
300	—	300	—	300	—
496 190	75	491 189	25	493 489	25
20 600	—	20 600	—	20 600	—
39 612	—	40 012	—	40 212	—
28 724	—	28 624	—	28 624	—
1 500	—	1 500	—	1 500	—
14 500	—	14 500	—	14 500	—
104 936	—	105 236	—	105 436	—
450	—	1 200	—	1 950	—

§	1893	1894	1895
58.			
	II. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben		
	Kapitel IV Summa:		
Kap.	Wiederholung der sämtlichen Ausgaben.		
I.	Allgemeiner Landesaufwand		
II.	Kosten der Verwaltung		
III.	Kosten der Rechtspflege		
IV.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben		

Summa aller Ausgaben
Die Einnahmen sind veranschlagt zu

Demnach: { Ueberschuß
 { Fehlbetrag

B e m e r

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 M. aus dem Jahre 1893 auf das Jahr 1894 über.
2. Die Position §. 58 kann für diese Finanzperiode aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags erhöht werden.



1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
13 821	75	13 816	25	13 760	66
14 271	75	15 016	25	15 710	66
77 848	50	78 030	50	86 710	50
496 190	75	491 189	25	493 489	25
104 936	—	105 236	—	105 436	—
14 271	75	15 016	25	15 710	66
693 247	—	689 472	—	701 346	41
922 471	47	597 171	47	597 771	47
229 224	47	—	—	—	—
—	—	92 300	53	103 574	94

fungen.

3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte befaſſen.

C. Vor

der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums

§.

A. Einnahmen.**I. Kapitel.**

Einnahme vom Staatsgut.

A. In eigener Verwaltung:

1. Von den Forsten
2. Von der Jagd
3. B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude

Kapitel I zusammen

4. Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit

Kapitel I verbleiben

II. Kapitel.

Einnahme von Sporteln, Gebühren etc.

A. Sporteln:

5. 1. der Verwaltungsbehörden
6. 2. der Gerichte
7. 3. des Hypothekenamts
8. B. Fortschreibungsgebühren
9. C. Geldstrafen und Konfiskate

Kapitel II zusammen

anschlag

Birkenfeld für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
136 000	—	136 000	—	136 000	—
2 500	—	2 500	—	2 500	—
3 500	88	3 500	88	3 500	88
142 000	88	142 000	88	142 000	88
33 787	88	33 787	88	33 787	88
108 213	—	108 213	—	108 213	—
12 000	—	12 000	—	12 000	—
52 000	—	52 000	—	52 000	—
3 900	—	3 900	—	3 900	—
8 600	—	8 600	—	8 600	—
2 800	—	2 800	—	2 800	—
79 300	—	79 300	—	79 300	—

§

III. Kapitel.

Einnahme von den Steuern.

- A. Direkte Steuern:
10. 1. Grundsteuer
11. 2. Gebäudesteuer
12. 3. Einkommensteuer
13. 4. Erbschaftsabgabe
14. 5. Bergwerksabgabe
- B. Indirekte Steuern:
15. 6. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung
der in die Reichskasse fließenden indirekten
Abgaben
16. 7. Stempelpapier=Abgabe

Kapitel III zusammen

IV. Kapitel.

Vermischte Einnahmen.

17. A. Forstbesoldungsbeiträge
18. B. Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalien, des
Staatskapitalienfonds u.
- C. Landeskassenfonds:
19. 1. daraus zurückgezahlte Kapitalbeträge
20. 2. Zinsen
21. D. Conto=Corrent=Zinsen von der Kassen=Ver=
waltung
22. E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen
23. F. Kassen=Ueberschuß aus 1893 ausschließlich des
Betriebsfonds von 90 000 M. und der Forde=

Kapitel IV zusammen

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
78 400	—	78 400	—	78 400	—
36 300	—	36 300	—	36 300	—
104 000	—	105 000	—	106 000	—
7 000	—	7 000	—	7 000	—
3 000	—	3 000	—	3 000	—
1 300	—	1 300	—	1 300	—
10 000	—	10 000	—	10 000	—
240 000	—	241 000	—	242 000	—
13 000	—	13 000	—	13 000	—
5 500	—	5 500	—	5 500	—
10 000	—	10 000	—	10 000	—
5 400	—	4 900	—	4 400	—
12 000	—	12 000	—	12 000	—
537	—	537	—	537	—
650 000	—	—	—	—	—
696 437	—	45 937	—	45 437	—

Kap.	1881	1882	1881
Wiederholung sämtlicher Einnahmen.			
I.			
II.			
III.			
IV.			
			78 000
			32 300
			110 300
			100 7
			8 000
B. Ausgaben.			
I. Kapitel.			
§ Allgemeiner Landesaufwand.			
1.	A.	Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums	
2.	B.	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen . . .	
3.	C.	Wittwenkassen-Beiträge der Civilstaatsdiener und der Volksschullehrer	
			Kapitel I zusammen
II. Kapitel.			
Kosten der Verwaltung.			
A. Allgemeine Verwaltung.			
1. Regierung.			
4.	a)	Gehalte	10 000
5.	b)	Geschäftskosten	5 400
2. Bürgermeistereien:			
6.	a)	Gehalte	12 000
7.	b)	Geschäftskosten	783
3. Bauamt:			
8.	a)	Gehalte	650 000
9.	b)	Geschäftskosten	15 487

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
108 213	—	108 213	—	108 213	—
79 300	—	79 300	—	79 300	—
240 000	—	241 000	—	242 000	—
696 437	—	45 937	—	45 437	—
1 123 950	—	474 450	—	474 950	—
11 039	—	11 130	—	15 470	—
28 761	—	28 761	—	28 761	—
10 500	—	10 500	—	10 500	—
50 300	—	50 391	—	54 731	—
27 300	—	27 500	—	27 500	—
12 000	—	12 000	—	12 000	—
22 700	—	22 700	—	22 700	—
11 000	—	11 000	—	11 000	—
11 900	—	11 900	—	11 900	—
3 300	—	3 300	—	3 300	—

§			
	B. Verwaltung des Innern.		
	1. Kosten der Gendarmerie:		
10.	a) Gehalte		
11.	b) Geschäftskosten		
	2. Medizinal- und Veterinairwesen:		
12.	a) Gehalte		
13.	b) Geschäftskosten		
	3. Armenwesen und Unterstützungen:		
14.	a) Zuschuß zur Landarmenkasse		
15.	b) Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niederwörresbach		
16.	c) Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen und Beihilfen zur Herstellung feuerfester Bedachungen bei Hausbauten, sowie zur Erziehung taubstummer, blinder und blödsinniger Kinder und zur Förderung der Unterbringung solcher Kranken in Anstalten, die einer besonderen Anstaltspflege bedürfen, ferner zu Unterstützungen behufs Sicherung des Bezuges von Krankenpflegerinnen in Krankenhäusern		
17.	4. Beförderung der Landwirthschaft		
18.	5. Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes		
	6. Straßen- und Eisenbahn-Baukosten:		
19.	a) Unterhaltung der Staatsstraßen		
20.	b) Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Station Birkenfeld-Neubrücke		

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
10 900	—	10 900	—	10 900	—
5 600	—	5 600	—	5 600	—
2 600	—	2 600	—	2 600	—
2 700	—	2 700	—	2 700	—
1 500	—	1 500	—	1 500	—
450	—	450	—	450	—
3 000	—	3 000	—	3 000	—
2 000	—	2 000	—	2 000	—
4 000	—	4 000	—	4 000	—
26 680	—	25 145	—	21 975	—
3 800	—	3 800	—	3 800	—

5*

§			
20a.	c)	Zuschuß zu den Grunderwerbskosten für die Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle	
21.	d)	Zuschüsse zu Gemeinde-Wegebauten	
22.	7.	Remuneration für meteorologische Beobachtungen	
23.	8.	Zuschuß für den Verein für Alterthumskunde im Fürstenthum Birkenfeld	
		C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.	
		1. Hebungsz und Kassenwesen:	
24.	a)	Gehalte	
25.	b)	Hebungsgebühren der Stempelpapier-Debitanten	
26.	c)	Geschäftskosten der Amtseinnnehmer	
		2. Belastungen und Schulden:	
27.	a)	Berzinsung der Schulden	
28.	b)	Abtrag von Schulden	
		3. Verwaltung des Staatsguts:	
	a)	Aufwand für die Forsten:	
29.	a)	Gehalte	
30.	β)	Geschäftskosten	
31.	γ)	Betriebs- und Verwaltungskosten	
32.	b)	Verwaltung der Staatsjagden	
33.	c)	Unterhaltung der Staatsgebäude	
34.	d)	Neubau von Staatsgebäuden	
35.	e)	Gemeinde-Abgaben und Feuerversicherung von Staatsgebäuden	
		4. Katasterwesen:	
36.	a)	Gehalte	
37.	b)	Geschäftskosten	

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
40 000	—	—	—	—	—
4 000	—	4 000	—	4 000	—
300	—	300	—	300	—
300	—	300	—	300	—
8 500	—	8 900	—	8 900	—
40	—	40	—	40	—
2 900	—	2 900	—	2 900	—
147	09	147	09	147	09
—	—	—	—	—	—
36 900	—	36 900	—	36 900	—
3 500	—	3 500	—	3 500	—
66 000	—	62 200	—	60 700	—
480	—	480	—	480	—
9 545	—	8 087	—	8 708	—
21 700	—	—	—	—	—
100	—	75	—	1 175	—
19 900	—	19 900	—	19 900	—
5 400	—	5 400	—	5 400	—

Kap.			
38.	c) Gebühren der Fortschreibungsbeamten . . .		
	5. Verwaltung der indirekten Steuern:		
39.	a) Gehalte		
40.	b) Geschäftskosten		
41.	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer		
			Kapitel II zusammen
	III. Kapitel.		
	Kosten der Rechtspflege.		
	A. Gerichtsbehörden:		
42.	1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saarbrücken		
43.	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und der Gerichtsvollzieher		
	3. Amtsgerichte:		
44.	a) Gehalte		
45.	b) Geschäftskosten		
46.	c) Gratifikationen für die Vertreter des Amtsanwalts und zu Remunerationen an Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden		
	B. Hypothekenamt:		
47.	a) Gehalte		
48.	b) Geschäftskosten		
	C. Gefängnisse und Strafanstalten:		
49.	a) Gehalte		



1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
4 300	—	4 300	—	4 300	—
6 100	—	6 100	—	6 100	—
750	—	750	—	750	—
200	—	700	—	200	—
382 492	09	315 074	09	311 625	09
8 000	—	8 000	—	8 000	—
440	—	—	—	—	—
31 750	—	33 700	—	34 250	—
26 553	—	25 421	—	25 421	—
300	—	300	—	300	—
150	—	150	—	150	—
2 800	—	2 800	—	2 800	—
790	—	790	—	790	—
86	—	86	—	86	—

§	
50.	b) Geschäftskosten (für Unterhaltung der Gefangenen etc.)
51.	D. Kosten der Einführung der Grundbuchgesetze
	Kapitel III zusammen
	IV. Kapitel.
	Kultus und Unterricht.
	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden:
52.	Gehalte und Funktionszulagen
	B. Kirchenwesen:
53.	1. Bauschsumme zur Subvention der evangelischen Kirche
	2. Gehalte und Gehaltszuschüsse:
54.	a) der katholischen Geistlichen
55.	b) des Landrabbiners
56.	c) Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst Einkommens der katholischen Geistlichen und des Landrabbiners
57.	3. Geschäftskosten
	4. Sonstige Ausgaben:
58.	a) Beitrag zum Domkapitel in Trier
59.	b) Unterstützung bei Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern mit Ausnahme derartiger Bauten innerhalb der evangelischen Kirche
	C. Schulwesen.
60.	1. Gymnasium in Birkenfeld

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
10 100	—	9 700	—	9 700	—
11 500	—	9 500	—	9 500	—
92 469	—	90 447	—	90 997	—
3 180	—	3 180	—	3 180	—
18 500	—	18 500	—	18 500	—
3 506	—	3 506	—	3 506	—
400	—	400	—	400	—
2 885	—	2 885	—	2 885	—
320	—	320	—	320	—
688	—	688	—	688	—
300	—	300	—	300	—
20 740	—	20 740	—	20 740	—

§	
61.	2. Zuschuß für die Realschule in Oberstein und Idar
62.	3. Zuschuß für die erweiterte Volksschule in Herrstein
63.	4. Zuschuß zum Landschulwesen
64.	5. Unterstützung für Seminaristen und Präparanden

Kapitel IV zusammen

V. Kapitel.

Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

65.	Zu Gehalts-Veränderungen und Zulagen
66.	Kosten der Militär-Aushebung
67.	Zur Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen
68.	Sonstige außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben

Kapitel V zusammen

Wiederholung sämtlicher Ausgaben.

Kap.	
I.	Allgemeiner Landesaufwand
II.	Kosten der Verwaltung
III.	Kosten der Rechtspflege

1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
10 500	—	10 500	—	10 500	—
1 200	—	1 200	—	1 200	—
59 100	—	60 500	—	61 900	—
5 000	—	5 000	—	5 000	—
126 319	—	127 719	—	129 119	—
450	—	1 200	—	1 950	—
700	—	700	—	700	—
2 000	—	2 000	—	2 000	—
4 903	91	5 263	91	4 982	91
8 053	91	9 163	91	9 632	91
50 300	—	50 391	—	54 731	—
382 492	09	315 074	09	311 625	09
92 469	—	90 447	—	90 997	—

Kap.	1893	1894	1894
IV.	Kultus und Unterricht		
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .		
			Zusammen
			Die Einnahmen sind veranschlagt
			Ueberschuß
			Fehlt
			Bemer
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen außer dem obigen Kassenbehalt 90 000 M. aus dem Jahre 1893 in das Jahr 1894 über. 2. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Position 68 der Ausgaben bis auf 27 000 M. aus etwaigen Minderverwendungen zu ergänzen. 		



1894.		1895.		1896.	
<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>	<i>M.</i>	<i>ſ</i>
126 319	—	127 719	—	129 119	—
8 053	91	9 163	91	9 632	91
659 634	—	592 795	—	596 105	—
1 123 950	—	474 450	—	474 950	—
464 316	—	—	—	—	—
—	—	118 345	—	121 155	—

fun gen.

3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte befaſſen.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Rœmegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Kurfürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jence und Kniphausen u. z., verstanden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum was folgt:

Einziger Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1894 bis 1896 einschließend beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg 79 Prozent,
das Kurfürstenthum Lübeck 14
das Fürstenthum Birkenfeld 7

1851	1852		1853	
	l.	M.	l.	M.
126 319	—	127 719	—	128 000
189 000	—	190 000	—	191 000
128 000	—	129 000	—	130 000
118 319	—	119 000	—	120 000

Die Verwaltung des Landes in
 dem Jahre 1853 ist durch die
 Ausgabe von 190 000 M.
 zu ergänzen.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1894.) 17. Stück.

Inhalt:

N^o 33. Geseß für das Großherzogthum vom 30. December 1893, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

N^o 33.

Geseß für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.
Oldenburg, 1893 December 30.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Großherzogthum was folgt:

Einzigcr Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1894 bis 1899 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	79	Prozent,
das Fürstenthum Lübeck	14	" "
das Fürstenthum Birkenfeld	7	" "

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. De-
cember 1893.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Drost.

Erklärung

Wir, die Unterzeichneten, erklären hiermit, dass die oben
genannte Urkunde dem Großherzoglichen Insiegel und
der Unterschrift des Großherzogs von Oldenburg
entspricht.

1893

Wir, die Unterzeichneten, erklären hiermit, dass die oben
genannte Urkunde dem Großherzoglichen Insiegel und
der Unterschrift des Großherzogs von Oldenburg
entspricht.

Wir, die Unterzeichneten, erklären hiermit, dass die oben
genannte Urkunde dem Großherzoglichen Insiegel und
der Unterschrift des Großherzogs von Oldenburg
entspricht.

Erklärung

Wir, die Unterzeichneten, erklären hiermit, dass die oben
genannte Urkunde dem Großherzoglichen Insiegel und
der Unterschrift des Großherzogs von Oldenburg
entspricht.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 19. Januar 1894.) 18. Stück.

Inhalt:

N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

N^o 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, 1893 December 31.

§. 1.

Nachdem der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Maßgabe beschlossen hat, daß davon die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand nicht berührt werden, werden dieselben mit Höchster Genehmigung auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger denselben untergeordneter Behörden, für das Herzogthum Oldenburg erlassen und vom 1. April 1894 an in Kraft gesetzt.

Zugleich werden von diesem Tage an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, und die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 19. Januar

1885 und vom 6. April 1887, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, aufgehoben.

§. 2.

In Anwendung der gedachten „Bestimmungen“ sind zu verstehen unter dem Ausdruck:

Landespolizeibehörde: das Staatsministerium, Departement des Innern;

Polizeibehörden: die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse;

Ortspolizeibehörden: die Gemeindevorstände.

Oldenburg, 1893 December 31.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mutzenbecher.

Bestimmungen,

betreffend

den Verkehr mit Sprengstoffen.

§. 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär-

und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,

2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Herausgabe von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Zum Verkehr im Sinne des §. I Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen.

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
 - b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),

- c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
- d) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
- e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
- a) Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
- b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);
5. Katuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§. 3.

Vom Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach §. 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
 - a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§. 2 Nr. 1), des Sekurits (§. 2 Nr. 4a) und des Koburits (§. 2 Nr. 4b)], oder
 - b) bei einer Temperatur bis zu $+ 40^{\circ} \text{C}$ zur Selbstzersehung neigen, oder
 - c) welche enthalten:
 - aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
 - bb) pikrinsaure Salze, oder
 - cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
 - dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zerkrümmung, Verschiebung der Scheidewände oder Deffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§. 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren

Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eiserne Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§. 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§. 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im §. 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§. 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach §. 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit- und Koburit-Patronen (§. 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle, u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§. 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§. 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§. 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die

nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§. 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§. 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfallen und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im §. 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerks-

förpern, Zündungen (§. 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1b) zusammen verladen werden.

§. 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräger) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§. 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§. 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§. 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§. 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten.

Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuerfester hergestellten, während des Transportes unter Verschuß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im §. 11 Absatz 3 und 4, §. 12, §. 13 Absatz 1 und §. 14 Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§. 18.

Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§. 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf der-

gleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§. 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§. 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§. 21.

Die §§. 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinn- gemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschuß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§. 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinn- gemäße Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maß- gabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im §. 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummi- beutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschießenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§. 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§. 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß §. 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach §. 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§. 25.

Wer sich mit der Aufertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni

1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§. 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§. 27.

Die Herausgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß §. 2 dieses

Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§. 28.

Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des §. 18 entsprechende Anwendung.

§. 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§. 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschuß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im §. 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§. 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2¹/₂ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§. 31.

Größere als die im §. 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 32.

Die Aufbewahrung der im §. 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 33 gegebenen Vorschriften.

§. 33.

Die im §. 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im §. 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß §. 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 34.

Audere als die im §. 2 aufgeführten, insbesondere die im §. 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§. 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit

nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§. 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1894.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o. 35. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 12. Januar 1894, betreffend Abänderung des Artikels 57 §. 3 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
- N^o. 36. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 20. Januar 1894, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes.

N^o. 35.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 57 §. 3 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, 1894 Januar 12.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 57 §. 3 des Civilstaatsdienergesetzes treten an die Stelle der Worte „und über 2000 Thaler“ die Worte „und über 7500 M.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Januar 1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mußenbecher.

№. 36.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes.

Oldenburg, 1894 Januar 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

sind verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Art. 8 §. 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 und des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1876, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, treten folgende Bestimmungen:

Art. 8 §. 1. Für diejenigen Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, soll die unwiderrufliche Anstellung bei wissenschaftlichen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten, soweit sie nach Art. 7 §. 2 nicht sofort erfolgt, nach Ablauf einer einjährigen Dienstzeit, bei wissenschaftlichen Hilfslehrern der höheren Unterrichtsanstalten nach Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit, bei den Uebrigen nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit ertheilt werden, wenn der Inhaber einer solchen Stelle sich als tüchtig bewiesen und, falls eine Hauptprüfung erforderlich ist (Artikel 4 §. 3), bei derselben wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat. Erheben sich gegen die Tüchtigkeit des Betheiligten solche Bedenken, welche eine weitere Erprobung angemessen erscheinen lassen, so kann vom Staatsministerium die widerrufliche Anstellung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens 2 Jahre, verlängert werden.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1894 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Ja-
nuar 1894.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.



Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1894.) 20. Stück.

Inhalt:

- N^o. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1894, betreffend Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken.
 N^o. 38. Verordnung vom 17. Februar 1894, betreffend die Verlängerung des Landtags.

N^o. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken.
 Oldenburg, 1894 Februar 15.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Januar d. J. beschlossen, seinem Beschlusse vom 25. Juni 1891, betreffend die Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- u. Zwecken (G.-Bl. Band 29 S. 550 ffg.) folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Entleerte Umschließungen, welche zur Befüllung mit den aus dem Rohöle gewonnenen Produkten nicht verwendet werden, können mit dem Anspruch auf zollfreie Ablassung vom Lager unter zollamtlicher Kontrolle wieder ausgeführt werden.“

Oldenburg, 1894 Februar 15.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№. 38.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtages.

Oldenburg, 1894 Februar 17.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von L'heek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 3. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Februar 1894.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Mugenbecher.

Gesehbblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 1. März 1894.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1894, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.

N^o. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.

Oldenburg, 1894 Februar 26.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschriften:

§. 1.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie an Diphtheritis, Croup, Scharlachfieber und Abdominaltyphus ist dem Amte (Stadtmagistrate) unverzüglich anzuzeigen.

§. 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,

2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand und der Schiffsführer,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall eingetreten ist.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§. 3.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

§. 4.

Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeige werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§. 5.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. September 1873 (Gesetzblatt Bd. 22 S. 765) wird aufgehoben.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1892, betreffend die Cholera (Oldenburgische Anzeigen vom 28. August 1892) bleibt bis weiter in Geltung.

Oldenburg, 1894 Februar 26.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 4. März 1894.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1894, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Nebenzollamts I zu Nordenham.
- N^o. 41. Verordnung vom 2. März 1894, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Nebenzollamts I zu Nordenham. Oldenburg, 1894 Februar 23.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Höchster Genehmigung dem Großherzoglichen Nebenzollamt I zu Nordenham die Befugniß zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen für mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Taback und Zucker beigelegt ist.

Oldenburg, 1894 Februar 23.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№ 41.

Berordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, 1894 März 2.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 10. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März 1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mußenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 10. März 1894.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o. 42. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 27. Februar 1894, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf.
- N^o. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1894, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zoll-Regulativs.

N^o. 42.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf.
Oldenburg, 1894 Februar 27.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die bestehende Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf wird folgender Weise abgeändert.

Die neue Grenze beginnt am Bürgermoor, westlich an dem von S. H. Crone zu Tweel erworbenen Placken, Flur 18,

Parzelle 760 der Gemeinde Crapendorf, geht dann 2125,8 Meter in westsüdwestlicher grader Richtung bis an den beim „Behsande“ belegenen Placken des Drittelerben Joh. Bernh. Heinrich Kempe, Theilungsplacken Nr. 31 der Bether Mark, Gemeinde Crapendorf und bildet dessen nördliche Grenze, von dort 1514,7 Meter in grader westlicher Richtung bis an die nordwestliche Ecke des dem Kaufmann Hermann Roter in Cloppenburg gehörenden Plackens, Nr. 1a der Bether Mark, Gemeinde Crapendorf, bildet dort einen spitzen Winkel und führt in grader, fast nördlicher, etwas nach Osten neigender Richtung in der Länge von 1236,6 Meter bis zur nordöstlichen Ecke eines dem Gutsbesitzer Max Bothe zu Stedingsmühlen aus dem Bühren=Ambühren=Stalförder Schullenrevier überwiesenen Plackens beim „Kirchenmoor“, Nr. 1 des Bühren=Ambühren=Stalförder Schullenreviers, Gemeinde Crapendorf, geht dann fast im rechten Winkel abbiegend 3363,5 Meter in grader Linie nach Westen zu einem Punkte östlich vom Wege von Petersfeld nach Garrel, welcher die nordöstliche Ecke der der Forstverwaltung in „den langen Tannen“ überwiesenen Fläche bildet, läuft hier im stumpfen Winkel 531 Meter lang nach Norden mit etwas Abweichung nach Westen an der Grenze der Forstfläche entlang, biegt dann wieder im stumpfen Winkel nach Westen und geht genau in westlicher Richtung zwischen der Forstfläche und der Fläche des Landeskulturfonds in einer Länge von 1655,7 Meter bis an die Friesoyther Gemeindegrenze.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Februar 1894.

(L. S.)

Peter.

Janjen.

Mußenbecher.

№. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zoll-Regulativs.

Oldenburg, 1894 Februar 24.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. M. zur Ergänzung und Aenderung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie des Eisenbahn-Zoll-Regulativs (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1888, Gesetzblatt Bd. 28, S. 719 flg.) Folgendes beschlossen:

1. Die Ziffer 11 a der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§. 41, 47 und 72), sowie der §. 23 Abj. 3 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

„Wenn die eingegangenen Massengüter nach Eisenbahnstationen ohne Zollstelle weiter geführt werden sollen, so kann auf Antrag des Waarendisponenten, sofern ein dem deklarierten Gewicht entsprechender Abgabebetrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Entladungs-orte durch zwei auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtete Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher der Station oder der Güterabfertigungsstelle oder der Vertreter eines solchen sein muß. Ueber das Ergebnis der Ermittlung ist von dem Zollpflichtigen binnen einer von dem Abfertigungs-ante zu bestimmenden Frist diesem Amte eine durch die Beamten, welche die Verwiegung vorgenommen haben, ausgestellte Wägebeseinigung vorzulegen.“

2. In Nummer 11 b Absatz 1 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§. 41, 47 und 72), sowie im §. 23 Abs. 4 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs werden die Worte:
 „nicht mehr als zwei Jahre“
 abgeändert in
 „nicht mehr als drei Jahre“.

Oldenburg, 1894 Februar 24.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 18. März 1894.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1894, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.
(Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift.)
- N^o 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1894, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.

N^o 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.
(Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift.)
Oldenburg, 1894 März 13.

§. 1.

Nachdem der Bundesrath die nachfolgende Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift) beschlossen hat, wird dieselbe mit Höchster Genehmigung auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums etc., für das Herzogthum Oldenburg erlassen und vom 1. April 1894 an in Kraft gesetzt.

Zugleich wird von diesem Tage an die Bekanntmachung die Staatsministeriums vom 28. August 1888, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen, aufgehoben.

§. 2.

In Anwendung der gedachten „Vorschrift“ sind zu verstehen unter dem Ausdruck:

Landespolizeibehörde: das Staatsministerium, Departement des Innern,

Polizeibehörde: die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Classe,

Ortspolizeibehörde: die Gemeindevorstände.

Oldenburg, 1894 März 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Muzenbecher.

Vorschrift

über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.

(Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 15. Juni 1893 seitens der einzelnen Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vor-

schriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

Zu §§. 2 und 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Beglei-

tung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b. Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabe von im §. 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen *z.* ist nicht erforderlich.

Zu §. 4.

a. Jeder Bezirks- *z.* Regierung beziehungsweise jeder höheren Civilverwaltungsbehörde, durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Die Regierung *z.* hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendortes zur Visirung bedarf es nicht, auch

darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferseine nicht verlangt werden.

Zu §. 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu §. 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschößkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu §. 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lager- raum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 9.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbindern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haar- decken zu bedecken.

Zu §§. 12 und 13.

a. Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Anforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschten von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt von 1876 S. 115) bestraft.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen *rc.* beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen *rc.* beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Locomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Trans-

porte Mittheilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu §. 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§. 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu §. 21.

Die Zusatzvorschriften zu §§. 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu §. 23.

Die mit Sprengstoffen u. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthast.

N^o. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1877,
betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.

Oldenburg, 1894 März 14.

Zu Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsmini-
steriums vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der
Candidaten des Baufachs (§. 2, §. 4 Nr. 1), wird mit Höch-
ster Genehmigung hiedurch bestimmt, daß zur Zulassung zu
den fraglichen Prüfungen auch die Reisezeugnisse der hie-
sigen Oberrealschule sowie die Reisezeugnisse der preussischen
Oberrealschulen berechtigen.

Oldenburg, 1894 März 14.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Departement der Finanzen.

Sansen.

Heumann.

Meyer.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 12. April 1894.) 25. Stück.

Inhalt:

N^o 46. Geseß für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.

N^o 46.

Geseß für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.

Oldenburg, 1894 April 3.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Für die Gehalte der im Civilstaatsdienste angestellten Beamten, mit Ausnahme der Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg und der Eisenbahn-Verwaltung, kommen die Bestimmungen dieses

Gesetzes und des beigefügten Gehalts-Regulativs zur Anwendung.

Artikel 2.

Inwieweit die im Gehalts-Regulativ vorgesehene Stellen dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu besetzen sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, vorbehaltlich der in (Ziffer 3 und 4) der Anlage C. des Gesetzes vom 4. Juli 1853 declarirten Rechte des Landtags.

Artikel 3.

Die Kosten der unter I, 3 (statistisches Bureau), I, 4 (Archiv) und I, 5 (Vertretung beim Bundesrathe) aufgeführten Behörden und Stellen sind aus der Centralkasse zu bestreiten. Im Uebrigen sind sämmtliche für die unter I aufgeführten Behörden erforderlichen Mittel der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg zu entnehmen; dieser sind indessen aus der Centralkasse jährlich 100 000 *M.* als Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums zu erstatten.

Die Kosten der unter II aufgeführten Behörden sind aus der Landeskasse des Fürstenthums Lüneburg, der unter III aufgeführten Behörden aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld zu bestreiten.

Artikel 4.

Auf die Centralkasse sind zu übernehmen die Ruhegehälter und Wartegelder:

1. der Ministerialvorstände, sowie der Referenten und Sekretaire des Staatsministeriums,
2. der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Sekretaire der Regierungen,

3. der Vorstände, Mitglieder und juristisch gebildeten Hilfsbeamten des Landgerichts zu Oldenburg,

4. der vom Großherzoge ernannten Mitglieder des Landgerichts zu Lübeck,

5. des auf Vorschlag Oldenburg's von der Königlich Preussischen Staatsregierung ernannten Mitglieds des Landgerichts zu Saarbrücken,

6. der Amtsrichter, Verwaltungsbeamten (Amtshauptmänner und Hilfsbeamten) und Amtsanwälte.

Die Ruhegehälter und Wartegelder der übrigen Beamten sind aus derjenigen Kasse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionirung oder Dispositionsstellung sein Gehalt bezog. Der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg ist indessen aus der Centralkasse des Staatsministeriums, einschließlich des Finanzbüreaus, zu erstatten.

Artikel 5.

§. 1. Mit der Anstellung im Civilstaatsdienste ist dem Angestellten, soweit nicht ein festes Gehalt für die Stelle vorgeschrieben ist, das im Gehalts-Regulativ bestimmte Anfangsgehalt zu gewähren.

§. 2. Wird bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58, §. 2 b. des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet, so kann das Anfangsgehalt zu einem höheren Betrage bis zu dem für die Stelle vorgeseheneu Höchstbetrage festgesetzt werden, wobei insbesondere die hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen sind.

§. 3. Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, sofern sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

Artikel 6.

§. 1. Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer andern Nummer des Regulativs aufgeführte Stelle erhält er das Anfangsgehalt dieser Stelle. Indessen behält er das bisherige Gehalt, wenn dieses höher ist, als das Anfangsgehalt der neuen Stelle.

Dasselbe gilt, wenn eine im Gehalts-Regulativ aufgeführte Stelle einem im Gendarmerie-Corps des Herzogthums Oldenburg Angestellten verliehen wird.

§. 2. Wird einem bereits angestellten Beamten eine Stelle übertragen, zu deren Uebernahme er nach Art. 44 §. 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 nicht verpflichtet ist, so findet die Bestimmung des Art. 5, §. 2 sinngemäße Anwendung.

Artikel 7.

§. 1. Jeder angestellte Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrage des für seine Stelle festgesetzten Gehalts nach Maßgabe des beigefügten Gehalts-Regulativs. Einen Anspruch auf eine Zulage erwirbt er erst mit deren Bewilligung.

In denjenigen Stellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern (Art. 8, §. 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867), wird eine Zulage nicht vor der Ertheilung der unwiderruflichen Anstellung gewährt.

§. 2. Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58, §. 2 b. des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für

die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet wird.

§. 3. Soweit das Gehalts-Regulativ für Gehalte oder Funktionszulagen ein Aufrücken nicht vorschreibt, bestimmt das Staatsministerium den jeweiligen Betrag innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge.

Artikel 8.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrage, oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Beamten ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Richterlichen Beamten kann die Zulage nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur mit Zustimmung des obersten Landesgerichts vorenthalten werden.

Artikel 9.

Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer anderen Nummer des Gehalts-Regulativs aufgeführte Stelle erhält er die für die neue Stelle vorgesehenen Zulagen in den für diese bestimmten Fristen. Sofern jedoch bei der Versetzung eine Zulagefrist läuft, bleibt dieselbe für die erste in der neuen Stelle zu verleihende Zulage maßgebend, wenn sie früher abläuft, als die Zulagefrist der neuen Stelle, und das Anfangsgehalt der neuen Stelle weniger beträgt als das bisherige Gehalt des Beamten mit Hinzurechnung der nächsten Zulage in der bisherigen Stelle.

Artikel 10.

Die Zulagen werden vom ersten Tage desjenigen Kalender-Vierteljahrs an gewährt, welches auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

Artikel 11.

Für die im Medizinal- und Veterinärwesen, im Forstdienste und bei der Gendarmerie der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld Angestellten, sowie für die Steueraufscher im Fürstenthum Birkenfeld bestimmt das Staatsministerium, ob und zu welchen Beträgen dieselben Transportkosten und Diäten zu beziehen haben. Auch kann den Beamten an Stelle der Transportkosten und Diäten eine feste Entschädigung gewährt werden.

Die im Civilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

Artikel 12.

Für Dienstwohnungen, welche nicht nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs unentgeltlich gewährt werden, geht die nach Maßgabe der nachstehenden nähern Bestimmungen zu berechnende Miethe vom Gehalte ab.

Die Miethe beträgt für Familien-Dienstwohnungen bei einem Gehalte

bis zu 900 <i>M.</i>	einschließlich	6%	des Gehalts,
" 1200 "	" "	7%	" "
" 1500 "	" "	8%	" "
" 1800 "	" "	9%	" "
" 2100 "	" "	10%	" "
" 2400 "	einschl. u. darüber	11%	" "

unter Beschränkung des Maximums auf 600 *M.* Gehaltsbeträge, welche durch 50 nicht mehr theilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miethe unberücksichtigt.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamten-Kategorien bleibt, kann vom Staatsministerium eine billige Ermäßigung der nach Absatz 2 zu entrichtenden Miethe bestimmt werden.

Für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung sind ohne Rücksicht auf das Gehalt des Inhabers jährlich 180 *M.* zu berechnen.

Artikel 13.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleiben die im Dienst stehenden Beamten in ihren Gehaltsätzen, soweit nicht nach den nachstehenden Vorschriften eine Erhöhung ihres Gehaltes eintritt.

Artikel 14.

Beamte, deren bisheriges Gehalt das nach diesem Gesetze für die Stelle bestimmte Anfangsgehalt nicht erreicht, erhalten das letztere vom 1. Januar 1894 an.

Artikel 15.

Die erste Bewilligung einer Zulage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, sobald seit der Verleihung des bisherigen Gehalts oder der letzten Bewilligung einer Zulage ein Zeitraum abgelaufen ist, welcher der im Gehalts-Regulativ vorgesehene Zulagefrist mindestens gleichkommt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 7, §. 1, Absatz 2 und des Artikels 16, Absatz 2.

Eine nach Artikel 14 eintretende Erhöhung des Gehalts wird als Bewilligung einer Zulage nicht angesehen; jedoch kann in diesen Fällen die erste Zulage auf einen geringern Betrag, als im Gehalts-Regulativ vorgesehen, festgesetzt werden.

Artikel 16.

Für die im Dienst befindlichen Beamten, welche eine der unter den folgenden laufenden Nummern im Gehalts-Regulativ aufgeführten Stellen bekleiden:

№ 7, 68, 75, 76, 77, 78, 87, 88, 89, 108, 110, 121, 122, 123, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 140, 146, 147, 148, 151, 154, 155, 156, 180, 183, 184, 185, 195, 196, 214, 215, 221, 222, 223, 224, 230, 234,

ist vom Staatsministerium mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gehalt auf einen nach dem Gehalts-Regulativ für die betreffende Stelle zulässigen Betrag besonders festzusetzen.

Zugleich ist für diese Beamten der Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Zulagefristen zu berechnen sind. Derselbe kann nicht in eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlegt werden.

Durch die Festsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 können die Gehaltsverhältnisse eines Beamten nicht ungünstiger geregelt werden, als sie bei Anwendung der Artikel 14 und 15 sein würden.

Artikel 17.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1894 an in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkt traten das Gesetz vom 30. Mai 1876, betreffend Verkündigung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums mit dessen späteren Abänderungen, und das Gesetz vom 9. Januar 1879, betreffend Verkündigung eines neuen Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums, außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April
1894.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Meyer.

No. des Gedells W.	Beschreibung der Sachen.	Lage	Menge
10000	1. Stadtmagistrat	3	1
10000-10000	2. Stadtmagistrat	11	2
10000-10000	3. Stadtmagistrat	1	1



Gehalts-

des dauernden Bedarfs an

des Großher

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
1. Großherzogthum und Herzogthum Oldenburg.			
1. Staatsministerium.			
1.	3	verantwortliche Mitglieder (Departements-Vorstände) Für besondern Dienst- aufwand	10350 2400
2.	11	vortragende Rätthe	4000—7000
3.	4	Hülfсарbeiter und Secretaire	1800—4000
4.	1	Registraturvorstand	2000—4000

Regulativ

Gehalten für den Civildienst zogthums.

Zulage-		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
—	—	10
—	—	11
—	—	12
—	—	13
—	—	14
—	—	15
3	500	Die erste Zulage nach dem Anfangs- gehalt beträgt 400 M.
2	300	
2	200	



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
5.	3	Registraloren	1400—3500
6.	1	Canzlist	1400—3500
7.	2	Expedienten	1200—2400
8.	3	Boten	1200—1800
2. Finanz-Büreau.			
<i>a. Hauptkassen-Verwaltung.</i>			
9.	1	Hauptkassirer	4200—5100
10.	1	Zahlmeister	1800—3000
11.	1	Gehülfe und Expedient	1200—2400
12.	1	Kassewächter	600—900
<i>b. Buchhalterei und Kontrolle.</i>			
13.	1	Buchhalterei-Vorstand	2000—4000
14.	1	Kontroleur	2000—3900
15.	1	Buchhalter	1400—3500
16.	4	Buchhaltereigehülfen	1200—2400
<i>c. Revision.</i>			
17.	1	Revisions-Vorstand	2000—4000

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
3	150	
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
2	200	
2	150	
3	150	
—	—	
2	200	
2	200	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
3	150	
2	200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
18.	8	Revisoren	1400—3500
3. Statistisches Bureau.			
19.	1	Vorstand	3000—5400
20.	1	Hülfсарbeiter	1800—3000
21.	2	Revisoren	1200—3000
22.	1	Hülfсарrevisor	1000—1600
4. Archiv.			
23.	1	Archivar	3000—5400
24.	1	Registrator	1400—3000
25.	1	Canzlist	1200—2700
5. Vertretung beim Bundesrath.			
26.	1	Bevollmächtigter beim Bundesrath Für Dienstaufwand	6000—7000 bis 9000
Departement der Justiz.			
6. Oberlandesgericht.			
27.	1	Präsident	8500
28.	5	Mitglieder	6000—7000

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
3	300	
3	300	
2	200	
2	100	
3	300	
2	150	
2	150	
—	—	
3	500	Die Zulagen mit der Beschränkung, daß das Gehalt eines Mitgliedes nicht über den Gehaltsatz eines früher eingetretenen Mitgliedes erhöht werden kann.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
29.	1	Gerichtsschreiber	1800—3200
30.	1	Bote	1000—1500
7. Landgericht.			
31.	1	Präsident	7500
32.	1	Direktor	7000
33.	9	Mitglieder	2700—6500
34.	1	Auditor oder Gerichtsassessor als Gerichtsschreiber	1800—3100
35.	1	Gerichtsschreiber	1400—3200
36.	1	Gerichtsschreiber	1400—3200
37.	2	Boten	1000—1500
8. Amtsgerichte.			
38.	25	Amtsrichter	2700—6500

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.
—	—	
—	—	
2	300	
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.
2	300	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
39.	22	Gerichtsschreiber	1400—3200
40.	5	Gerichtsschreibergehülfen	1000—1600
41.	15	Gerichtsvollzieher	1400—3000
42.	4	Amtsgerichtsboten	1200—1800
31.	1	Präsident	7500
32.	1	Direktor	7000
33.	9		002700—8500
34.	1		
43.	1	Oberstaatsanwalt	6000—7000
44.	2	Staatsanwälte	2700—6500
45.	5	Funktionszulage je bis Amtsanwälte bei den Amts- gerichten	400 1800—3100
46.	1	Registrator	1400—3200
47.	1	Registraturgehülfe	1000—1600
48.	1	Direktor	3600—5000
49.	1	Inspektor	2100—3300

9. Staatsanwaltschaft.

10. Gefängnißwesen.

a. Strafanstalten zu Vechta.

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
2	150	
3	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsgerichtsboten der Schließerdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung und Schließgebühren.
3	500	
2	300	
—	—	
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
2	300	} Daneben freie Wohnung und Feuerung.
2	200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
50.	1	Kassirer	2000—3000
51.	1	Hausarzt	1000—1500
52.	1	evangelischer Geistlicher	2200—3600
53.	1	katholischer Geistlicher	900—2100
54.	1	Lehrer	1600—2400
55.	1	Lagermeister	1400—1800
56.	2	Oberaufseher	1400—1800
57.	28	Aufseher	900—1400
58.	1	Oberaufseherin	700—1200
59.	1	Aufseherin	600—700
60.	2	Aufseherinnen	450—600

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	200	Gewährt keinen Anspruch auf Pension. Ist der Hausarzt zugleich Amtsarzt, so kann das Gehalt 1200 M. nicht übersteigen.
—	—	
3	300	Daneben freie Wohnung. Wenn der evangelische Ortsgeistliche die Stelle bekleidet, bezieht derselbe das An- fangsgehalt. Für den gegenwärtigen Inhaber bestimmt das Staatsministerium den Zeitpunkt, an welchem das Regulativ in Kraft tritt.
—	—	Wenn ein anderweitig besoldeter Geist- licher die Stelle bekleidet, bezieht derselbe das Anfangsgehalt.
2	150	Daneben freie Wohnung und Feue- rung.
—	—	Daneben Dienstkleidung.
3	100	Daneben freie Wohnung mit Feuerung und Dienstkleidung.
3	100	Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in den Ge- bäuden der Anstalten.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Errei- chung eines Gehalts von 1100 M.
—	—	Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.
—	—	
—	—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
61.	1	Hausvater an der Erziehungs- und Besserungsanstalt b. Gefängnisanstalt zu Oldenburg.	1600—2300
62.	1	Inspector	2100—3300
63.	1	erster Aufseher	1200—1800
64.	5	Aufseher	900—1400
65.	1	Aufseherin	450—600
		Departement der Kirchen und Schulen.	
		11. Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra.	
66.	1	Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra	400—750

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.	
—	—	Daneben freie Wohnung und Feuerung.	
2	200	Daneben freie Wohnung und Feuerung.	
3	100	Daneben Dienstkleidung und für seine Person freie Wohnung in der Anstalt.	
3	100	Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in der Anstalt.	
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1100 M.	
—	—	Daneben freie Wohnung in der Anstalt.	
—	—		1 . 17
—	—		1 . 27
—	—	Funktionszulage eines	anderweitig be-
—	—	soldeten Staats-	oder Kirchen-

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
12. Oberschulkollegium.			
a. Evangelisches Oberschul-			
kollegium.			
67.	1	Vorstand	400
68.	1	Mitglied	4800—6500
69.	3	Mitglieder	400
70.	1	Secretair und Revisor	750—1500
71.	1	Registrator und Copiist	1200—2800
72.	1	Bote	600—800
b. Katholisches Oberschul-			
kollegium.			
73.		Vorstand und Mitglieder	400
74.	1	Secretair und Registrator	400—1100

Zulage =		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
		beamten. — Diese, sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.
		Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
3	300	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats-, Kirchen- oder Schulbeamten.
		Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
2	150	Daneben Kopialien. Einschließlich Kleidgeld.
		Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats-, Kirchen- oder Schulbeamten.
		Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		13. Gymnasien (einschließlich der Gymnasien in Eutin und Birkenfeld).	
75.	5	Direktoren	5000—6500
76.	45	wissenschaftliche Lehrer	2400—4800
77.	6	wissenschaftliche Hülfslehrer	2000—2400
78.	6	Elementarlehrer	1400—3200
79.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w.	
		a. beim Gymnasium in Oldenburg bis	2500
		b. beim Gymnasium in Tever bis	2600
		c. beim Gymnasium in Bechta bis	1500
		d. beim Gymnasium in Eutin bis	2400
		e. beim Gymnasium in Birkenfeld bis	800
		14. Schullehrer-Seminare.	
		a. Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.	
80.	1	Direktor	4000—6000

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.	Stellen.	M.
3	300		1	81.
3	300	Die Hälfte dieser Lehrer kann neben dem Gehalt eine feste pensionsmäßige Zulage von 900 M. beziehen.	4	82.
2	200	Diese Stellen können bis zur Hälfte aus besonderen Gründen mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt werden, welche Gehalte wie zu Nr. 76 beziehen.	1	83.
3	200		1	84.
—	—		1	85.
—	—		1	86.
—	—		1	87.
—	—		1	88.
—	—		1	89.
—	—		1	90.
—	—		1	91.
—	—		3	92.
3	300		2	93.



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
81.	1	erster Seminarlehrer	2400—5100
82.	4	ordentliche Seminarlehrer	2100—3600
83.	1	Musiklehrer	2100—3600
84.	2	Hülfslehrer	1200—1800
85.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w. bis	1000
		b. Katholisches Schullehrer-Seminar in Vechta.	
86.	1	Direktor	3800—5000
87.	1	Seminarlehrer	2100—3600
88.	1	Seminarlehrer	2100—3200
89.	1	Hülfslehrer	1200—2400
90.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w. bis	800
		15. Taubstummen-Anstalt in Wildeshausen.	
91.	1	Vorsteher	2000—3700
92.	3	Lehrer	1000—3000
		16. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.	
93.	2	Mitglieder der Bibliotheks-Kommission	—

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.	Anzahl Stellen.	Summe
3	300		1	300
3	200		1	200
3	200			
3	200	Eine dieser Stellen kann mit einem ordentlichen Seminarlehrer besetzt werden, welcher Gehalt bezieht, wie Nr. 82, jedoch im Höchstbetrage von nicht mehr als 2800 M.		
—	—			
3	300			
3	200			
3	200			
3	200			
—	—			
3	200	Daneben freie Wohnung.		
3	200			
—	—			
—	—	Nebenfunktion.		



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts. M.
94.	1	Bibliothekar	3000—5400
95.	1	Registrator	1200—2400
Departement des Innern.			
17. Aemter.			
96.	12	Amtshauptmänner	4000—6500
97.	10	Hülfsbeamte	1800—4000
98.	12	Amtsaktuare	1400—3200
99.	8	Aktuargehülfsen	1000—1600
100.	12	Amtsboten	1200—1800
101.	6	Amtsschließer	800—1000
18. Polizei-Direktion.			
102.	1	Direktor	—
103.	1	Expedient	1000—1400
19. Medizinal- und Veterinairwesen.			
a. Collegium medicum.			
104.	1	Vorstand	—
105.	4	Mitglieder	400

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
3	300	
3	150	
2	300	
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangs=gehalt beträgt 400 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
3	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsboten der Schließerdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung und Schließgebühren.
—	—	Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung.
—	—	Nebenfunktion eines besoldeten Staatsdieners.
3	100	
—	—	Nebenfunktion eines besoldeten Staatsdieners.
—	—	Darunter ein Pharmazent und ein Thierarzt.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		b. Angestellte Aerzte.	
106.	1	Landphysikus und Landgerichtsarzt	3000—4000
107.	12	Amtsärzte	500—1200
		c. Angestellte Thierärzte.	
108.	1	Oberthierarzt	1000—1800
109.	6	Amtsthierärzte bis	600
		d. Irrenheilanstalt zu Wehnen.	
110.	1	Direktor	3600—5600
111.	1	Assistenzarzt	1500—2400
112.	1	Assistenzarzt	900—1500
113.	1	evangelischer Geistlicher bis	450
114.	1	katholischer Geistlicher bis	200
115.	1	Lehrer	300—700

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
—	—	Zugleich Referent des Staatsmini- steriums in Medizinal-Angelegen- heiten und Mitglied des Collegium medicum, ohne besondere Besol- dung. Ist der Landphysikus zu- gleich leitender Arzt des Peter- Friedrich-Ludwig-Hospitals, so kann seine Besoldung aus der Staats- kasse nur bis zu 2500 M. betra- gen.
—	—	Im Ganzen nicht über 10 000 M. Ohne Pensionsberechtigung.
3	250	Beziehen daneben Gebühren. Ohne Pensionsberechtigung.
—	—	
2	300	Daneben freie Wohnung und Feuer- rung. Daneben freie Wohnung und Ver- pflegung.
2	300	
2	300	
—	—	Nebenfunktion.
—	—	
—	—	Bei nicht freier Wohnung und Ver- pflegung gehen 500 M. hinzu.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Schalts. M.
116.	1	Verwalter	1500—2800
117.	1	Rechnungsführer	1400—2500
118.	1	Dekonom	500—1400
119.	2	Oberaufseher	600—1200
120.	1	Oberaufseherin	500—900
20. Bauwesen.			
a. Bau-Direktion.			
121.	1	Vorstand	4000—6500
122.	2	Mitglieder	4000—6300
123.	2	Hilfsarbeiter	2000—3500
124.	1	Bauaufseher	1200—2500
125.	2	Registraloren und Revi- soren	1400—3200
126.	1	Registralurgehülfe	1000—1800
b. Bezirks-Baubeamte.			
127.	10	Bezirksbaumeister darunter 2 für den Hoch- bau, 8 für den Weg- und Wasserbau.	3500—5400
128.	11	Chausséeaufseher	1200—2500

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
3	200	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
2	150	
—	—	Daneben freie Wohnung mit Garten und Feuerung.
3	100	} Daneben freie Wohnung und Ver- pfllegung.
—	—	
2	300	
2	300	
2	300	
2	150	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
3	300	Nach eingetretener Vacanz fällt eine Stelle fort. Nach Fortfall einer Stelle erhöht sich das Maximum auf 5700 M.
2	100	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts. M.
21. Kanalbau-Verwaltung.			
129.	1	Baubeamter	3500—5400
130.	3	Kanalaufseher	1200—2500
22. Schiffahrtswesen.			
a. Navigationschule in Elsfleth.			
131.	1	Direktor	3500—5400
132.	3	wissenschaftliche Lehrer	2400—4500
133.	1	seemännlich gebildeter Lehrer	2400—4000
b. Seeamt.			
134.	1	Vorsitzender	600
c. Schiffahrtsbeamte.			
135.	1	Wasserschout zu Brake	1000—1500
136.	1	Hafenmeister zu Brake	700—1200
137.	1	Hafenmeister zu Elsfleth	300—500
138.	1	Hafenmeister Barel	600—1200
139.	1	Hafenmeister zu Nordenham	2000—3000
23. Gewerbe-Inspektion.			
140.	1	Gewerbe-Inspektor	3500—5400

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
3	300	Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 127 erhöht sich das Maximum auf 5700 M.
2	100	
3	300	
3	300	Soweit die Stellen nicht mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt sind, beträgt das Höchstgehalt 4000 M. mit Zulagen von 200 M. in 3jährigen Fristen.
3	200	
—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staatsdieners.
—	—	} Daneben Gebühren. } Ohne Pensionsberechtigung.
—	—	
—	—	
—	—	
3	300	Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 127 erhöht sich das Maximum auf 5700 M.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
24. Landwirthschafts- und Ackerbauschule in Barel.			
141.	1	Direktor	4500—5700
142.	3	wissenschaftliche Lehrer	2400—4500
143.	2	wissenschaftliche Lehrer	2100—3900
144.	1	feminaristisch gebildeter Lehrer	1800 - 3000
145.	1	feminaristisch gebildeter Hülfslehrer	900—1200
Departement der Finanzen.			
25. Forstwesen.			
a. beim Staatsministerium.			
146.	1	Forstbeamter	5400—6300
b. Bezirksbeamte.			
147.	4	Oberförster	3600—5200
148.	8	Revierförster	1800—3500
149.	1	Förster	1200—2400
150.		Für Holzwärter zusammen	10000
26. Kataster- und Ver- messungswesen.			
a. Kataster- und Vermessungs- Büreau.			
151.	1	Vorstand	4800—6000

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.	Stellen.	Summe M.
			1	150
			1	150
3	300			
3	300			
3	200		14	150
2	150			
3	150		1	150
			1	150
2	300			
2	300			
2	300	An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.		
2	100			
—	—	Das Gehalt jedes Einzelnen darf 400 M. nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.		
2	300		1	150

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
152.	1	Hilfsbeamter und Sekretair	2400—4800
153.	1	Revisor	1200—3000
		b. Bezirksbeamte.	
154.	14	Fortschreibungsbeamte . .	2400—4800
		27. Landesökonomiewesen und Domainen-Inspektion.	
155.	1	Landesökonomie-Kommissair und Domainen-Inspektor	4000—6500
156.	1	Gehülfe desselben . . .	2400—4800
		28. Hebungswesen.	
157.	18	Amtseinnehmer	1800—3400
158.		Für Hebung der Sporteln im Gebiet der Stadt Oldenburg bis	1800
		II. Fürstenthum Lüneburg.	
		1. Regierung.	
159.	1	Vorstand	8300

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
3	300	
2	150	
3	300	
2	300	
3	300	
2	200	Können neben den Gehalten Funk- tionszulagen beziehen im Einzel- betrage bis 1500 M. Der Ge- samtaufwand für Funktionszulagen soll die Summe von 16 500 M. nicht übersteigen.
3	200	
—	—	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 M.
—	—	
—	—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
160.	3	ordentliche Mitglieder . . .	4000—6500
161.	1	Hilfsarbeiter und Sekretair	1800—4000
162.	1	Forstbeamter	5400—6300
163.	1	geistliches Mitglied . . .	750—1500
164.	2	Mitglieder für die Schul- angelegenheiten	300—400
165.	4	Registatoren, Revisoren und Aktuare	1400—3200
166.	1	Expedient (zugleich Hilfs- aktuar und Hilfsrevisor)	1000—1600
167.	1	Bote	1000—1500

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	300	Im Fall eintretender Vacanz wird eine Stelle nicht besetzt. Dagegen kann ein zweiter Hilfsbeamter angestellt werden mit einem Gehalt von 1800—3000 M. und mit Alterszulagen wie zu Nr. 161.
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 M.
2	300	So lange der Forstbeamte zugleich als Mitglied der Großherzoglichen Güter-Administration fungirt, wird das Gehalt zu $\frac{5}{8}$ aus der Landes- kasse, zu $\frac{3}{8}$ aus der Großherzog- lichen Gütercentralkasse gezahlt.
—	—	Funktionszulage eines anderweitig be- soldeten Schulbeamten. Die Be- willigung bleibt dem Staatsmini- sterium überlassen.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
		2. Landgericht, gemeinschaftlich mit der Freien und Hansestadt Lübeck.	
		3. Amtsgerichte.	
168.	4	Amtsrichter	2700—6500
169.	1	Amtsanwalt	1800—3100
170.	3	Gerichtsschreiber	1400—3200
171.	2	Gerichtsschreibergehülfen	1000—1600
172.	3	Gerichtsvollzieher	1400—3000
173.	3	Amtsgerichtsboten	1000—1500
174.	1	Gefangenwärter	1000—1500
175.	1	Gefangenwärtergehülfe	650—900
		4. Gymnasium siehe oben unter I, 13, Nr. 75—79.	

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M.</i>	
		Die Dienststellen und Gehalte sind im Vertrage mit der Stadt Lübeck normirt.
2	300	
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 <i>M.</i>
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M.</i>
2	100	
2	150	
3	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsgerichtsboten der Gefangenwärterdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung.
3	75	Zulagen von 75 <i>M.</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M.</i>
3	100	Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung.
3	75	Zulagen von 75 <i>M.</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M.</i>
—	—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
5. Gendarmerie.			
176.	1	Wachtmeister	1500—2400
177.	11	Gendarmen	1100—1700
6. Medizinal- und Veteri- nairwesen.			
178.	1	Physikus	800—1200
179.	1	Landesthierarzt	300—800
7. Bauwesen.			
180.	2	Beamte für den Hochbau, den Weg- und Wasser- bau und zugleich für das Katasterwesen	3500—5400
181.	1	Chausséeaufseher	1200—2500
182.		Für Wegewärter zusammen	8700

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M.</i>	
2	150	} Einschließlich Montirungsgelder. Für besonders theure Stationen nicht pensionsmäßige Ortszulage zum Gesamtbetrage von 200 <i>M.</i> , für jeden einzelnen Gendarmen nicht über 100 <i>M.</i>
3	100	
—	—	
—	—	
3	300	Beide Beamte können Functionszulagen von zusammen bis 500 <i>M.</i> erhalten, jedoch nur insoweit, als der Dienst eines Beamten sich nicht auf einen der drei Geschäftszweige beschränkt (siehe auch Nr. 188). Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 127 erhöht sich das Maximum auf 5700 <i>M.</i>
2	100	
—	—	Das Gehalt jedes Einzelnen darf 800 <i>M.</i> nicht übersteigen.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
8. Forstwesen.			
183.	2	Oberförster	3600—5200
184.	3	Revierförster	1800—3500
185.	7	Förster (Forstwärter)	1300—2200
186.	1	nicht als Revierbeamter fungirender Forstwärter	800—1200
187.		Für Holzwärter zusammen bis	2000
9. Kataster- und Ver- messungswesen.			
188.	1	Katasterbeamter	3000—4800
189.	1	Katasterassistent	1400—3200

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	300	
2	300	An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden.
2	100	
3	100	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 1700 M.
—	—	
—	—	So lange ein 7. Förster (Forstwärter) nicht angestellt wird, erhöht sich der der Gesamtaufwand für Holzwärter bis 3000 M. Jeder einzelne Holzwärter kann höchstens 360 M., einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
3	300	Dieser Gehaltssatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Dienst des Beamten sich wesentlich auf das Katasterwesen beschränkt und die Geschäfte des Hochbaus mit denjenigen des Weg- und Wasserbaus combinirt werden (siehe Nr. 180).
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
10. Rassen- und Hebungs- wesen.			
190.	1	Rassirer	2400—4000
191.	2	Amteinnehmer	1800—3400
III. Fürstenthum Bir- kenfeld.			
1. Regierung.			
192.	1	Vorstand	7600
193.	1	ordentliches Mitglied	4000—6500
194.	1	Hülfsbeamter	1800—4000
195.	1	Forstbeamter	5400—6300
196.	1	Kataster- und Vermessungs- beamter	3500—5000
197.	1	ärztliches Mitglied (Phy- sikus)	800—1200

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2	200	Können neben den Gehalten Funktionszulagen beziehen im Einzelbetrage bis 600 M. Der Gesamtaufwand für Funktionszulagen soll die Summe von 1000 M. nicht übersteigen. Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 M.
2	200	
3	200	
—	—	Daneben unentgeltliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien.
2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 M. Hat zugleich die Geschäfte des Amtsanwalts wahrzunehmen.
2	300	
2	300	Ist zugleich Vorstand des Katasterbüreaus.
3	300	
—	—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
198.	1	Registrator	1400—3200
199.	1	Revisor	1400—3200
200.	1	Registraturgehülfe	1000—1600
201.	1	Expedient	1500—2000
202.	1	Expedient	1000—1500
203.	1	Bote	1000—1500
2. Landgericht, gemein- schaftlich mit Preußen.			
3. Amtsgerichte.			
204.	4	Amtsrichter	2700—6500
205.	1	Amtsanwalt	—
206.	4	Gerichtsschreiber	1400—3200
207.	2	Gerichtsschreibergehülfen	1000—1600
208.	4	Gerichtsvollzieher	—

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
3	100	
3	100	
3	100	Einschließlich Kleidgeld.
3	75	Zulagen von 75 M. nach Erreichung eines Gehalts von 1200 M.
Die Stellen und Gehalte bestimmt vertragsmäßig Preußen.		
2	300	
—	—	Siehe bei der Regierung III, 1, Nr. 194.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	100	
—	—	Beziehen die gesetzlichen Gebühren ganz oder theilweise, von welchen ein reines Einkommen von jährlich 1400 M. gewährleistet wird.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
209.	3	Amtsgerichtsboten . . .	1000—1500
4. Gefangenwärter.			
210.	1	Gefangenwärter bei der Regierung und dem Amtsgerichte Birkenfeld	1000—1500
5. Schulwesen, Konsistorium, Kommission für die katholi- schen Kirchenangelegenheiten.			
211.	1	evangelischer Geistlicher . . .	400—1000
212.	1	katholischer Geistlicher . . .	400—800
213.	1	Schulbeamter . . .	400—800
6. Gymnasium			
siehe oben unter I, 13, Nr. 75—79.			
7. Bürgermeistereien.			
214.	5	Bürgermeister . . .	2000—3600
215.	5	Bürgermeistereiboten . . .	1200—1800

Zulage=		Bemerkungen.	Stellen.	M.
Fristen.	Betrag.			
Jahre.	M.			
3	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsgerichtsboten der Gefangenwär- terdienst übertragen, so erhält der- selbe freie Wohnung. Zulagen von 75 M. nach Er- reichung eines Gehalts von 1200 M.		
3	75			
3	100	Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung. Zulagen von 75 M. nach Er- reichung eines Gehalts von 1200 M.		
3	75			
—	—	Funktionszulage eines anderweitig be- soldeten Schulbeamten.		
—	—			
—	—			
2	200			
3	100	Einschließlich Kleidgeld.		

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
8. Gendarmerie.			
216.	1	Wachtmeister	1500—2400
217.	10	Gendarmen	1100—1700
9. Medizinal- und Veteri- nairwesen.			
218.	1	Physikus	—
219.	1	Distriktarzt bis	400
220.	1	Landesthierarzt	700—1100
10. Bauwesen.			
221.	1	Bauaufseher	1200—2500
222.	5	Straßenwärter	900—1300
11. Forstwesen.			
223.	2	Oberförster	3600—5200
224.	1	Revierförster	1800—3500
225.	11	Förster	1200—2400
226.	5	Forstwärter	1000—1500

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
2	150	Einschließlich Montirungs- und Quar- tier-Gelder.
3	100	
		Für die Stationen Oberstein und Idar eine besondere, nicht pensions- mäßige Ortszulage je bis 100 M.
—	—	Siehe bei der Regierung III, 1, Nr. 197.
2	100	Derfelbe hat in Kirchen- und Gemeinde- Bausachen, welche ihm von der Re- gierung übertragen werden, außer den Transportkosten und Diäten keine besondere Vergütung zu beziehen. So lange im Fürstenthum Birken- feld ein höherer Baubeamter nicht angestellt ist, erhält der Bauaufseher eine nicht pensionsfähige Dienstzulage bis zu jährlich 600 M.
3	100	Einschließlich Dienstkleidung.
2	300	
2	300	
2	100	
2	100	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
227.		Für Forstgehülfnen zusammen bis	6000
12. Kataster- und Vermessungsweſen.			
228.	1	Vorſtand des Kataſterbureaus	—
229.	1	Kataſterbureau-Aſſiſtent	1500—2500
230.	4	Fortſchreibungsbeamte	2400—4800
231.	1	Kataſterſchreiber	1200—2000
13. Kaſſen- und Hebungswesen.			
232.	1	Kaſſirer	2400—4000
233.	2	Amteinneher	1800—3400
14. Verwaltung der indirekten Steuern.			
234.	1	Steuereinneher	1800—3000
235.	1	Steueramts-Aſſiſtent	1500—2100
236.	1	Steuerreceptor	600—1200
237.	2	Steuerauſſeher	1100—1550

Zulage-		Bemerkungen.
Fristen.	Betrag.	
Jahre.	M.	
—	—	Jeder Einzelne kann höchstens 1000 <i>M.</i> , einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
—	—	Siehe bei der Regierung III, 1, Nr. 196.
3	300	
3	300	
3	100	
2	200	
2	200	Können neben den Gehältern Funktionszulagen beziehen im Einzelbetrage bis 1500 <i>M.</i> Der Gesamtaufwand für Funktionszulagen soll 2500 <i>M.</i> nicht übersteigen.
3	200	
		Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 <i>M.</i>
2	150	
2	100	
—	—	
3	75	Daneben Kleidgeld.

Nr.	Titel	Bände	Erläuterung	
			Preis	Währung
227	Handbuch der...	1	1000	—
228	...	1	—	—
229	...	1	1000	—
230	...	1	1000	—
231	...	1	1000	—
232	...	1	1000	—
233	...	1	1000	—
234	...	1	1000	—
235	...	1	1000	—
236	...	1	1000	—
237	...	2	1000	—



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 15. April 1894.) 26. Stück.

Inhalt:

- N^o* 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1894, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Steueramts Delmenhorst.
- N^o* 48. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 4. April 1894, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Holle und Altenhunteorf.
- N^o* 49. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1894, betreffend Abänderung des Artikels 12 A. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
- N^o* 50. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1894, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmungen zum Artikel 12 B. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes.
- N^o* 51. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 7. April 1894, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

N^o 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Steueramts Delmenhorst.
Oldenburg, 1894 März 20.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Höchster Genehmigung dem Großherzoglichen Steueramte Delmen-

horst die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die unter Wagenverschluß abgelassenen Waaren, sowie zur unbeschränkten Erledigung von Begleitzetteln beigelegt ist.

Oldenburg, 1894 März 20.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№. 48.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Holle und Altenhuntof.
Oldenburg, 1894 April 4.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Holle und Altenhuntof wird durch die Mitte des Huntebettes gebildet.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. April
1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Drost.

№ 49.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des
Artikels 12 A. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die
Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

Oldenburg, 1894 April 6.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Artikels 12 A. des Gesetzes vom
19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-
Verwaltung, treten folgende Bestimmungen:

A. Ober

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts. M.
1.	1	Eisenbahn-Director . . .	6500—8500
2.	4	Mitglieder der Direction je	4000—6300
3.	10	Oberbeamten (Hülfzarbeiter der Direction, Bezirksinspectoren, Maschineninspectoren) je . . .	3000—5400
4.	1	Eisenbahn = Vermessungs-Inspector	2400—4800

beamte.

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
3	500	
2	300	
3	300	Das Höchstgehalt der Oberbeamten erhöht sich auf 5700 M. von dem Zeitpunkt an, mit welchem solche Erhöhung für die Bezirksbaumeister des Weg-, Wasser- und Hochbaus nach Maßgabe des Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, eintritt.
3	300	

Artikel 2.

Die Bestimmungen der Artikel 2, 5—10, 12—15 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, finden auch auf die im Artikel 1 aufgeführten Beamten Anwendung.

Artikel 3.

Der Artikel 16 des im Artikel 2 gedachten Gesetzes gilt auch für die im Artikel 1 unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Beamten.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Drost.

№ 50.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmungen zum Artikel 12 B. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes.

Oldenburg, 1894 April 6.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Die nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmungen, Ba bis m, zum Artikel 12 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, werden hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

B. Sonstige

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
a	1	Hauptkassirer	2500—4200
b	4	2 Verkehrs- und 2 Betriebs-Kontrollenre . .	2500—3500
c	70	Rechnungs-, Registratur- und Kanzlei-Beamte (einschließlich des Hauptkassen-Kontrollenre, eines Hilfskassirers und der Material-Verwalter) und zwar:	
		9 Stellen	2500—3500
		28 Stellen	2000—3300
		33 Stellen	1400—2700

Beamte.

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	200	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
3	150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 M. Dem Zulageberechtigten kann für seine Arbeiten beim Militär-Büreau aus den Mitteln des Budgets eine Remuneration gewährt werden.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 M.
2	150	
3	150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 M. Einem Hülfskassirer kann eine Funktionszulage von 300 M. gewährt werden.

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
d	11	Technische Subalternbeamte (einschließlich eines Ma- terial = Aufsehers, eines Telegraphen = Revisors, eines Plankammer-Ver- walters und eines Litho- graphen) und zwar:	
		2 Stellen	1800—3300
		9 Stellen	1400—2700
e	7	Werkmeister und zwar:	
		3 Stellen	1800—3000
		4 Stellen	1800—2800
	6	5 Werkstätten = Vormänner und 1 Magazinaufseher	1000—1600
f	26	Bahnmeister (einschließlich eines Telegraphen = Auf- sehers und eines Signal- aufsehers)	1400—2500

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen.	Betrag.	
Jahre.	M.	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	150	
3	150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 M. Dem Lithographen kann für seine Arbeiten beim Kataster-Büreau aus den Mitteln des letzteren eine Remuneration gewährt werden.
3	150	
3	150	
3	100	
3	150	

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
g	27	4 Bürocaudienner, 2 Billet- drucker, 8 Lademeister, 6 Rangirmeister, 2 Heiz- hausaufseher, 3 Wagenmeister und 2 Ma- schinenwärter	1000—1600
h	11	5 Portiers, 2 Krahnwärter, 3 Nachtwächter und 1 Beleuchtungsaufseher .	800—1000
i	92	Stationsbeamte (einschließ- lich Telegraphisten) und zwar: 15 Stations- und Güter- vorsteher I. Kl.	2100—3200
		22 Stationsvorsteher II. Kl.	1500—2500
		15 Stations- und Halte- stellen-Aufseher	1000—1800
		34 Stations-Assistenten .	1400—2000
		6 Telegraphisten	1200—2000

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
3	100	
—	—	Zulagen nach Ermessen des Staats- ministeriums.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehalts von 2500 M.
2	150	
2	100	
2	100	
2	100	
		Dem Stationsverwalter in Olden- burg kann eine Funktionszulage von 300 M. gewährt werden.

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
k	15	Stations-Einnehmer und Güterabfertigungs-Assi- stenten	1400—2500
l	60	Lokomotivführer	1200—1900
	15	Lokomotivführer-Gehülfen	1000—1350
m	93	Zugbegleitungsbeamte und zwar:	
		14 Zugführer	1500—1650
		27 Packmeister	1350—1500
		42 Schaffner	900—1350
		10 Bremser	800—1200
n	50	Weichenwärter (einschl. der expedirenden und Halte- punkt-Wärter) und zwar:	
		40 Stellen	1000—1500
		10 Stellen	800—1200
o	10	Brückenwärter	800—1200

Zulage-		Bemerkungen.
Fristen.	Betrag.	
Jahre.	M.	
2	150	
3	150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 M.
		Einem Stations-Kassenbeamten in Oldenburg und einem in Neuschanz kann eine Zulage von je 300 M. gewährt werden.
3	150	
3	75	
3	100	
3	100	
3	100	
3	75	
3	100	
3	75	
3	75	

Artikel 2.

Die Bestimmungen der Artikel 2, 5—10, 12, 13, 14 und 15 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 3. April 1894, betr. das Gehaltsregulativ für den Civildienst, finden, soweit zutreffend, hier gleichmäßige Anwendung.

Artikel 3.

Der Artikel 13 des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, ist dahin abzuändern, daß in die 3. Zeile statt „sub Be—m“ zu setzen ist „sub Bf—o.“

Artikel 4.

Der Artikel 14 des vorstehend im Artikel 3 angezogenen Gesetzes ist zu streichen.

Artikel 5.

Dieses Gesetz kommt vom 1. Januar 1894 an zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Drost.

Art. 51.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Oldenburg, 1894 April 7.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zur Bestreitung der Kosten

1. der Korrektion der unteren Hunte zum Restbetrage von 603 536 *M.* 28 *S.*,
2. der Neubauten bei den Staatskanälen zum Betrage von 420 500 *M.*,
3. des weiteren Ausbaues des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der Ausführung von Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlagen gemäß dem Voranschlage des Eisenbahn-Baufonds für 1894/96 zum Betrage von 8 959 762 *M.*

erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung dieser Summe erforderlich sein wird, eine Anleihe zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Artikel 2.

Die Anleihe ist Seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, dieselbe sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Theilen und in Theilbeträgen derselben zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennwerthes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen.

Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, welches insbesondere auch das Nähere über die Art und Weise der Anleihe, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat, beauftragt.

Artikel 4.

Auf Grund der Anleihegesetze vom 19. März 1891 und vom 16. März 1893 sind fernerhin keine Anleihen mehr aufzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Drost.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 20. April 1894.) 27. Stück.

Inhalt:

- № 52. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1894, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Kron Gute zu den Gemeinde- und Schullasten.
- № 53. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1894, betreffend Abänderung der Artikel 31 und 99 der revidirten Gemeindeordnung.
- № 54. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1894, betreffend Abänderung des Geseßes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen etc.
- № 55. Geseß für das Großherzogthum Oldenburg vom 10. April 1894 wegen Abänderung des Geseßes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.
- № 56. Patent vom 10. April 1894, betreffend Verkündung des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

№ 52.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Kron Gute zu den Gemeinde- und Schullasten.
Oldenburg, 1894 April 9.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Den auf das Einkommen gelegten direkten Steuern der Gemeinden, sowie der evangelischen und katholischen Schulachten unterliegt das steuerbare Einkommen

1. aus den zum Staatsgute gehörigen Domänen und Forsten,
 2. aus den zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen Grundstücken und Gebäuden,
 3. aus den zum vorbehaltenen Krongute gehörigen, nicht staatsgrundgesetzlich von Steuern befreiten Grundstücken und Gebäuden,
- soweit diese Liegenschaften im Herzogthum Oldenburg belegen sind.

§. 2. Die nach §. 1 zu zahlenden Steuern werden aus der Landeskasse des Herzogthums geleistet.

Artikel 2.

Jeder in einer Gemeinde belegene, nach Artikel 1 steuerpflichtige Grundstückskomplex des Staatsguts, des ausgeschiedenen Kronguts und des vorbehaltenen Kronguts gilt in Bezug auf die Steuerpflicht als selbstständige Person und ist nach Verhältniß des aus demselben bezogenen steuerbaren Einkommens gesondert zur Steuer einzuschätzen.

Beträgt das steuerbare Einkommen des Komplexes aus einer Gemeinde weniger als 150 M., so ist dasselbe von der Steuer befreit.

Artikel 3.

§. 1. Das steuerbare Einkommen aus den im Artikel 1 gedachten Grundstücken und Gebäuden ist für die einzelnen

Liegenschaftskomplexe (Artikel 2) aus dem Grundsteuer-Reinertrage und dem Gebäudesteuer-Miethwerthe nach dem Verhältnisse zu berechnen, in welchem der für jede einzelne Gruppe im Herzogthum Oldenburg erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum gesammten Grundsteuer-Reinertrage und Gebäudesteuer-Miethwerthe dieser Gruppe steht. Die Veranlagung dieses Einkommens zu den Steuern erfolgt nach Maßgabe des Tarifs des staatlichen Einkommensteuergesetzes.

§. 2. Die sich hiernach für die einzelnen Gemeinden ergebenden Steuerstufen werden Seitens des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, alljährlich endgültig festgestellt und den Großherzoglichen Aemtern bezw. den Stadtmagistraten der Städte erster Klasse bis zum 1. Juli zur weiteren Mittheilung bekannt gemacht.

§. 3. Bezüglich des vorbehaltenen Kronguts wird die Großherzogliche Hausfideikommiß-Direktion dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, alljährlich die für die in den §§. 1 und 2 gedachte Berechnung erforderlichen Grundlagen mittheilen.

Artikel 4.

§. 1. Die Vertheilung der auf die einzelnen Schulachten fallenden zwölfmonatlichen Steuerbeträge geschieht Seitens der Großherzoglichen Aemter beziehungsweise der Stadtmagistrate der Städte erster Klasse auf Grund der für die Gemeinden stattgehabten Feststellungen lediglich nach Verhältniß des Grundsteuer-Reinertrags und des Gebäudesteuer-Miethwerths der in den einzelnen Schulachten belegenen, in Betracht kommenden Grundstücke und Gebäude.

§. 2. Das Ergebnis ist den Schuljuraten mitzutheilen, welche ihre etwaigen Einwendungen, die sich lediglich gegen die im §. 1 gedachte Vertheilung richten dürfen, binnen

14 Tagen nach der Zustellung bei dem betreffenden Amte (Stadtmagistrate) geltend zu machen haben. Das Amt beziehungsweise der Stadtmagistrat entscheidet über die Einwendungen, vorbehältlich der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern.

Artikel 5.

Die in den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Schulachten nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlende zwölfmonatliche Steuer beträgt zwei Drittheile der nach dem Tarife des staatlichen Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Einkommensteuerbeträge.

Artikel 6.

Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Konfession über denselben Bezirk, so regelt sich die Beitragspflicht nach den Vorschriften über die Heranziehung des Grundbesizes auswärtiger Grundbesitzer zu den Schullasten in solchen Bezirken.

Artikel 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Drost.

№. 53.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der
Artikel 31 und 99 der revidirten Gemeindeordnung.

Oldenburg, 1894 April 9.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Hinter dem ersten Absatz des Artikels 31 §. 5 der revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873 werden die folgenden Worte eingefügt:

Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die jedoch nur unter Angabe von Gründen versagt werden kann. Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

II. Dem Artikel 99 §. 3 desselben Gesetzes wird folgender Absatz angefügt:

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch auf die Beigeordneten Anwendung mit der Maßgabe, daß ihre etwaige Dienstenthebung nicht auch ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderathe zur Folge hat, falls sie ihre Wählbarkeit für denselben nicht verloren haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Drost.

N^o 54.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc.

Oldenburg, 1894 April 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

An Stelle des ersten Satzes des Artikels 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc., tritt folgende Bestimmung:

Die Ausübung der im §. 33 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bezeichneten Gewerbebetriebe unterliegt einer jährlichen Abgabe von 20 bis 200 *M.*, welche von dem Amte bezw. Magistrate der Städte I. Classe, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb Statt findet, festzusetzen ist. Für die Ertheilung der nach den §§. 33 b und 60 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Erlaubniß ist eine von der Erlaubniß ertheilenden Behörde zu bestimmende Abgabe von 1 bis 30 *M.* zu zahlen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April
1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Drost.

№. 55.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg wegen Abänderung des
Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher
Vögel.

Oldenburg, 1894 April 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und
Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 1 des Artikels 4 des Gesetzes für das Groß-
herzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend
den Schutz nützlicher Vögel, wird aufgehoben; an dessen
Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„§. 1. Das Aufstellen von Dohneufängen (Hänge-, Steck-Dohnen) ist dem Grundeigenthümer und Nutznießer von Grundstücken bezw. Denen, welche von demselben eine schriftliche Erlaubniß dazu erhalten haben, vom 21. September bis 15. December erlaubt.“

Artikel 2.

Im Artikel 5 des vorstehend bezeichneten Gesetzes tritt an die Stelle der Worte: „Ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 1. Oktober bis 8. December gestattet“ folgende Bestimmung:

„Ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 21. September bis 31. December gestattet.“

Artikel 3.

Der Artikel 6 §. 1 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher innerhalb zwei Tagen nach Ablauf der Fangzeit die von ihm aufgestellten Dohneufänge (Hänge-, Steck-Dohnen) nicht entfernt hat.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Drost.

No. 56.

Patent, betreffend Verkündung des Normal-Stats der Stärke und
Verpflegung der Gendarmerie.

Oldenburg, 1894 April 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden hiemit den mit dem Landtage des Großherzogthums vereinbarten neuen Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Sausen.

Drost.

Normal-Etat

der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Kopffahl.	Rationen.		Im Einzelnen. <i>M.</i>	Im Ganzen. <i>M.</i>
A. Kopffahl, Befoldung und Rationen.				
1	1	Zulage für einen anderweitig salarirten Kommandeur monatlich 150 <i>M.</i> , welche kein Recht auf Wartegeld oder Pension gewährt	1 800	
1		Stabswachtmeister 1800 bis 2400 <i>M.</i>	2 400	
77		Wachtmeister und Gendarmen .	101 800	
1		Defonom (nicht pensionsberechtigt) 450—750 <i>M.</i>	750	
		Soldzulage für den Rechnungsführer	360	
80				107 110
Dienstaufwandsentschädigung.				
1		Stabswachtmeister	400	
77		Wachtmeister und Gendarmen .	5 910	
78				6 310
	22	Rationen täglich, giebt jährlich 8030 Rationen zu 1 <i>M.</i> 50 <i>S.</i>		12 045

Kopfbzhl.	Rationen.		Im Einzelnen. M.	Im Ganzen. M.
B. Montirung.				
1		Stabswachtmeister	150	
77		Wachtmeister und Gendarmen für Bekleidung und Reparaturen	10 390	
				10 540
C. Remonte.				
		Ankauf von Pferden, jährlich .		2 000
D. Extraordinarien.				
		1. Medizin und Krankenpflege für 78 Köpfe zu 10 M. 50 S	819	
		2. Pferdeausrüstung, Fußbeschlag und Kurkosten, Armatur und Lederzeug, Reparatur und Ersatz	1 800	
		3. Tagegelder, Transportkosten und Umzugskosten	2 900	
		4. Dienstaufwandsentschädigung für den Kommandeur einschließlich Reisekosten und Tagegelder	1 000	
		5. Postfreimarken	800	
		6. Schreibgelder	850	
		7. Drucksachen, Polizeiblätter, Einbände, Unterricht und Versicherung des Inventars der Kaserne und der Pferde	600	

Kopffahl.	Rationen.	Im Einzelnen. <i>M.</i>	Im Ganzen. <i>M.</i>	
		8. Ortszulagen und unvorhergesehene Ausgaben	4 800	13 569
		E. Serbis.		
		1. Quartiergeld	11 400	12 600
		2. Kasernierungskosten	1 200	
		Gesammtbetrag		164 174

Nähere Bestimmungen.

Zu A. Die Wachtmeister werden in Gehaltsklassen zu 1800, 1650 und 1500, die Gendarmen in solche zu 1500, 1300 und 1100 *M.* eingetheilt.

Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für jeden Fußgendarmen 60, für jeden berittenen Gendarmen und Wachtmeister 100 *M.* und kann bei Erweiterung des Bezirkes der Letzteren entsprechend erhöht werden.

Dieselbe wird als Ersatz für die Kosten gewährt, welche dem Gendarmen durch die Dienstleistungen in seinem Bezirk, sowie durch alle sich aus den Obliegenheiten seines Berufes ergebenden Handlungen erwachsen. Für derartige Dienstleistungen werden, auch wenn einzelne Uebernachtungen damit verbunden sind, in der Regel Tagegelder nicht gezahlt.

Die Ration wird entweder geliefert oder in baar vergütet.

Dem als Kommandeur fungirenden Offizier wird dieselbe ebenfalls geliefert oder baar vergütet. Falls der Kommandeur während eines Zeitraums von zwei Monaten kein Dienstpferd halten sollte, fällt die Ration weg.

Zu B. An Montirung werden für die Person in der Regel jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar Stiefel, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Lederhandschuhe, 2 Halsbinden, alle drei Jahre 1 Mantel, 1 Zwillichjacke, 1 Zwillichhose, 1 Mütze, alle vier Jahre 1 Helm geliefert bezw. beschafft und nach Bedarf verausgabt. Die Wachtmeister erhalten jährlich 1 Mütze.

Unberittene Wachtmeister und Gendarmen tragen außer den Zwillichhosen Tuchhosen und kurze Stiefel, berittene Reithosen und lange (Kavallerie-)Stiefel. Für den Dienst zu Fuß kann den berittenen Wachtmeistern und Gendarmen an Stelle der fälligen Reithose eine Tuchhose verabsolgt werden.

Es ist zulässig, den Gendarmen beim Dienstantritt die ihnen für die beiden nächsten Jahre zustehenden Tuchanzüge sogleich zu liefern.

An Stelle der Lieferung von Unterhosen und Hemden, sowie von Stiefeln kann eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Geldvergütung gewährt werden. Außerdem wird für Reparaturen und Erneuerung von Waffenrockstragen und Treffen ein bestimmter Zuschuß für die Person gezahlt.

Zur Verabfolgung von Geldbeträgen an Stelle anderer Montirungsstücke oder eines ganzen Anzuges bedarf es besonderer Genehmigung.

Alle Montirungsstücke sind Eigenthum des Gendarmerie-Korps, welches über die ausgetragenen Stücke verfügt und bestimmt, welche Stücke den Gendarmen beim Ausscheiden zu belassen, sowie welche Geldbeträge für nicht ausgetragene Stücke zurückzuzahlen sind.

Der etatsmäßige Geldbetrag für Bekleidung im Sinne des Militärpensionsgesetzes vom 2. April 1855 wird für den Stabswachtmeister auf 150, für Wachtmeister auf 140 und für Gendarmen auf 120 *M.* festgesetzt.

Zu C. Der Erlös für ausrangirte Pferde ist zunächst zur Remonte zu verwenden.

Zu E. Der Stabswachtmeister bezieht freie Wohnung in der Kaserne oder an Stelle derselben ein Quartiergeld von 375 *M.*; die nicht kasernirten Wachtmeister und Gendarmen erhalten jährlich 150 *M.* Quartiergeld, außerdem kann eine Ortszulage bewilligt werden.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 1. Mai 1894.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1894, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
- N^o 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1894, betreffend die Ausführung des Fichereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, 1894 April 13.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1883, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Gesetzblatt Band XXVI, Stück 66 Seite 594), bringt das Staatsministerium zur allgemeinen Kenntniß, daß mit der periodischen Prüfung der stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Credit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen (§. 38 des Textes des Gesetzes vom 3. Juni 1885) vom 1. Mai d. J. ab an Stelle des aus der Zolldirection ausscheidenden Zollraths Körner das dann

eintretende zolltechnische Mitglied der Zolldirection, Zollrath Wechsung, beauftragt ist.

Oldenburg, 1894 April 13.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Meyer.

№. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1894 April 25.

Mit Höchster Genehmigung werden die Bestimmungen des §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879, dahin abgeändert, daß außer den dort aufgeführten Fischen die Fische der nachbenannten Arten nicht gefangen werden dürfen, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Scholle (Goldbutt, *Pleuronectes platessa* L.) 18 cm.

Butt (Wejerbutt, Struffbutt, Flunder, *Pleuronectes flesus* L.) 15 cm.

Oldenburg, 1894 April 25.

Staatsministerium.

Sansen.

Droft.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1894.) 29. Stück.

Inhalt:

N^o 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

N^o 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, 1894 April 30.

Nachdem die Regierungen der Bundesseestaaten sich über den Erlaß gleichmäßiger Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, verständigt haben, werden die vereinbarten Bestimmungen im Nachstehenden im Höchsten Auftrage auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, für das Herzogthum Oldenburg erlassen und in Kraft gesetzt.

Zugleich wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1889, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen, aufgehoben.

Oldenburg, 1894 April 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Meyer.

**Bestimmungen,
betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in
Kauffahrteischiffen.**

§. 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen erstrecken sich auf

1. die im §. 50 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und dessen Anlage B. aufgezählten sprengkräftigen Stoffe (Sprengstoffe),
2. die ebenda aufgeführten ägenden Stoffe,
3. die nachbenannten feuergefährlichen, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen getheilten Gegenstände.

I. Klasse.

- a) Schwefeläther (Methyläther), Kollodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin u. dgl.) und ähnliche aus Petroleum, Harz, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt, rothe rauchende Salpetersäure.
- b) Rohes Petroleum (Kohnaphtha), sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferöhlen von einem spezifischen Gewicht über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad C. und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin u. dgl.),
- c) Bucher'sche Feuerlöschboxen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor, sowie Kollodiumwolle von mindestens 50% Wassergehalt,
- d) folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gefettet sind: Kunstwolle (Mungowolle, Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Sute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, sowie Lumpen.

II. Klasse.

- a) Holzgeist (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferölen von einem spezifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkte über 15 Grad C. (vgl. I. b).
- b) Streichhölzer, Reib- und Streichzündler (Zündlichtchen, Zündschwämme u. dgl.), China fire crackers, sowie Sicherheitszündler, d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauche bestehen, der mit einer verhältnißmäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt ist.
- c) Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg und Jute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder feucht noch gefettet sind: Kunstwolle (Mungowolle und Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, sowie Lumpen.

§. 2.

Auf die Beförderung von Sprengstoffen und ätzenden Stoffen in Rauffahrteischiffen finden hinsichtlich

- a) der Zulassung zur Beförderung,
 b) der Herstellung und der Verpackung sowie der Angabe des Inhalts und sonstiger Bezeichnungen auf den Behältern,
 c) der über die Herstellung, Beschaffenheit und Verpackung beizubringenden Bescheinigungen,
- soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Anwendung.

A. Sprengstoffe.

Patronen von Nitroglycerin enthaltenden Präparaten (Dynamit I. II. III., Sprenggelatine, Gelatinedynamit,

Karbonit) müssen außer der sonst vorgeschriebenen Verpackung mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) versehen sein.

B. Ätzende Stoffe.

Von ätzenden Stoffen müssen verpackt sein:

1. Schwefelsäure entweder

a) in Kisten, welche zwei durch eine an den Wänden der Kiste befestigte hölzerne Scheidewand getrennte Thonkrüge mit nicht mehr als je 30 kg Säure enthalten. Die Stöpsel der Krüge müssen gut mit Schwefelfitt verschlossen, mit Draht befestigt und mit Pfeifenthon und einem darüber gebundenen Lappen versichert sein. Die Krüge müssen fest in Infusorienerde, Kreide oder Sägespänen verpackt sein; für jede Kiste sind mindestens 16 kg Verpackungsmaterial zu verwenden; oder

b) in eisernen Fässern, welche bei einem Druck von mindestens 4 Atmosphären keine bleibende Veränderung zeigen, hierauf geprüft sind und einen entsprechenden Stempel der Fabrik tragen.

Bei Versendung nach außereuropäischen Ländern sind nur neue Fässer zu verwenden, auch ist in diesem Falle die Säure bei der Einfüllung auf 35 Grad Celsius zu erwärmen.

2. Salpetersäure in Kisten wie unter 1 a; jedoch dürfen Sägespäne als Füllmaterial nicht verwendet werden.

3. Salzsäure in Kisten wie unter 1 a.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Rothe rauchende Salpetersäure unterliegt den für feuergefährliche Gegenstände (Klasse I a), nicht den für ätzende Stoffe geltenden Bestimmungen.

§. 3.

Von den feuergefährlichen Gegenständen (§. 1) müssen behufs der Beförderung in Rauffahrteischiffen verpackt sein:

1. die Gegenstände unter I a. entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) versehen sind;
2. die Gegenstände unter I b. entweder wie die unter I a. oder in starken dichten Fässern;
3. von den Gegenständen unter I c.:
 Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülfsen in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestellt sein müssen;
 gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassenden verlötheten Blechbüchsen, welche in starken, mit zwei starken Handhaben versehenen, je höchstens 100 kg wiegenden Kisten fest verpackt sein müssen;
 amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blechbüchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wiegende Kisten mit Sägespänen eingestellt sein müssen;
 Kolloidumwolle von mindestens 50% Wassergehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhaften Holzkisten verpackt sein müssen;
4. die Gegenstände unter II a. entweder wie die unter I b. (siehe Nr. 2) oder auch in Glasballons (Demijohns u. dgl.), welche nur in einfachen Körben verpackt sind (vgl. §. 7);
5. die Gegenstände unter II b. in einer allseitig geschlossenen festen Holzkiste dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.

§. 4.

Die Behälter der im §. 1 unter I a. bis c. aufgeführten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusätze „Feuergefährlich“, die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben“ in leicht erkennbaren, wasserfesten Schriftzügen tragen.

§. 5.

Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord haben, dürfen Sprengstoffe, mit Ausnahme der zur Abgabe von Signalen notwendigen Mengen an Pulver und Feuerwerkskörpern, ferner die feuergefährlichen Gegenstände unter I a. und b. überhaupt nicht, die Gegenstände unter I c. und d. aber nur auf dem Berdeck verladen werden.

Hinsichtlich der feuergefährlichen Gegenstände können für kürzere Reisen seitens des Staatsministeriums, Departement des Innern, Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden. Hinsichtlich der Sprengstoffe sind Ausnahmen nur in dringenden Fällen (zur Beseitigung von Eisstopfungen zc.) von Seiten der Polizeibehörde des Abgangsorts des Schiffes unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§. 6.

Auf anderen Schiffen dürfen Sprengstoffe nur unter Deck, die feuergefährlichen Gegenstände der Klasse I a., auf Dampfschiffen auch diejenigen der Klasse I b., nur auf dem Berdeck verladen werden.

§. 7.

In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dgl.) mit feuergefährlichen Flüssigkeiten dürfen, soweit sie

überhaupt zur Beförderung zugelassen sind, auf allen Schiffen nur auf dem Verdeck verladen werden.

§. 8.

Die feuergefährlichen Gegenstände unter Ia. dürfen nur dann, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzkisten umgeben sind, in einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dgl.) mit feuergefährlichen oder ätzenden Flüssigkeiten niemals übereinander geschichtet werden.

§. 9.

Bei Verladung von Schwefel-, Salpeter- oder Salzsäure ist durch eine Unterlage von Kalkstein, Kreide, Sand, Kieselguhr, Kohlen oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand zu verhindern.

§. 10.

Schiffe, in welchen mehr als die Hälfte des Netto-raumgehalts mit feuergefährlichen Gegenständen der Klasse Ib. unter Deck ausgefüllt ist, müssen mit einer wirksamen Oberflächenventilation versehen sein.

§. 11.

Sprengstoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen niemals über den Kesselräumen verstaut werden. Alle feuergefährlichen Gegenstände sind möglichst weit, diejenigen der Klasse I. sowie die Sprengstoffe mindestens 2 m in horizontaler Richtung von Kesselräumen, Herden und Defen entfernt, zu verstauen.

§. 12.

Sprengstoffe und die unter Deck zu verladenden feuergefährlichen Flüssigkeiten sind in geschlossenen Räumen zu verstauen, welche in Dampfschiffen durch wasserdichte Schotte von Maschinen und Kesselräumen getrennt sind.

§. 13.

Sprengstoffe dürfen mit solchen feuergefährlichen Gegenständen, welche nur auf dem Verdeck verladen werden dürfen (siehe §§. 5, 6 und 7) nicht auf demselben Schiffe befördert werden.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die gleichzeitige Beförderung von Pulver und Munition mit den unter I b. aufgeführten feuergefährlichen Flüssigkeiten, wenn das Pulver und die Munition in einer besonderen Pulverkammer untergebracht und die bezeichneten Flüssigkeiten in eisernen Trommeln verpackt und möglichst weit, mindestens aber 3 m von derjenigen Stelle des Decks entfernt, verstaut sind, unter welcher sich die Pulverkammer befindet.

§. 14.

Zündungen, mit Ausnahme der Zündschnüre, aber einschließlich der Zündhütchen und Zündspiegel, fertige mit Zündungen versehene Patronen, überhaupt alle sprengkräftigen Fabrikate, welche chloresaure oder pikrinsaure Salze, Knallquecksilber, Knallsilber oder Knallgold, rein oder in Gemischen oder Präparaten enthalten, dürfen mit den sonstigen Sprengstoffen nicht in demselben Raum verladen werden, sondern sind, wenn thunlich, in einem Raum unterzubringen, welcher von dem, die sonstigen Sprengstoffe enthaltenden möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung entfernt liegt. Enthält das Schiff nur zwei Räume, so sind die unterschiedenen beiden Arten von Sprengstoffen zu verschiedenen Seiten der Trennungswand und zwar auf jeder Seite möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung von dieser entfernt, unterzubringen. Enthält das Schiff nur einen Raum, so muß dieser für den Fall, daß eine gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen beiderlei Art stattfinden soll, durch Errichtung einer festen dicht gefügten Zwischenwand in zwei Räume getheilt werden, die Sprengstoffe sind alsdann gleichfalls, wie vor-

stehend angegeben, zu verschiedenen Seiten der Zwischenwand zu verstauen. Bei der Unterbringung sind in jedem Falle die Vorschriften der §§. 9 und 10 zu berücksichtigen.

§. 15.

Sprengstoffe dürfen nicht mit feuergefährlichen Gegenständen oder Steinkohlen, chlorsaures Kali oder Mischungen desselben auch nicht mit flüssigen Mineralsäuren in denselben Räumen verladen werden. Die bezeichneten Gegenstände sind von einander möglichst weit, mindestens aber 2 m in horizontaler Richtung entfernt, unterzubringen. Die Räume, in denen Sprengstoffe verstaut werden, müssen einen eigenen Zugang haben. Andere als die vorstehend bezeichneten Güter dürfen zwar mit Sprengstoffen in denselben Räumen verladen werden, müssen aber von diesen durch geeignete Garnirung (Zwischenlagen) völlig getrennt gehalten werden.

§. 16.

Salpetersäure und Schwefelsäure sind möglichst weit, mindestens aber 10 m in horizontaler Richtung von einander entfernt und zwar in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren, namentlich aber Salpetersäure sind nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen (§. 1, I d. und II c.) zu lagern.

§. 17.

Behälter mit Sprengstoffen oder ätzenden Stoffen sind im Schiffsraum so fest zu verstauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfanten oder Herabfallen aus oberen Lagen möglichst gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch geeignete Unterlagen und Garnirung gegen rollende Bewegung gesichert werden.

Bei Verladung von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Be-

hälter noch ihr etwa ausgestreuter Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können.

§. 18.

Das Ueberladen von Sprengstoffen und ätzenden Stoffen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen; die Behälter dürfen deshalb nicht gerollt oder geworfen werden.

§. 19.

Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen oder feuergefährlichen Gegenständen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenfluges zu treffen. Dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen und Defen, sowie die Schornsteine von Hilfsmaschinen mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

Die Verladungsplätze müssen, wenn das Laden oder Löschen in der Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochangebrachten Laternen erleuchtet sein.

§. 20.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände oder Sprengstoffe verladen sind, dürfen nicht mit anderem Lichte als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden; das Tabakrauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden.

§. 21.

Auf Binnengewässern müssen Rauffahrteischiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 Kilogramm als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§. 22.

Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung unter Beifügung der nach §. 2 erforderlichen Bescheinigungen die Güter als ätzende, feuergefährliche oder als Sprengstoffe anzuzeigen und die Art derselben genau zu bezeichnen. Die gleiche Anzeige hat zu machen:

1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter oder dem Ablader;
2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentinöl, raffiniertem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg, Jute, Reib-, Streich- und Sicherheitszündern, sofern diese Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen oder Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Konnossementen oder anderen Seeverladungsscheinen über ätzende oder feuergefährliche Gegenstände ist die Gattung (§. 1) sowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben, bei Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen der Klasse I a.—c. unter Hinzufügung des Vermerks „Explosiv“ bezw. „Feuergefährlich“.

§. 23.

Der Führer eines Kauffahrteischiffes, auf welchem dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen oder gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegende Sprengstoffe sich befinden, muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 367 Nr. 5) und des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 25.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden bei der Beförderung von Sprengstoffen, ätzenden Stoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowohl in deutschen wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Anwendung, sofern die Verladung, in den Fällen der §§. 19 und 20 die Verladung oder Löschung, im Gebiete des Herzogthums erfolgt.

Den Bestimmungen der §§. 21 und 23 unterliegen Kauffahrteischiffe mit der dort bezeichneten Ladung, so lange sie sich im Hoheitsgebiete des Herzogthums befinden.

Die einschränkenden Bestimmungen des 1. Absatzes des §. 5 finden auf die Munitionstransporte für die im Auslande befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine keine Anwendung, sofern die Munition in besonderen, gegen Feuergefährdung möglichst gesicherten Pulvertonnen verstaubt wird.

Die §§. 3 bis 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Tanks oder Cisternen erfolgt.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die für einzelne Hafenplätze, für Reviere und Flüsse über das Laden und Löschen von Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, sowie über das Verhalten der Sprengstoffe an Bord führenden Kauffahrteischiffe erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften nicht berührt.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Mai 1894.) 30. Stück.

Inhalt:

- N^o 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1894, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

N^o 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, 1894 Mai 9.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der Fassung, in welcher es mit dem 1. Mai 1894 in Kraft getreten ist, mit Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. April 1894 im Reichsgesetzblatt von 1894, Seite 381 flg. veröffentlicht ist, und nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. vor. Mts. dazu die in der Anlage abgedruckten Ausführungsvorschriften beschlossen hat, werden folgende Aenderungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1885, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Zu Ziffer 2b. Absatz 2 kommen die Worte
„und Fedderwardersiel“
in Wegfall.

2. Zu Ziffer 3 wird hinter den Worten
„die drei Hauptämter unbeschränkt“
auf neuer Zeile eingeschaltet:

„das Steueramt Jever bis zu 5 *M.* einschließ-
lich“.

Oldenburg, 1894 Mai 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Ausführungsvorschriften

zum

Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

(Reichs-Gesetzblatt S. 381).

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1 bis 3) und von Lotterieloose (Tarifnummer 5) zuständig sind, sowie die zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, insbesondere zum Verkauf der Stempelmarken und gestempelten Formulare befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 39 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der zur Abstempelung der Werthpapiere (Tarifnummern 1 bis 3) und der Lotterieloose (Tarifnummer 5) zuständigen Stellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg und München.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Muster a. u. b.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnortes versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine *rc.* sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung *rc.*) und Benennung sowie nach Serie, Litera und Nummer geordnet aufzuführen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung in dieselbe unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen*).

*) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zweck der Berechnung der Reichsstempelabgabe sind gegenwärtig für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 M.
1 Mark Banco	1,50 "
1 österreichischer Gulden Gold	2,00 "
1 österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 "
1 österreichische Krone	0,85 "
1 Pfund Sterling	20,40 "
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 "

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelde Registers, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

1 spanischer Piaſter	4,00	<i>M.</i>
100 ſpaniſche Realen	21,00	„
1 portugieſiſcher Milreis	4,50	„
1 türkiſcher Piaſter	0,18	„
1 rumäniſcher Piaſter	0,30	„
1 rumäniſcher Leu	0,80	„
1 polniſcher Gulden	0,33	„
1 ruſſiſcher Silberrubel	2,25	„
1 ruſſiſcher Goldrubel	3,20	„
100 ſchwediſche, norwegiſche oder däniſche Kronen	112,50	„
1 däniſcher Riksdaler	2,25	„
1 ſchwediſcher Riksdaler	1,125	„
1 Speziess Riksdaler	4,50	„
1 amerikaniſcher Dollar	4,25	„

4. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuerfußes: 1¹/₂ oder EINS VOM HUNDERT bzw. SECHS, FUENF, VIER, ZWEI oder EINS VOM TAUSEND bzw. FUENF MARK, DREI MARK oder FUENFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet*).

*) Die nach den „Ausnahmen“ zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Werthpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuerfußes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2e Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Werthpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen“ versteuerten ausländischen Werthpapiere erfolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“, sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2e Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Central-Blatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuerfußes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziffer 4 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuerfüße von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Central-Blatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Werthpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden.

5. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Central-Blatt S. 74) wird der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der $4\frac{1}{2}$ prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
 2. der $4\frac{1}{2}$ prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
 3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888
- nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

6. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Ausdruck desselben Stempels (Ziffer 4) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 18

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

Zu §. 2 und Absatz 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

7. Für die zur Versteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten d. i. durch die gezahlte Steuer summe gedeckten Betrages der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimss-

scheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien z. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrag, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke, sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöchen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sicherer Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrages und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien z. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung des versteuerten Betrages derselben in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung lurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere

der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zur Abhebung derselben beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien u., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrages oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung, sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

In soweit in Folge der früheren Art der Abstempelung

aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Zu §. 2 und Tarifnummer 1, Befreiung.

8. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbehörde ihres Bezirks einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien u. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 4 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSTEMPEL-ABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

Zu §. 4 des Gesetzes.

9. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster c zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die

Muster c

vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Zu §. 6 Absatz 1.

10. Für die vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften für dieselben fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Mai 1894 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. April 1894 ausgegebene inländische Aktien u., auf welche vor dem 1. Mai 1894 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 27. April 1894 nur für die von dem 1. Mai 1894 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziffer 2) außer dem Kennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimscheins bereits vor dem 1. Mai 1894 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückgebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Als Tag der Ausstellung gilt das auf den ausländischen Werthpapieren hierfür angegebene Datum. Ist der Steuerstelle bekannt, daß die letztere Angabe unrichtig und das zu versteuernde Werthpapier thatsächlich erst nach dem 30. April 1894 ausgestellt ist, so ist der volle Abgabensatz des Gesetzes vom 27. April 1894 in Anwendung zu bringen.

Zu §. 6 Absatz 2.

11. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zweck des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Die Befreiung findet u. A. keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Papiere auf andere Beträge oder einen anderen Zinssatz lauten, als die zurückzuziehenden Papiere, wenn sie von einem anderen Verpflichteten, allein oder mit dem bisherigen Verpflichteten, ausgestellt sind, wenn sie auf den Inhaber, statt, wie die aus dem Verkehr tretenden Stücke, auf den Namen lauten oder umgekehrt und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 7, wegen der Anmeldung und Abstempelung der Vorschriften unter Ziffer 2 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zu §. 10 des Gesetzes.

12. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Zu Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

13. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat der Steuerdirektivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten, über die von ihm mit dem Anspruche auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch, sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen etc.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster h vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitragegeschäften (Absatz 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen“ nachrichtlich aufzuführen.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster g in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster h aufzustellen.

Muster g.

Muster h.

Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Werthpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsemäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige, zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Meta-Verbindung behauptet ist, ist diese Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrages über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4b.

14. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Zu §. 8 Absatz 1 des Gesetzes.

15. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf

Grund des §. 41 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §§. 10, 11 und 31 des Gesetzes.

16. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Ausdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waaren-geschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Ausdruck den Buchstaben „W“. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder

Muster d.

1. mit einem Stempelausdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätzig zu haltende ungestempelte Formulare des

Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Bordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Ausdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabsolgt werden.

17. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Bordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten,

wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 95, 7. Septbr. 97).

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marke niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§. 32 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

18. Es ist zulässig, andere als die von den Steuer-

stellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 16 Absatz 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrages mit einer doppelt anzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dieselbe mit der Quittung über den Empfang der For-

mulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziffer 16 Absatz 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziffer 17 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

19. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 17 zu bewirken.

20. Wenn im Falle des §. 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung

dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 17 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

21. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Rasuren nicht vorgenommen werden.

22. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist, (§. 7 Absf. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent das Doppelformular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

23. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 15 des Gesetzes.

24. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 16 Absatz 3 unter

2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu §. 16 des Gesetzes.

25. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 8 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde beziehungsweise auch auf den mehreren Stücken derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels

stempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück.

Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 10 und 11 sowie im §. 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

26. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so befrägt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 9 Abs. 1 und §. 10 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der

telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 7 Absf. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu §. 17 des Gesetzes.

27. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Ziffer 16) auf Kredit verabsolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Ziffer 18). Abgabebeträge unter 50 Mark werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabsolgt.

III. Lotterieloose.

Zur Tarifnummer 5.

28. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen

zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 22, 23 und 25 des Gesetzes.

29. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers,
die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den
planmäßigen Preis der Lose,

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Lose be-
gonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Aus-
spielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von
dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Lose
betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung
ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrig-
keitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung
anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte
planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung
der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Lose
gegen Sicherstellung des Abgabebetrages oder ohne solche
beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vor-
zulegen.

Bei solchen Lotterien oder Auspielungen, bei welchen
nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine
bestimmte planmäßige Anzahl von Lossen festgesetzt, dem
Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose bis zu einer
gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Besteuerung

der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Ziffer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte u.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Abgabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

30. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterienplanes (Ziffer 29 Absatz 2) abgesehen und gestattet, daß die Besteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Auspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtbruttoertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

31. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hilfbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Auspielung unmittelbar an hilfbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hilfbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

32. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Aus-

spielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen. Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nr. 29 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

33. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle mittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ beziehungsweise „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Auspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbcheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen

(Ziffer 29) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabfahes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

34. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Auspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, beziehungsweise bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, beziehungsweise der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ziffer 29 gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Auspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Auspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Auspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose

genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Auspielung (in der Spielbude zc.) keine anderen Loose vorrätzig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

35. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbetrages vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind zur Abgabe nach der Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes nicht heranzuziehen.

Zu §. 23 des Gesetzes.

36. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 24 und 25 des Gesetzes.

37. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrag innerhalb der im §. 24 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 33. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster f.

Zu §. 27 des Gesetzes.

38. Für unabgesetzt gebliebene Loose zc. einer zu Stande gekommenen Auspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplanes in der Art ein, daß die unabgesetzten Loose

oder ein Theil derselben von der Verloosung ausgeschlossen werden und der Gesamtwertb der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verloosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.

Zu §. 28 des Gesetzes.

39. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Ziffer 28) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 31 des Gesetzes.

40. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und

Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabsolgt. Der Verabsolgtung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

41. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Formulare zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabsolgtung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu §. 39 des Gesetzes.

42. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 39 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 41 des Gesetzes.

43. Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Uebergangsbestimmung.

44. Bis zum 1. Oktober 1894 dürfen die bisher ausgegebenen Stempelzeichen auch für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4b) verwendet werden.

Muster a.

Eingegangen am 18.....
 N^o des Anmeldeungsregisters.
 N^o des Heberegisters.
 (Schwarzstempel.)

A n m e l d u n g ,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **inländischen** Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend näher bezeichneten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ten 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
 { Wohnort und Wohnung.

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ten 18.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere							Nennwerth.
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum	
				Seriennummer.	Littera.	fortlaufenden Nummern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Auf den Betrag (Sp. 11) sind anzu= rechnen Mark.	Es sind noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammt= betrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beanSprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16 sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.



17	18	19	20	21	22	23
...



Muster b.

Eingegangen den 18.....
 1/2 des Anmelde registers.
 1/2 des Heber registers.
 (Schwarzstempel.)

A n m e l d u n g ,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Aktien,
 Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend näher bezeichneten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbcheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ten 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
 Wohnort und Wohnung.

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g .

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbcheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ten 18.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück- zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Serien- nummer etc.	Littera.	fort- laufen- den Num- mern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabe= betrag für jedes Stück Mark.	Auf den Betrag (Spalte 13) kommen in Anrech= nung Mark.	Es sind noch zu er= heben für jedes Stück Mark.	Gesammt= betrag der Abgabe Mark.	Bemer= kungen. 18.
nach auslän= discher Wäh= rung.	nach deutscher Wäh= rung Mark.	nach fremder Währung	nach deutscher Währung Mark.					
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.



Muster c.

Gingegangen den 18.....

N^o des Anmelderegisters.

N^o des Heberegisters.

(Schwarzstempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefördert wird.

(§. 4 des Reichsstempelgesetzes.)



Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeich- nung.	Stück- zahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwert Mark.	Auslegung zur Zeichnung.	Auf- forderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	

41315



Muster d.

Schlußnote. №

....., den 18.....

Von

in

An

in

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

Na

für die Bew

Stempel

durchlocht.



Schlußnote. *N^o*

....., den 18.....

um
endung von
marken.

Von

in

An

in

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Bermittelt durch:

in

000 000



Muster e.

Eingegangen den 18.....

N^o des Anmeldungsregisters.

N^o des Heberegisters.

(Schwarzstempel.)

348

A n m e l d u n g

zur

Abstempelung von Formularen zu Schlussnoten durch die Reichsdruckerei.

(Tarifnummer 4 zum Reichsstempelgesetz.)



Nr.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden:		Steuerbetrag Mark.	Bemerkungen.
		Stückzahl der Formulare.	zum Abgabenbetrage von Mark.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Muster f.

Gingegangen den 18.....

N^o des Anmeldeungsregisters.

N^o des Heberegisfers.

(Schwarzstempel.)

350

Anmeldung

zur

Versteuerung für ausländische Lotterieloose.

(Tarifnummer 5 zum Reichsstempelgesetz.)



Tag der Anmeldung.	Name und W o h n u n g des Anmeldenden.	Der einzelnen Loose			Des Lotterie- unternehmers Eig, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe. Mark.
		An- zahl.	Preis einschließlich Schreibgeld etc. in der fremden deutscher Währung.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



<p>1</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>2</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>3</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>4</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>5</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>6</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>7</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>8</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>9</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>10</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>11</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>12</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>13</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>14</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>15</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>16</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>17</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>18</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>19</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>20</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>21</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>22</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>23</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>24</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>25</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>26</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>27</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>28</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>29</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>30</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>31</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>32</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>33</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>34</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>35</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>36</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>
<p>37</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>38</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>39</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>40</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>41</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>	<p>42</p> <p>Ammersee</p> <p>1800</p>



Muster g.

Erste Ausfertigung.

Berlin, den 6. Juni 1894.

Antrag

des Bankiers N. N. zu Berlin
auf Erstattung von Stempel
für Arbitragegeschäfte
für den Monat Mai 1894.

(Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Ausfertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

Der Königlichen Provinzialsteuerdirektion überreiche ich in der Anlage einen Auszug aus meinem Arbitragebuch für den Monat Mai 1894, indem ich die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige.

Auf Grund dieses Auszuges beantrage ich gemäß Tarifnummer 4 a. des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrages von Mark
..... Pfennig.

N. N.

An

die Königliche Provinzialsteuerdirektion

zu

Berlin.

Wischer

erste Ausstellung

Berlin, den 6. Juni 1894.

Das Königliche Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von Mark
 Pfennig, in Worten Mark
 Pfennig, an den Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.
 Berlin, den 189

Der Provinzialsteuereindirektor.

*Der Provinzialsteuereindirektor ist in der
 Natur der Sache aus dem Kreis
 der in der ersten Ausstellung
 der Reichsstempelabgaben-Ermäßigung
 der Reichsstempelabgaben-Ermäßigung
 der Reichsstempelabgaben-Ermäßigung*

*Der Königlichen Provinzialsteuer-
 direktoren übernehme ich in der Anlage
 einen Betrag aus meinem Privat-
 buch für den Monat Mai 1894, indem
 ich die Rücklagen der darin enthaltenen
 Steuern übernehme.*

Vorstehenden Betrag von Mark Pfennig,
 in Worten Mark Pfennig,
 habe ich von dem Königlichen Hauptsteueramt für inländische
 Gegenstände zu Berlin gezahlt erhalten.
 Berlin, den 189

N. N.

*Die Königliche Provinzialsteuereindirektion
 Berlin*



Muster h.

1a.	11a.	12a.
<i>(faint text)</i>	<i>(faint text)</i>	<i>(faint text)</i>

1894.

Auszug

aus dem

Arbitragebuch.



1. Laufende Nummer des Auftrageschlusses.	2. Datum des Geschäfts- abschlusses		3. Gegenstand des Geschäfts.	4. Nennwerth.	5. Kurs.	6. Steuer- pflichtiger Werth des Gegen- standes des Geschäfts nicht über Mart.	7. Ort des Geschäfts- abschlusses.	8. Name des Metisten falls Nota- Geschäft.	9. Pct. der Schlussnote.	10. Ber- wendeter Stempel		11.* Der Werth des Geschäfts (Spalte 6) wird gedeckt durch den Werth des Gegen- geschäfts in Höhe von Mart.	12. Rückzuer- stattender Stempel- betrag (1/20 ⁰ /100 v. Spalte 11)		13. Bemerkungen.
	Monat.	Tag.								Mart.	Fl.		Mart.	Fl.	
	1894.														
1.	Mai	1.	Gekauft Italien. 5 ⁰ / ₁₀ Rente	Frs. 200 000	76,80	123 000	Berlin	—	76	24	60	123 000	6	15	
2.	"	2.	Gekauft Lombarden	Stück 1000 Frs. 500 000	46,50	186 000	Wien	—	89	18	60	149 000	7	45	
3.	"	10.	Gekauft Egypter	Frs. 100 000	104	84 000	Paris	—	105	8	40	84 000	4	20	
4.	"	12.	Gekauft Ungar. 4 ⁰ / ₁₀ Goldrente	£ 50 000	95 ³ / ₄	—	London	Lazard Brothers & Comp.	—	—	—	—	—	—	
5.	"	16.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 90 000	218	197 000	Berlin	—	220	39	40	197 000	9	85	
6.	"	17.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	220	220 000	Berlin	—	230	44	.	220 000	11	.	
7.	"	19.	Verkauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	219	219 000	Berlin	—	240	43	80	219 000	10	95	

*) Falls der Betrag in Spalte 4 a. nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4 a. und 5 zu berechnen.



1a. Laufende Nummer des Weitringbuches.	2a. Datum des Geschäfts- abchlusses		3a. Gegenstand des Geschäfts.	4a. Nennwerth.	5a. Kurs.	6a. Steuer- pflichtiger Werth des Gegen- standes des Geschäfts nicht über Mart.	7a. Ort des Geschäfts- abchlusses.	8a. Name des Metisten falls Meta- Geschäft.	9a. Nr. der Schlussnote.	10a. Ver- wendeter Stempel		11a.* Der Werth des Geschäfts (Spalte 6a) wird gedeckt durch den Werth des Gegen- geschäfts in Höhe von Mart.	12a. Rückzuer- stehender Stempel- betrag (1/20 0/100 v. Spalte 11a)		13a. Bemerkungen.
	Monat.	Tag.								Mart.	ℳ.		Mart.	ℳ.	
	1894.														
1.	Mai	1.	Verkauft Italien. 5 ⁰ / ₁₀₀ Rente	Frs. 200 000	77,75	125 000	Paris	—	6	12	50	125 000	6	25	prolongirt von medio bis ultimo Mai.
2.	"	1.	Verkauft Lombarden	Stück 500 Frs. 250 000	49	98 000	Berlin	—	20	19	60	98 000	4	90	
	"	2.	desgl.	Stück 300 Frs. 150 000	48,50	59 000	Berlin	—	26	11	80	59 000	2	95	
3.	"	10.	Verkauft Egypter	£ 2000 (Frs. 50 000)	103 ³ / ₈	43 000	London	—	45	4	30	43 000	2	15	
	"	11.	desgl.	Frs. 50 000	103	42 000	Berlin	—	50	8	40	42 000	2	10	
4.	"	15.	Verkauft Ungar. 4 ⁰ / ₁₀₀ Goldrente	M. 1 000 000 (£ 50 000)	96 ¹ / ₄	965 000	Frankfurt a. M.	—	210	193	.	965 000	48	25	13. und 14. Feiertage.
5.	"	17.	Gekauft Wechsel auf London	£ 10 000	93 Rbl. f. 10 £	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
6.	"	18.	Gekauft Halbimperials	Stück 13 625	7,34 Rbl. per Stück	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
7.	"	21.	Gekauft Auszahlung Petersburg ult. Juni	Rbl. 100 000	270 Fr. per 100 Rbl.	—	Paris	—	—	—	—	—	—	—	20. Sonntag.
												Summe	
												Dazu Spalte 12	
												Zusammen	

*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4 a., ist Spalte 11 a. gemäß Spalte 6 a. auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11 a. aus Spalte 4 und 5 a. zu berechnen.



No.	Ort	Verkauf	Preis	W.	H.	Abt.	Abt.	Abt.	Abt.	Abt.
1	Mar	Verkauf	10000	100	100					
2	Verkauf	10000	100	100						
3	Verkauf	10000	100	100						
4	Verkauf	10000	100	100						
5	Verkauf	10000	100	100						
6	Verkauf	10000	100	100						
7	Verkauf	10000	100	100						
8	Verkauf	10000	100	100						
9	Verkauf	10000	100	100						
10	Verkauf	10000	100	100						
11	Verkauf	10000	100	100						
12	Verkauf	10000	100	100						
13	Verkauf	10000	100	100						
14	Verkauf	10000	100	100						
15	Verkauf	10000	100	100						
16	Verkauf	10000	100	100						
17	Verkauf	10000	100	100						
18	Verkauf	10000	100	100						
19	Verkauf	10000	100	100						
20	Verkauf	10000	100	100						
21	Verkauf	10000	100	100						
22	Verkauf	10000	100	100						
23	Verkauf	10000	100	100						
24	Verkauf	10000	100	100						
25	Verkauf	10000	100	100						
26	Verkauf	10000	100	100						
27	Verkauf	10000	100	100						
28	Verkauf	10000	100	100						
29	Verkauf	10000	100	100						
30	Verkauf	10000	100	100						
31	Verkauf	10000	100	100						
32	Verkauf	10000	100	100						
33	Verkauf	10000	100	100						
34	Verkauf	10000	100	100						
35	Verkauf	10000	100	100						
36	Verkauf	10000	100	100						
37	Verkauf	10000	100	100						
38	Verkauf	10000	100	100						
39	Verkauf	10000	100	100						
40	Verkauf	10000	100	100						
41	Verkauf	10000	100	100						
42	Verkauf	10000	100	100						
43	Verkauf	10000	100	100						
44	Verkauf	10000	100	100						
45	Verkauf	10000	100	100						
46	Verkauf	10000	100	100						
47	Verkauf	10000	100	100						
48	Verkauf	10000	100	100						
49	Verkauf	10000	100	100						
50	Verkauf	10000	100	100						

... in ...



No.	1894	No.	1894	No.	1894	No.	1894
1.	Mal	1.	Verkauf Italien 20 Rente	15.	Verkauf Luzern 10 Goldrente	17.	Verkauf Wechsel auf London
2.	"	2.	Verkauf Lombard 10 Rente	16.	Verkauf Pest 10 Rente	18.	Verkauf Wechsel auf London
3.	"	3.	Verkauf Sankt 300 Rente	19.	Verkauf Pest 10 Rente	19.	Verkauf Wechsel auf London
4.	"	4.	Verkauf Italien 20 Rente	20.	Verkauf Pest 10 Rente	20.	Verkauf Wechsel auf London
5.	"	5.	Verkauf Lombard 10 Rente	21.	Verkauf Pest 10 Rente	21.	Verkauf Wechsel auf London

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1894.) 31. Stück.

Inhalt:

- N^o* 61. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Mai 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
- N^o* 62. Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Mai 1894, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
- N^o* 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1894, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 61.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, 1894 Mai 17.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 2 und 4 des Artikels 3 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, werden aufgehoben und an Stelle derselben folgende Bestimmungen gesetzt:

§. 2. Die ständigen Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führen soll, werden vom Staatsministerium ernannt.

§. 4. Der Röhungscommission treten zur Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Röhung vorgeführten Hengste drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte geprüfte Thierärzte mit berathender Stimme hinzu.

Artikel 2.

§. 1. Die Anköhrung eines Hengstes darf nur erfolgen, wenn derselbe von Erbfehlern frei ist. Bei Zweifeln über das Vorliegen eines Erbfehlers ist die Entscheidung über die An- oder Abköhrung eines Hengstes auszusetzen; zur Abgabe derselben ist die Ansetzung einer besonderen, mit den im Artikel 7 §. 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, vorgesehene Nachköhrungen nicht zusammenfallenden Nachköhrung zulässig.

§. 2. Auf diese Nachköhrung finden die im Artikel 5 §. 3 und Artikel 8 §. 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, in Betreff der Nachköhrung getroffenen Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Artikels 10 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1. Die Revisionscommission besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Röhrungecommission. Derselben treten zur Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Revisionsröhrung vorgeführten Hengste drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte geprüfte Thierärzte mit berathender Stimme hinzu. Einer derselben ist, nach einer für jeden einzelnen Revisionsröhrungefall zu treffenden Bestimmung des Vorsitzenden der Röhrungecommission, aus den im Artikel 1 bezeichneten Thierärzten zu entnehmen.

§. 2. Die Revisionscommission tritt am Tage der Prämien-Vertheilung für Hengste auf Berufung des Vorsitzenden der Röhrungecommission zusammen, wenn Hengste zur Revisionsröhrung angemeldet sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Hengst als abgeföhrt zu betrachten, im Falle der Frage des Vorliegens eines Erbfehlers jedoch die Entscheidung über die An- oder Abföhrung des Hengstes anzusetzen. Zur Abgabe dieser Entscheidung ist von dem Vorsitzenden der Röhrungecommission eine besondere Revisionsnachföhrung anzusetzen.

Artikel 4.

Die Mitglieder der Röhrungecommission und die derselben nach Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes beigeordneten Thierärzte werden, wenn sie nicht Staatsdiener sind, auf eine gewissenhafte und instruktionsmäßige Dienstföhrung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

Artikel 5.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden, vorbehältlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter

Behörden, vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Artikel 6.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Mai 1894.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Mußenbecher.

N^o 62.

Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Mai 1894, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezuht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1894 Mai 17.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Mai 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezuht im Herzogthum Oldenburg, tritt mit der Publication dieser Verordnung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Mai 1894.

Im besondern Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Muzenbecher.

N^o. 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung
des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, 1894 Mai 17.

Im Höchsten Auftrage werden die Bestimmungen der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März
1892, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für
das Herzogthum Oldenburg, dahin abgeändert, daß beim
Fang von Garnelen (Granaten) Körbe mit einer geringeren
Stabweite als 6 Millimeter noch bis zum 31. December
1894 angewandt werden dürfen.

Oldenburg, 1894 Mai 17.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. Mai 1894.) 32. Stück.

Inhalt:

- N^o 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1894, über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, des Gesetzes vom 6. December 1875 und des Gesetzes vom 17. Mai 1894, betreffend die Beförderung der Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg.
- N^o 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1894, wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894.

N^o 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, des Gesetzes vom 6. December 1875 und des Gesetzes vom 17. Mai 1894, betreffend die Beförderung der Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, 1894 Mai 29.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, des Gesetzes vom 6. December 1875 und des Gesetzes vom 17. Mai 1894, betreffend die Beförderung der Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg, werden folgende anderweitige Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. Eintheilung der Röhungsdistricte.

Das Gebiet des Herzogthums wird zwecks Durchführung der Röhung in folgende Districte eingetheilt:

1. den die Aemter Butjadingen, Brake und Elsfleth umfassenden Marschdistricte,
2. den das Amt und die Stadt Zeven sowie das Amt und die Stadt Barel umfassenden gemischten Districte,
3. den die Stadtgemeinde Oldenburg sowie die Aemter Oldenburg, Westerstede und Delmenhorst umfassenden nördlichen Geestdistricte,
4. den die Aemter Wildeshausen, Mehta, Cloppenburg und Friesoythe umfassenden südlichen Geestdistricte.

II. Wahl und Ernennung der Richtmänner und Ersatzmänner der Röhungscommission.

1. An Richtmännern und Ersatzmännern der Röhungscommission werden aus den unter I. bezeichneten Districten gewählt:

A. drei aus dem Marschdistricte und zwar:

- a) einer aus dem Amte Butjadingen,
- b) einer aus dem Amte Brake,
- c) einer aus dem Amte Elsfleth;

B. zwei aus dem gemischten Districte und zwar:

- a) einer aus dem Amte und der Stadt Zeven,
- b) einer aus dem Amte und der Stadt Barel;

C. zwei aus dem nördlichen Geestdistricte;

D. zwei aus dem südlichen Geestdistricte.

2. Die Amtsräthe der Aemter Butjadingen, Brake, Elsfleth, Zeven und Barel haben je vier (und zwar derjenige des Amtes Elsfleth zwei für den nördlich der Hunte

und zwei für den südlich der Hunte belegenen Theil des Amtsbezirks), die übrigen Amtsräthe je zwei geeignete Pferdekennner in Vorschlag zu bringen, welche jedoch nicht Pferdehandel als Haupterwerb treiben dürfen.

3. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat die nach Ziffer 1 für jeden District erforderlichen Achtmänner und für jeden derselben einen Ersatzmann aus den für den District vorgeschlagenen mit der Maßgabe zu ernennen, daß aus den für die unter 1. A. und B. bezeichneten Unterbezirke in Vorschlag gebrachten Personen je ein Achtmann und je ein Ersatzmann zu ernennen ist.

4. Die zu Achtmännern oder Ersatzmännern Ernannten werden vom Amte (Stadtmagistrat) ihres Wohnorts auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eidesstatt verpflichtet.

III. Geschäftsführung der Röhrunqskommission, Röhrunq der Hengste und Stuten und Höhe des Deckgeldes.

Die Geschäftsführung der Röhrunqskommission ist durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassende Instruction geordnet.

Der Röhrunqskommission wird auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein Protocollführer beigegeben. Die Protocolle über die Röhrunq der Hengste, über die Aussetzung der Hengste und Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsröhrunq und die Prämienvertheilung werden sofort nach Schluß der Verhandlungen öffentlich verlesen.

2. Zur Hengst- und Stutenröhrunq dürfen nur solche Pferde zugelassen werden, welche

- a) wenigstens volle 3 Jahre alt,
- b) von Erbfehlern frei und

c) nach Haar, Größe, äußerem Bau und Gang zur Verbesserung der Pferde der Gegend, in der sie zur Zucht verwandt werden sollen, geeignet sind.

Außerdem ist auf gute Abstammung, die Eigenschaften der Nachzucht und die Fruchtbarkeit der zu prüfenden Pferde besonders Gewicht zu legen, während bei der Köhrung der Hengste ein hohes Alter einen Hengst nur dann untauglich als Beschäler macht, wenn er schlecht erbt.

3. Zur Nachköhrung der Hengste wird in der Regel ein besonderer Termin angesetzt; in diesem Falle ist wie bei der ordentlichen Hengstköhrung zu verfahren. Ausnahmsweise kann dieselbe von den ständigen Mitgliedern der Köhrungscommission allein vorgenommen werden, handelt es sich jedoch um die Nachköhrung eines gemäß Artikel 2 §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1894 wegen Zweifels über das Vorliegen eines Erbfehlers zurückgesetzten Hengstes, so sind zu dieser die Achtsmänner zuzuziehen (Artikel 2 §. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1894).

4. Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird nach Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 1861

a) in dem Marsch- und gemischten District (I. 1 und 2) zu 15 *M.*,

b) in den Geestdistricten (I. 3 und 4) zu 9 *M.*

bestimmt.

Wird jedoch das Deckgeld für einen Hengst verschieden erhoben, je nachdem die gedeckte Stute tragend oder nicht tragend geworden ist, so darf im letzteren Falle der niedrigste Satz um so viel ermäßigt werden, als für eine tragende Stute mehr als der niedrigste Satz erhoben wird.

5. Die nach Artikel 1 §. 1 des Gesetzes vom 6. December 1875 zu zahlende Gebühr ist bei der Amtreceptur des Wohnorts des Hengsthalters gegen Aushändigung des Zulassungsscheines zu entrichten.

Die Röhungscommission hat dem Amte den Zulassungsschein zum Zwecke der Abgabe an den Amtseinnehmer mitzutheilen.

IV. Prämienvertheilung.

1. An Hauptprämien werden bis weiter jährlich aus der Landescasse ausgesetzt:

A. für Hengste:

a) für ausgezeichnete Beschäler zur Zucht des starken eleganten Wagenpferdes:

eine erste Prämie von . . . 1800 *M.*

eine zweite " " . . . 1500 "

eine dritte " " . . . 1200 "

b) für tüchtige Beschäler zur Zucht eines gedrungeneu kräftigen Arbeitspferdes für die Geest:

eine erste Prämie von . . . 1000 *M.*

eine zweite " " . . . 800 "

B. für Zuchstuten:

a) für den Marschdistrict (I. 1) fünfzehn Prämien:

zwei erste Prämien von je . . . 600 *M.*

drei zweite " " " . . . 500 "

zehn dritte " " " . . . 400 "

b) für den gemischten District (I. 2) vier Prämien:

eine erste Prämie von . . . 600 *M.*

eine zweite " " . . . 500 "

zwei dritte Prämien von je . . . 400 "

c) für den nördlichen Geestdistrict (I. 3) vier Prämien:

eine erste Prämie von . . . 600 *M.*

eine zweite " " . . . 500 "

zwei dritte Prämien von je . . . 400 "

d) für den südlichen Geestdistrict (I. 4) drei Prämien:
 eine zweite Prämie von . . . 500 *M.*
 zwei dritte Prämien von je . . . 400 „

2. An Angeldsprämien werden bis weiter jährlich aus der Landescaſſe ausgeſetzt:

Vier Angeldsprämien für junge vielverſprechende Beſchäler des ſtarkeſen eleganten Wagenpferdes:

zwei erſte Angelder von je . . . 750 *M.*
 zwei zweite Angelder von je . . . 600 „

3. Da ſämmtliche Prämien nur für beſonders geeignete Zuchtpferde beſtimmt ſind, ſo dürfen die Prämien nur inſoweit vergeben werden, als dazu nach dem Ermessen der Röhrungeſſion ganz geeignete Hengſte oder Stuten vorgeführt ſind. Jedoch iſt die Röhrungeſſion ermächtigt, wenn etwa in einem Jahre wegen Mangels an geeigneten Zuchtſtuten nicht alle Prämien eines Districtes verwendet werden können, die übrig bleibenden Prämien in anderen Districten zu vertheilen, in denen beſonders geeignete Stuten, wegen Mangels an Prämien, ſonſt nicht zu Prämien gelangt ſein würden.

Gefatten die vorhandenen Geldmittel, mehr als die nach Vorſtehendem jährlich ausgeſetzten Prämien zu vertheilen, und ſind beſonders geeignete Zuchtpferde in größerer Anzahl zu Prämien deſignirt, ſo muß zur Verleihung einer größeren Zahl von Prämien oder zur Erhöhung einer oder mehrerer Prämien vorher die Genehmigung des Staatsminiſteriums, Departement des Innern, eingeholt werden.

4. Nur ſolche Hengſte und Stuten können zur Bewerbung um die Hauptprämien zugelaffen werden, welche nach den Beſtimmungen III. 2 angeführt ſind; bei der erſten Prämienbewerbung dürfen erſtere nicht unter vier, letztere nicht unter drei und beide nicht über zehn Jahre alt ſein.

Hengste und Stuten, welche einmal eine Hauptprämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher sie zur Zucht im Lande verwandt werden müssen (Artikel 4 §. 1 des Gesetzes vom 6. December 1875), also nach Ablauf von drei bezw., wenn ein Hengst eine Prämie von mehr als 1000 *M.* erhalten hat, von vier Jahren, wieder um die Prämie concurriren; die Vergebung einer Prämie ist indessen in diesem Falle nur dann zulässig, wenn in Anbetracht des Alters des Pferdes mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß dieses noch drei bezw. vier Jahre zur Zucht verwendet werden kann.

5. Die erste Prämie von 1800 *M.* soll in der Regel für einen Hengst nur dann ertheilt werden, wenn sich seine Nachzucht bereits als ausgezeichnet bewährt hat. Ist ein geeigneter Hengst zu dieser Prämie in einem Jahre nicht vorhanden, so kann statt der ersten Prämie von 1800 *M.* eine zweite von 1500 *M.* oder eine dritte von 1200 *M.* vertheilt werden.

6. Sind nicht so viele ausgezeichnete Zuchtpferde vorgeführt, als Prämien vorhanden sind, so werden die übrigen Prämien einbehalten.

7. Durch die Annahme von Prämien verpflichtet sich der betreffende Stutenbesitzer und zwar bei Strafe der Rückzahlung der Prämie:

a) während der nächsten drei Jahre die Prämienstute durch einen Prämien- bezw. Stammhengst decken zu lassen (Art. 4 §. 5 des Gesetzes vom 6. December 1875).

Die Rührungscommission ist ermächtigt, den Besitzer einer Prämienstute von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen zu entbinden, wenn derselbe rechtzeitig vor der Deckzeit bei dem Vor-

sitzenden der Röhrencommission darum nachsucht und diese die Gründe für ausreichend erachtet.

b) die Prämienstute während der Zeit, daß sie im Herzogthum zur Zucht verwandt werden muß (littr. a), alljährlich bei der Hauptföhrung mit ihrem etwaigen Füllen vorzuführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzuzeigen.

Ist die Vorföhrung der Prämienstute unthunlich, so hat der Besitzer solches der Röhrencommission glaubhaft nachzuweisen und wird von der Verpflichtung der Rückzahlung der Prämie frei, wenn die Gründe genügend befunden werden.

8. Die Vertheilung der Hauptprämie erfolgt nach Vollendung der Hauptföhrung, die der Angeldsprämien in der Regel nach Vollendung der Nachföhrung.

V. Revision abgeföhrter Hengste.

1. Die Revisionscommission versammelt sich, wenn eine Revisionsföhrung verlangt ist (Artikel 3 §. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1894) und verhandelt unter Leitung des Vorsitzenden der Röhrencommission.

2. Dieselbe hat die ihr vorgeföhrten Hengste sorgfältig zu prüfen, namentlich die Gründe der Abföhrung zu untersuchen und dann nach den Bestimmungen unter III. 2 über die Zulassung oder Verwerfung des Hengstes, sofern nicht nach Artikel 3 §. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1894 zunächst die Entscheidung wegen Zweifels über das Vorliegen eines Erbfehlers auszusprechen ist, endgültig zu entscheiden.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

1. Wenn die nach Artikel 2 §. 2 des Gesetzes vom 6. December 1875 vorgeschriebene Anzeige über die Veräußerung oder den Todesfall eines geföhrten Hengstes sowie

einer Prämien- oder Stammstute beim Amte gemacht wird, so hat dieses die Anzeige sofort dem Vorsitzenden der Röh-
rungscommission mitzutheilen.

Anzeigen über Todesfälle von Pferden müssen thun-
lichst genau die Ursachen des Todes enthalten; bei Zucht-
stuten ist anzugeben, ob sie bei der Geburt oder in Folge
der Geburt des Füllens gestorben sind.

2. Die Mitglieder der Röhungscommission und der
Protocollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten, welche
vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt
werden. Die Achtmänner erhalten bei ihren Geschäften
bis weiter:

- a) an Tagegeld 6 *M.* und außerdem für jede außer-
halb des Hauses zugebrachte Nacht 5 *M.*,
- b) an Reisekosten für jedes Kilometer sowohl hin als
zurück 0,10 *M.*

VII. Schlußbestimmung.

Durch diese Bekanntmachung werden folgende zur Aus-
führung der Gesetze vom 18. August 1861 und vom 6. De-
cember 1875 erlassenen Ministerialbekanntmachungen auf-
gehoben:

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
14. November 1879, soweit dieselbe nicht bereits
durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 18. März 1886, betreffend die Anlegung und
Führung von Stammregistern für Zuchtpferde, auf-
gehoben bzw. durch die Bekanntmachungen vom
1. April 1886 und vom 23. Januar 1892 abge-
ändert ist,

2. die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom
1. April 1886 und vom 23. Januar 1892.

Oldenburg, 1894 Mai 29.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Mugenbecher.

№ 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894.

Oldenburg, 1894 Mai 19.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 7. April 1894, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg zunächst eine Anleihe im Nominalbetrage von 4 500 000 *M.* durch Vermittlung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 6600 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar

1000 Stück zu je 100 *M.* (Lit. Ca),

1500 " " " 300 " (Lit. Cb),

1500 " " " 500 " (Lit. Cc),

2000 " " " 1000 " (Lit. Cd),

600 " " " 2000 " (Lit. Ce).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Prozent Zinsen, welche am 1. Juli jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. Juli 1894 beginnenden 20 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen verjähren, wenn sie nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, eingefordert werden.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerthes der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1894 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinsscheine, beziehungsweise der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und der An-

weisung auf fernere Zinsscheine und zwar bei der Großherzoglichen Hauptkassen-Verwaltung zu Oldenburg und Namens derselben bei der Oldenburgischen Landesbank daselbst, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank daselbst und dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen und im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Oldenburg, 1894 Mai 19.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

1000	1000	Drost.
300	300	
500	500	
1000	1000	
2000	2000	

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Prozent Zinsen, welche am 1. Juli jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten mit dem 1. Juli 1894 beginnenden 20 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Kündigung auf weitere Zinsscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen werden, wenn sie nicht binnen vier Jahren vom Fälligkeitstermine ab gerundet eingezahlt werden.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwertes der Scheine der Staatsrenten in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1884 gefälligen Schuldverschreibungen erfolgt an die Inhabergelddienste der Reichsbank, welche die gefälligen Schuldverschreibungen nach dem noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und der An-



Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 15. Juni 1894.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o 66.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1894, betreffend
1. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894,
 2. das Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten,
 3. das Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

N^o 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend

1. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894,
2. das Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten,
3. das Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide &c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

Oldenburg, 1894 Mai 10.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen hat, den folgenden Bestimmungen seine Genehmigung zu ertheilen, und zwar:

1. den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894,

2. dem Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten,
 3. dem Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde,
- werden diese Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dabei wird unter Bezugnahme auf die Vorschrift in Ziffer 2 lit. c. der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April d. J. bemerkt, daß das Großherzogliche Neben Zollamt II zu Horumersiel besonders ermächtigt worden ist, Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen entgegenzunehmen.

Oldenburg, 1894 Mai 10.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Ausführungsbestimmungen

zu dem

Geetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, vom 14. April 1894.

1. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands werden auf Antrag des Waarenführers Einfuhrscheine (Ziffer 5 und 8) ertheilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg beträgt.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag auch bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg beträgt. Zum Zweck der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß

für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent,

für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent,

für Malz aus Gerste auf 75 Prozent,

für Malz aus Weizen auf 78 Prozent

angenommen.

Wird Mehl aus anderen Getreidearten als Weizen oder Roggen oder wird Malz aus anderem Getreide als Gerste oder Weizen oder werden andere Mühlen- u. Fabri-

fate als gebeuteltes Mehl beziehungsweise Malz aus einer der im Absatz 1 bezeichneten Getreidearten zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so erfolgt die Umrechnung auf Grund des in jedem einzelnen Falle von der Direktivbehörde festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann das effektive Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlenfabrikaten aus verschiedenen Getreidearten findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich.

Eine Bestimmung darüber, ob und bis zu welcher Grenze eine Mindestqualität des vorgeführten Getreides und der vorgeführten Mühlen- und Mälzereifabrikate zu fordern ist, bleibt bis auf Weiteres der obersten Landesfinanzbehörde überlassen.

2. Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

- a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
- b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
- c) bei den von der obersten Landesfinanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

3. Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Amtsstelle (Ziffer 2) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Zugleich ist das Getreide zc. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kolli und für den Fall, daß

der Transport in unverpacktem Zustande erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlenfabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat“ und das zweite Exemplar mit „Duplikat“ zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision zc. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Versender zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so bewirkt dasselbe zugleich die Abfertigung zum Ausgange beziehungsweise zur Niederlage; anderenfalls übergibt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verschlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amt, über welches die Ausfuhr beziehungsweise bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung beziehungsweise die Abfertigung zur Niederlage vor. Sodann erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Die amtliche Feststellung des Nettogewichts kann unter Anwendung der zum Zolltarif vorgeschriebenen Tarafsätze durch Berechnung aus dem Bruttogewicht erfolgen. Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamt zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken. Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formu-

b.

c.

lare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

4. Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesezten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamt wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unterem Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

5. Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

6. Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Statsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Ausfertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Schein vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapieres mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Ge-

sammtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Etatsjahres festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt“ von einem der bei der Ausfertigung beteiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

7. Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen.

8. Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Vornahme der betreffenden Eingangsabfertigung befugten Zollstelle die gleiche Menge der in dem Einfuhrscheine bezeichneten Getreidegattung vom Auslande ohne Zollentrichtung in das Zollgebiet einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauffolgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befind-

lichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehrere fällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesamtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

9. Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster h aufgestellte Nachweisung an die vorgesezte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesezten Direktivbehörde erteilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Statsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu

h.

summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

10. Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern überhandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

11. Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

12. Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrages der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine, und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

13. In den von den Direktivbehörden vom 1. Quartal des Statsjahres 1894/95 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der

Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Taback etc.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

14. Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen etc. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.



Muster a.

Bundesstaat ten 18.....
Haupt amts (des Abfertigungsregisters).

} Ausfuhr
} Niederlegerschein in Anspruch

D..... Unter an
nach } dem Auslar u wollen, und u..... für
der Niederl
dieselben einen Einf

Die nächste der Anspruch auf Ertheilung
eines Einfuhrscheins..... bis zum
mit unverletztem V



Bundesstaat
 Hauptamtsbezirk

 Abgegeben den ten 18.....
 Nr. (des Abfertigungsregisters).

Unifat.
A n m e l d u n g

zur

{ Ausfuhr
 Niederlegung } von { Getreide,
 Mehl aus Getreide,
 Malz, } für welches ein Einfuhrschein in Anspruch
 genommen wird.

D..... Unterzeichnete..... erklär..... hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an
 nach { dem Auslande über das Amt } versenden zu wollen, und u..... für
 der Niederlage zu }
 dieselben einen Einfuhrschein in Anspruch.
, den ten 18.....

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Getreide (Mehl, Malz) sind, sofern nicht der Anspruch auf Ertheilung
 eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem Amt zu bis zum
 mit unverletztem Verschuß zur { Ausgangsabfertigung
 Aufnahme in die Niederlage } vorzuführen.
, den ten 18.....



Anmeldung des Versenders.

Nummer der einzelnen Posi- tionen.	Bezeichnung der Kofli.	Zahl Art		Des Getreides (Mehls, Malzes)			Bezeichnung der Kofli.
		der Kofli.	Art	Art.	Brutto- gewicht kg	Netto- gewicht kg	



enders.

des (Mehls, Malzes)

Brutto- gewicht kg	Netto- gewicht kg	Bezeichnung der Kolli.
6.	7.	8.



Zahl und Art der Kolln.		Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legendes Gewicht	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie zc.
9.		kg 16.	17.



Revisionsbefund und Abfertigung.

Zahl und Art der Kolli.	Des Getreides (Wehls, Malzes)						Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legendes Gewicht kg	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie zc.	
	A r t.	Brutto- gewicht kg	Nettogewicht,			kg			
			durch Taraabzug ermittelt		durch vollständige Verwiegung ermittelt				durch probeweise Verwiegung ermittelt
			Tarasaß.	kg	kg				kg
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	

Die Revisionsbeamten.



Erledigungsbescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben
am 18.....
2. Dieselbe ist eingetragen im Empfangs-
register unter Nr.
3. Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:

b) in Bezug auf Gattung und Menge
der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

....., denten 18.....

Königliches = **Amt.**

4. Das Getreide (Mehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-
register Seite Konto Nr.

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:

A. Oben genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlegt
befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der
Eisenbahn verladen und nach Verschließung des
Wagens mit Schlössern der Serie dem
..... Amt in überwiesen.
....., denten 18.....

Königliches = **Amt.**

b) auf d des
verladen und dem Anjageposten in
unter { Begleitung durch d Grenzaufsicher
} Verschluß mittelst
überwiesen.

....., denten 18.....

Königliches = **Amt.**

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., denten 18.....

Königliches = **Amt.**

B. D oben bezeichnete wurde nach
Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses:

a) d Grenzaufsicher zur Begleitung
über die Grenze übergeben.

....., denten 18.....

b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., denten 18.....



Einigungen.

e (Mehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlage-
e Konto Nr.

Es Ausgangs über die Grenze:

amte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt
en Verschlusses:

den Eisenbahngüterwagen Nr. der
Eisenbahn verladen und nach Verschließung des
gens mit Schlössern der Serie dem
=Amt in überwiesen.
....., den ten 18.....

Königliches =Amt.

d des
aden und dem Ansageposten in
r { Begleitung durch d. Grenzaufscher
Verschluß mittelst
wiesen.

....., den ten 18.....

Königliches =Amt.

r unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den ten 18.....

Königliches =Amt.

en bezeichnete wurde nach
des unverlezt befundenen Verschlusses:
Grenzaufscher zur Begleitung
die Grenze übergeben.

....., den ten 18.....

r unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den ten 18.....

18.....

=Amt.

Muster b.

Haupt	Bezirk
.....
.....
.....

Getreide (Meispruch genommen wird,

.....

Enthält t von

Der

(L. S.)



Muster b.

Haupt amtsbezirk

Steuerhebezirk

Abfertigungsregister

über

Getreide (Mehl aus Getreide, Malz), für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird,
für das Quartal des Statsjahres 18.....

Enthält Blätter.

Geführt von

Der

(L. S.)



Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Tag der Revision.	Zahl der Kollis.	Art	Art des Getreides (Wehls, Malzes), für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.	Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legende Getreidemenge kg
		Name.	Stand.	Wohnort.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.



g r ion.	Zahl	Art	Art des Getreides (Mehls, Malzes), für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.	Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legende Getreidemenge kg
	der Kolli.			
	7.	8.	9.	10.



Tag der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr.	jein t r Nr.	Bemerkungen.
11.	6.	17.

Inhalt

Der

1.

Tag der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr.	Im Niederlage register nachgewiesen.		Amt, auf welches die Abfertigung beantragt ist.	Tag der Rückkunft der mit Erledigungsbeschei- nigung versehenen Anmeldung.	Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
	Konto.	Nr.			im Monat	unter Nr.	
11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.



1. Die 2. Die 3. Die 4. Die	1. Die 2. Die 3. Die 4. Die	1. Die 2. Die 3. Die 4. Die	1. Die 2. Die 3. Die 4. Die	1. Die 2. Die 3. Die 4. Die	1. Die 2. Die 3. Die 4. Die
--------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------



	Im J.	Der Ausschuss		Der Herr Bürgermeister
	aus welcher die	an welchem	Beauftragte	des Ausschusses
Erklärung	bezüglichen	Handlungen		bestimmt worden
ist beantragt	sein	Man	unter	Bestimmung
		17	18	19

Muster e.

Haupt

=Amt

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

en

Enthält von

Der

(L.



Haupt

amtsbezirk

Amt

Empfangsregister

über

Getreide- u. Ausfuhranmeldungen

für

das Quartal des Etatsjahres 18.....

Enthält

Blätter.

Geführt von

Der

(L. S.)



Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausgangs des aus dem Zollgebiet aus- geführten Getreides (Wehls, Malzes).	Das zur Nieder- lage verbrachte Getreide (Wehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister.		Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.



Das zur Niederlage verbrachte Getreide (Mehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister.

Tag und Monat der Zurücksendung der erledigten Anmeldung.

Bemerkungen.

Konto.	Nummer.
--------	---------

7.	8.	9.	10.
----	----	----	-----

Tag der Eintragung.	Tag und Monat zurück- gehender Verrechnung.	Bemerkungen.
1.	9.	10.

Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausgangs des aus dem Zollgebiet aus- geführten Getreides (Mehls, Malzes.)	Das zur Nieder- lage verbrachte Getreide (Mehl, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister.		Tag und Monat der Zurück- sendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Aus- stellungs- ort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.



[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]
[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]	[Faint, illegible text]



Kontenbuch	Konto Nummer	Betrag	Datum
Kasse	1	100	1.1.18



Muster d.

Die Muster des Anmelde			
auf den 1. 001 Stellen bei dem amt.	am 12		Zustand der Anträge
0	2		1

die für die zu ertheilenden



Nachweisung

des

Amtes zu

betreffend

die für die Hälfte des Monats 18..... zu ertheilenden
Einfuhrscheine.



Laufende Nr.	Des Anmelders		Des Getreides (Wehls, Malzes)		Zolljah für 100 kg Morf. 6.
	Name.	Wohnort.	Art.	Menge kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Des Getreides (Mehls, Malzes)		Zollfuß für 100 kg Mark.
Art.	Menge kg	
4.	5.	6.



Die Ausfuhr be Niederlegung	
über das beziehungsweise bei dem Amt.	Bemerkungen.
7.	12.

die für die



Die Ausfuhr beziehungsweise Niederlegung ist erfolgt		Nummer des Empfangsregisters.	Bezeichnung der beigefügten Beläge.	Betrag des berechneten Eingangszolls		Bemerkungen.
über das beziehungsweise bei dem Amt.	am			Marf.		
7.	8.	9.	10.	11.		12.





Zuge	Nummer	Die Aufsicht bezüglich der Schlichtung ist richtig	
Zuge	626 bestanden	am	für das Schlichtungsamt bei dem Amt.
	11	2	27



Muster e.

1. Hauptamt als Spe- zialbestelle der besten für Speis- e bedürftig	Hauptamt als Spe- zialbestelle	1.
2. Nebenamt I. Kl. (Nebenamt)	Nebenamt I. Kl.	2.
3.	"	3.
100 kg der Gänge	"	"
die für die	auszufertigenden	"
abfertigung bringen	"	"
oder den letzteren im	"	"
deutschen Bundesstaate	"	"
bringen, sofern nicht	"	"
geschlossen erklärt ist.	"	"
Danzig, den	"	"
(Stempel)	"	"



Nachweisung

des

Haupt**-Amts zu**

betreffend

die für die Hälfte des Monats 18 auszufertigenden
Einfuhrscheine.



Laufende Nr.	Bezeichnung	Ort	Anzahl	Summarischer Betrag		Bemerkungen.
	der Steuerstelle, welche die Ausfertigung der Einfuhrscheine beantragt hat.		der beantragten Einfuhrscheine		Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.
1.	Hauptamt als Spezialhebestelle					Die anliegenden Nachweisungen der Steuerstellen, sowie die Beläge derselben sind geprüft und richtig befunden. (Unterschrift.) (Dienstcharakter des betreffenden Hauptamtsbeamten.)
2.	Nebenzollamt I. Kl.	N.				
3.	"	N.				
Summe . . .						

..... den ten 18.....

..... Haupt- Amt.

(Unterschriften.)



Summarischer Betrag		Bemerkungen.
der ten Einfuhrscheine		
Mark.	ßf.	
5.		6.
		<p>Die anliegenden Nachweisungen der Steuerstellen, sowie die Beläge derselben sind geprüft und richtig befunden.</p> <p>(Unterschrift.) (Dienstcharakter des betreffenden Hauptamtsbeamten.)</p>

18.....

.....Amt.

ten.)



Muster I.

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, including words like 'Muster I.', 'Zoll', 'Steuer', 'Eingang', 'Ausgang', 'Zollsaß', 'M.', 'kg', 'Danzig', 'den', 'Ausgefertigt', 'Müller.', 'Die', '5']*

Am 15ten J Nr. 5 des Empfangs-Regi-
sters des Nebenzollaldungen Sechs Hundert kg
Weizen (in Form vomem Zollsaß von 3,50 M. für
100 kg der Eingang).

Jeder Inhabonate, vom 10ten Juli 1894
ab, die gleiche Menge me der betreffenden Eingang-
abfertigung befugten Jbe dieses Scheins einzuführen
oder den letzteren inne Zoll- oder Steuerstelle eines
deutschen Bundesstaateer Zahlung in Anrechnung zu
bringen, sofern nicht dchskanzlers zeitweilig für aus-
geschlossen erklärt ist.

Danzig, den

(Stempelab *[faint]*)


Ausgefertigt
Müller.

Die

5*



Bundesstaat.

Landes-
Wappen.**E i n f u h r s c h e i n**N^o. 

Am 15ten Juni 1894 sind von dem Kaufmann A. Schulz zu Danzig nach Nr. 5 des Empfangs-Registers des Nebenzollamts I. zu Neufahrwasser über Getreide- pp. Ausfuhranmeldungen Sechs Hundert kg Weizen (in Form von $\frac{\text{Mehl}}{\text{Malz}}$) $\left\{ \begin{array}{l} \text{ausgeföhrt} \\ \text{niedergelegt} \end{array} \right\}$ worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollsatz von 3,50 M. für 100 kg der Eingangszoll 21,00 M., in Worten: Ein und zwanzig Mark.

Jeder Inhaber dieses Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monate, vom 10ten Juli 1894 ab, die gleiche Menge Weizen vom Auslande ohne Zollentrichtung bei jeder zur Vornahme der betreffenden Eingangserfertigung befugten Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates gegen Rückgabe dieses Scheins einzuföhren oder den letzteren innerhalb sechs Monate, vom 10ten November 1894 ab, bei jeder Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf Zollgefälle für die umseitig bezeichneten Waaren statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Danzig, den 10. Juli 1894.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

(Stempelabdruck.)

(Name.)

Ausgeföhrt
Müller.

5*

Die



Die Anrechnung ist auf Zollgefälle für folgende Waaren zulässig: Erdnüsse und frische Erdmandeln; Nugholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni; Früchte (Südfrüchte); Gewürze aller Art, nicht besonders genannt; Heringe, gesalzen; Kaffee, roher; Kakao in Bohnen; Kakaochalen; Kaviar und Kaviar-surrogate; Oliven, frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten, unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, Johannisbrot; Muscheln oder Schalthiere aus der See; Austern, Hummern und Schildkröten; Reis, geschälter und ungeschälter; Thee; Olivenöl in Fässern; Baumwollensamenöl in Fässern; Fischspeck, Fischthran; Petroleum; mineralische Schmieröle.

Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung.

Umseitiger Betrag von M. S., in Worten:
 ist mir (uns) von dem -Amt zu auf Zollgefälle
 für am 18. angerechnet worden.
 den 18.

Buchungsvermerke.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme.

Ausgabe.

D. Klassenbeamte.....

D. Klassenbeamte.....



en zulässig: Erdnüsse und frische Erdmandeln; Kuchholz
chte (Südf Früchte); Gewürze aller Art, nicht besonders
n; Kakaoschalen; Kaviar und Kaviarjurrogate; Oliven,
eranzien, auch in Salzwasser eingelegt, Johannisbrot;
id Schildkröten; Reis, geschälter und ungeschälter; Thee;
ck, Fischthran; Petroleum; mineralische Schmieröle.

Erfolgte Anrechnung.

Sorten:
zu auf Zollgefälle
18..... angerechnet worden.
..... 18.....

Merkmale.

Musgabe.

D..... Kassenbeamte.....

Muster g.

die Ausfertil-Steuerdirektion)



R e g i s t e r ,

betreffend

die Ausfertigung und Anrechnung der von der (Provinzial-Steuerdirektion)

zu

im Statsjahre 18...../.....

ertheilten Einfuhrscheine.



Der Einfuhrschein ist ausgefertigt		Des Anmelders		Die Ertheilung des Einfuhrscheins ist beantragt			
unter der laufenden Nummer	am	Name.	Wohnort.	von dem Hauptamt zu	in der Nachweisung		
					der Steuerstelle zu	für die Zeit	unter Nummer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



Die Ertheilung des Einfuhrscheins ist beantragt

von dem Hauptamt zu	in der Nachweisung		
	der Steuer- stelle zu	für die Zeit	unter Nummer
5.	6.	7.	8.

Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		bis z die Betr zoll gefüh	Bemerkungen.
Mark.	ſf.		
9.			15.



Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		Frist,		Die Anrechnung des Einfuhrscheins ist angezeigt			Bemerkungen.	
		a. bis zu welcher die gleiche Getreidemenge zollfrei ein- geführt werden darf.	b. innerhalb welcher die An- rechnung auf Zollgefälle für andere Waaren stattfinden darf.	von dem Hauptamt zu	in der Nachweisung			
					für den Monat	unter Nummer		
Mark.	℥.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.





Vertrag zu machen über nachden	der Einigkeit der Parteien	Einigkeit zu machen über nachden	der Einigkeit der Parteien
Lauter wird	100 11	Lauter wird	100 11

Muster h.

derjenigen bu Bezirk desselben im
Rechnungen Einfuhrscheine,

dorden sind.

Lau- fende Nr.	am	Tag der Inrech- nung.	Bemerkungen.
1.	2.	7.	8.
1.			
2.			
3.			
2c.			
	Hierzu		
	"		
	(Danzig		

Die Neb-)Amts und mit der bezüg-
lichen Angabe in
(Danzig



Nachweisung A

derjenigen bei dem Haupt-(Zoll-)Amt zu (Danzig) und bei den Amtsstellen im Bezirk desselben im Rechnungsmonat 18..... auf Zölle in Zahlung genommenen Einfuhrscheine,

welche von

de(r) Königlichen Provinzial-Steuerdirektion) zu (Danzig) erteilt worden sind.

Zau- fende Nr.	Der Einfuhrschein ist erteilt				Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		Tag der Unrech- nung.	Bemerkungen.
	am	unter Nummer des Ausfer- tigungs- registers.	dem Versender		Mar.	Pf.		
			(Name.)	(zu)				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1.								
2.								
3.								
z.				Summe				
				Hierzu die Summe der anliegenden Nachweisung B				
				" " " " " " " " C				
				z. Ueberhaupt				

(Danzig), den (10. October) 1894.

(Königliches) Haupt-(Zoll-)Amt.

(Unterschriften der Kassenbeamten.)

Die Uebereinstimmung dieser Nachweisung mit den Kassenbüchern des Haupt-(Zoll-)Amts und mit der bezüglichen Angabe in der Reichssteuerübersicht bescheinige ich hiermit.

(Danzig), den (10. October) 1894.

Der Kassenfurator.

(Unterschrift.)



Anlage.**Verzeichniß**

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Nr. 9 da des Zolltarifs	Erdnüsse und frische Erdmandeln.
Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs . . .	Rugholz von Buchsbaum, Cedern, Kofos, Ebenholz, Mahagoni.
Nr. 25 h des Zolltarifs	Früchte (Südfrüchte).
Nr. 25 i " "	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
Nr. 25 k " "	Seringe, gesalzene.
Nr. 25 m 1 " "	Kaffee, roher.
Nr. 25 m 3 " "	Kakao in Bohnen.
Nr. 25 m 4 " "	Kakaoschalen.
Nr. 25 n " "	Kaviar und Kaviarjurrogate.
Nr. 25 p 1 " "	Oliven.
Nr. 25 p 2 " "	frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
Nr. 25 r 1 " "	Muscheln oder Schalthiere aus der See.
Nr. 25 r 2 " "	Mustern, Hummern und Schildkröten.
Nr. 25 s " "	Reis, geschälter und ungeschälter.
Nr. 25 w " "	Thee.
Nr. 26 b " "	Olivenöl in Fässern.
Nr. 26 c " "	Baumwollensamenöl in Fässern.
Nr. 26 k " "	Fischspeck, Fischthran.
Nr. 29 a " "	Petroleum.
Nr. 29 b " "	mineralische Schmieröle.



h n i h

Einfuhrscheine beglichen werden kann.

se und frische Erdmandeln.

z von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
(Südfrüchte).

ze aller Art, nicht besonders genannt.

e, gefalzene.

roher.

in Bohnen.

halen.

und Kaviarsurrogate.

und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Po-
nzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.

ln oder Schalthiere aus der See.

r, Hummern und Schildkröten.

geschälter und ungeschälter.

öl in Fässern.

ollensamenöl in Fässern.

ef, Fischthran.

um.

ische Schmieröle.

die Gewäh Mälzereifabrikaten.

In Gem die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom ung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr

Inhaber ispruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einen, haben die Bewilligung eines Zollkontos ntragen, wobei genaue Angaben über die zäume für Getreide und für Fabrikate, die Fawilligung des Antrages sind Aenderungen nur

Der Ananiederlage unter amtlichem Mitverschluß glei

Die Herr Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerk, das Vertrauen der Verwaltung genießen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellerung kaufmännischer Buchführung eintretenzicherheit gelten die von der obersten Landesfi

Regulativ,

betreffend

die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten.

In Gemäßheit der Ziffern 3 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335), werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamt zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebes zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung der letzteren in einer Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

6*



Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene, sowie das im freien Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische Getreide, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 3 angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der in Ziffer 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 1894 angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos ertheilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsätze in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A beziehungsweise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewicht.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

§. 6.

Außer vom Auslande darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschuß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschuß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschuß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiege- meisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraus-

Muster A u. A 1.

insicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels-
lebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften

Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur
Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Ent-
ls letztere liegen.

sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach
n Zustände zur Vermeidung der in Ziffer 3 Absatz 1
u Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmi-
msweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im
der Aufgabe des Zollkontos ertheilt werden.
gestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und
soll.

eise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager
schreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate
ach dem Nettogewicht.

W Zollsäzen unterliegen, sind im Konto in besonderen

unter amtlichem Verschluss und aus gemischten Privat-
mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen
r der bezüglichlichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden.
ren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mit-
weise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des
eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiege-
onen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zoll-
ehmigung darf insbesondere nur unter der Voraus-

416

setzung ertheilt Wegang zum und vom Lager
zuverlässigen Aufser Wagenladungen auf der
Geleis-(Centesima) Beziehung etwa erlassenen
allgemeinen Bestingens von dem ermittelten
Bruttogewicht in Bestimmung darüber über-
lassen, inwieweit Infrachtbriefen, Schiffskon-
nossumenten und der zollamtlichen Gewichts-
feststellung zugela

Es dürfen Ausgangsabfertigung ge-
stellt werden. Der 2 000 Kilogramm und,
wenn sich am Dr. 10 000 Kilogramm nicht
vorgenommen wer

Die Aus 2 Exemplaren einzureichen.
Die Anmeldung n Die Hebestelle trägt die
Anmeldung in d und veranlaßt die spezielle
Revision nach deis Festsstellung des Netto-
gewichts kann diehie betreffende Waare und
Verpackungsart vor und zwar mit der Aus-
dehnung stattfind ransportmittel (Eisenbahn-
wagen, Schiff) du Von einer Verschlussanlage
kann abgesehen we

Nach näch Hebestelle, insoweit letztere
nicht zugleich Auszeichneten Amte überlassen
werden. Diese Gd unter der Voraussetzung
zuzulassen, daß deselben zuverlässigen Auf-
schluß geben, auch

Bezüglichs. 23 bis 30 des Begleit-
scheinregulativs an

Binnen drifate unter Vorlegung des
dem Anmelder zu ung dem Ausgangsamt zu
gestellt. Hat seitgesamt zugleich die Trans-
portpapiere vorzulcheinregulativs vorzunehmen
und die Anmeldung dem Anmelder beziehungs-

Muster B. u. B1
Muster C. u. C1

festung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Geleis-(Centesimal-)Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen über Mengen unter 2 000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, über Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausführanmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitscheinregulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara in Abrechnung gebracht werden, welche zum Zolltarif für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehen ist. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß auch die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters u. s. w. ersetzt werden darf. Von einer Verschlusanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insofern letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitscheinregulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zweck von dem Anmeldeamt auszuhängenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamt zu stellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamt zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitscheinregulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmeldeamt zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungs-

Muster B u. B 1
Muster C u. C 1



weise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu erteilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

Muster D u. D 1

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Quartal thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikaten entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr vor den Tag der Kontirung der zu tilgenden Post fällt.

§. 9.

Das Ausbeuteverhältniß wird für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent und für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent, für Malz aus Gerste auf 75 Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, beziehungsweise der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden, und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall erteilen werden.

Bei der Ausfuhr derartiger Gemische findet die Ertheilung von Einfuhrscheinen (§. 11) nicht statt.



Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der
e Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangs-
s der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise,
tamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto
anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein

daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen
Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der
es diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeute-
dem folgenden Quartal thatsächlich zur Ausfuhr ge-
dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das
Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Ab-
Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der
dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung
verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen
eninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zu-
fien. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist
Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche
zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrscheine an-
tilgenden Post fällt.

is Weizen auf 75 Prozent und für gebenteltes Mehl
Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent
ei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder
iegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten
nterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzu-
dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungs-
ng nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche
eden.
lung von Einfuhrscheinen (§. 11) nicht statt.

Wird Weizen beziehungsweise Hafer, Roggen), oder wie 2c.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung durch spezieller Ermittlungen seitens der Direkt

Für Müsteuerliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zug gestellt werden.

Bei der jenen Tariffätzen unterworfenen Getreideart Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein §

Die Entge einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zu dem Fabrikate der Müllerei oder Mälzerei, wung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestehtens des Gewerbetreibenden oder seiner Angehörigen, wenn von dem Gewerbetreibenden oder seinen Angehörigen oder aber wiederholt Ordnungswi

Inhaber bis 10 behandelte Erleichterung gewährt private Einfuhrscheine gemäß Ziffer 1 des Ges. vom 15. Juli 1879, über eine den festgesetzte Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehene zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise H regelt sich das Verfahren und die Behandlungen.

Bei Erteilung der niedrigste Zollsatz, zu welchem Getreid.

Bei den Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine ert

Wird Mehl oder Malz aus anderen Getreidearten (Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen beziehungsweise Hafer, Roggen), oder werden aus Getreide andere Mühlenfabrikate (Schrot, Graupe, Gries, Grütze etc.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbenteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund spezieller Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unterstehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das effektive Ausbenteverhältnis in Rechnung gestellt werden.

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffäßen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

§. 10.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Mälzerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolls seitens des Gewerbetreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbetreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatz des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 11.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die in den vorstehenden §§. 1 bis 10 behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Absatz 2) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, über eine den festgesetzten Ausbenteätzen entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise B 1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

Bei Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der niedrigste Zollsaß, zu welchem Getreide der betreffenden Art im Konto angeschrieben steht, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine erteilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.



§. 12.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im §. 1 bis 9 werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark geahndet.

§. 13.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Mai 1894 an Stelle des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.



117

bis 9 werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete
gesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152
g Mark gehandelt.

i Stelle des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend
Löhlenfabrikaten.



Muster A.

den Zolln der Ausfuhr von

Dieses R
einer von dem U
zogen sind.



Kontenregister,

betreffend

**den Zollnachlaß beziehungsweise die Ertheilung eines Einfuhrscheines bei der Ausfuhr von
Mühlenfabrikaten.**

Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

Geführt von

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)



Nr. 1. Konto des Mühlenbesizers

Aufschreibung.

Laufende Nr.	Zeit der Aufschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge kg (brutto) $\frac{1}{100}$	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

I. Weizen.

1.	10.	Juli	1894	B. E. R. Nr. 20	Weizen	25 000	—	
----	-----	------	------	-----------------	--------	--------	---	--

II. Roggen

--	--	--	--	--	--	--	--	--



Nr. 1. Konto des Mühlenbesizers

ung.

Des Getreides		Bemerkungen.
Art.	Menge	
	kg (brutto) ¹ / ₁₀₀	
6.	7.	8.

I.

Veizen	25 000	—	

II



Lau- fende Nr.	Zeit der		Die Menge zu Spalte 16 ent- richt einer Ge- eidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	D	kg	$\frac{1}{100}$	
9.	10.		17.		18.

1.	20.	0 000	—	—	
u. s. w.					
12.	8.	A 4 933	—		Zu 12. Nach der Anmeldung ge- mischt etwa $\frac{2}{5}$ Weizen und $\frac{3}{5}$ Roggen.
u. s. w.					
15.	12.	—	—		Zu 15. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 5. Sep- tember 1894.

Mühlen- u. Fabri

7*



Abfchreibung.

Lau- fende Nr.	Zeit der Abfchreibung			Nummer des Ausfuhr- Anmelde- registers.	Tag der Ausfuhr z.	Der ausgeführten Mühlensfabrikate			Die Menge zu Spalte 16 ent- spricht einer Ge- treidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Art.	Menge		kg	1/100	
							kg (netto)	1/100			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

I. Weizen (Ausbenteverhältniss 75 Prozent).

1. u. s. w.	20.	Juli	1894	1	28./7	Mehl	7 500	—	10 000	—	—
12. u. s. w.	8.	August	1894	20	5./8	"	3 700	—	4 933	—	Zu 12. Nach der Anmeldung ge- mischt etwa $\frac{2}{5}$ Weizen und $\frac{3}{5}$ Roggen.
15.	12.	"	"	25	9./8	—	—	—	—	—	Zu 15. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 5. Sep- tember 1894.

II. Roggen (Ausbenteverhältniss 65 Prozent).

Mühlens- zc. Fabrikate.

7*



Abrechnung für das II. Quartal des Etatsjahres 1894/95.

I. Weizen.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95	300 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	100 000 kg
pro III. Quartal 1894/95	150 000 "
	zusammen 250 000 "
	Zu verzollen 50 000 kg
	Zollbetrag 1750 Mark

II. Roggen.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95	200 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	80 000 kg
pro III. Quartal 1894/95	120 000 "
	zusammen 200 000 "
	Zu verzollen Nichts.
Zusammen Zollbetrag zu I und II	1750 Mark.

Abrechnung für das III. Quartal 1894/95.

I. Weizen

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95	500 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)	Nichts.
pro IV. Quartal 1894/95	700 000 kg
	zusammen 700 000 "
	Abschreibung grösser 200 000 kg
Als Gemisch von Weizen und Roggen sind ausgeführt:	
am 8./1. 10 000 kg, davon $\frac{2}{5}$ Roggen	= 4 000 kg
am 10./1. 50 000 kg, davon $\frac{1}{2}$ Roggen	= 25 000 "
	zusammen 29 000 "
welche bei Roggen verrechnet sind.	171 000 kg
	Zu verzollen Nichts.

II. Roggen.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95	400 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)	
pro IV. Quartal 1894/95	155 000 kg
	zusammen 155 000 kg
Dazu aus Gemisch von Weizen und Roggen (vergl. I)	29 000 "
	zusammen Abschreibung 184 000 "
	Zu verzollen 216 000 kg
	Zollbetrag 7 560 Mark.
Zusammen Zollbetrag zu I und II	7 560 Mark.



des Etatsjahres 1894|95.

I.		300 000 kg
	100 000 kg	
	150 000 „	
	zusammen	250 000 „
	Zu verzollen	50 000 kg
	Zollbetrag	1750 Mark
II.		
		200 000 kg
	80 000 kg	
	120 000 „	
	zusammen	200 000 „
	Zu verzollen	Nichts.
	1750 Mark.	

Quartal 1894|95.

I.		500 000 kg
	Nichts.	
	700 000 kg	
	zusammen	700 000 „
	Abschreibung grösser	200 000 kg
	= 4 000 kg	
	= 25 000 „	
	zusammen	29 000 „
	Zu verzollen	171 000 kg
		Nichts.
II.		
		400 000 kg
	155 000 kg	
	zusammen	155 000 kg
		29 000 „
	zusammen Abschreibung	184 000 „
	Zu verzollen	216 000 kg
	Zollbetrag	7 560 Mark.
	7 560 Mark.	

Verzeichnis

Muster A 1.

Ausfuhr

I. Weizen

den £ bei der Ausfuhr

Dieses
einer von dem
zogen sind.

II. Gerste

Mühlen n. Fabr



Kontenregister,

betreffend

**den Zollnachlaß beziehungsweise die Ertheilung eines Einfuhrscheines bei der Ausfuhr
von Mälzereifabrikaten.**

Dieses Registers enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

Geführt von

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)



Anschreibung.

Lau- fende Nr.	Zeit der Anschreibung.			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge. kg (brutto) $\frac{1}{100}$	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

I. Weizen.

--	--	--	--	--	--	--	--

II. Gerste.

1.	8.	Mai	1894	Begleitzettel-Em- pfangsregister Nr. 9	Gerste	10 000	—
----	----	-----	------	---	--------	--------	---



Nr. 1. Konto des Mälzereibesizers

ung.

Des Getreides		Bemerkungen.
Art.	Menge.	
	kg (brutto) ¹ / ₁₀₀	
6.	7.	8.

Gerste	10 000	—
--------	--------	---

Abrechnung für das II. Quartal

I. Weizen

Lau- fende Nr.	Zeit der		Die Menge zu		Bemerkungen.
	Tag.	M	palte 16 ent- richt einer Ge- eidemenge von	kg 1/100	
9.	10.		17.		18.
1.	18.	M —	—		Zu 1. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.

Mühlen- u. Fabri



zu

Abrechnung.

Lau- fende Nr.	Zeit der Abschreibung.			Nummer des Ausfuhr- Anmelde- registerß.	Tag der Ausfuhr z.	Der ausgeführten Mälzereifabrikate			Die Menge zu Spalte 16 ent- spricht einer Ge- treidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Art.	Menge		kg	1/100	
							kg (netto)	1/100			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.	18.	
1.	18.	Mai	1894	1	24./5.	—	—	—	—	—	Zu 1. Einfuhr- schein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.

Mälzen- u. Fabrikate.



Abrechnung für das II. Quartal des Etatsjahres 1894/95.

I. Weizen.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95		300 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	100 000 kg	
pro III. Quartal 1894/95	150 000 "	
	<u> </u>	
	zusammen	250 000 "
	Zu verzollen	50 000 "
	Zollbetrag	1 750 Mark.

II. Gerste.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95		200 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	80 000 kg	
pro III. Quartal 1894/95	120 000 "	
	<u> </u>	
	zusammen	200 000 "
	Zu verzollen	Nichts.
Zusammen Zollbetrag zu I und II	1 750 Mark.	

Abrechnung für das III. Quartal 1894/95.

I. Weizen.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95		500 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)	Nichts	
pro IV. Quartal 1894/95	700 000 kg	
	<u> </u>	
	zusammen	700 000 "
	Abschreibung grösser	200 000 kg
	Zu verzollen	Nichts.

II. Gerste.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95		400 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)		
pro IV. Quartal 1894/95	155 000 kg	
	<u> </u>	
	zusammen	155 000 "
	Zu verzollen	245 000 kg
	Zollbetrag	4 900 Mark.
Zusammen Zollbetrag zu I und II	4 900 Mark.	



des Etatsjahres 1894|95.

.....	300 000 kg
100 000 kg	
150 000 ..	
<u> </u>	
zusammen	250 000 ..
Zu verzollen	50 000 ..
Zollbetrag	1 750 Mark.
.....	200 000 kg
80 000 kg	
120 000 ..	
<u> </u>	
zusammen	200 000 ..
Zu verzollen	Nichts.
1 750 Mark.	

Quartal 1894|95.

.....	500 000 kg
ung)	
Nichts	
700 000 kg	
<u> </u>	
zusammen	700 000 ..
Abschreibung grösser	200 000 kg
Zu verzollen	Nichts.
.....	400 000 kg
ung)	
155 000 kg	
<u> </u>	
zusammen	155 000 ..
Zu verzollen	245 000 kg
Zollbetrag	4 900 Mark.
4 900 Mark.	

Muster B.

Revision übernehmen:

2c.

Ausfuhr ^{von} Einfuhrscheines.

Die Anmeldung eingetragen. Binnen (vierzehn) Tagen nach bewirkter Riter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Haupt-Zoll)-Amte (Magdebu

Der Unterzeichr beabsichtigt, am (25. Juli d. J.) (Vor)mittags Uhr mittelst des Kahnes „Elise“ zu versenden, um dieselbe(n)-Amt zu (Hamburg) nach dem Auslande auszuführen. (Magdebu

Ich beantrage, die

..... 18.....
-Amt.

Ich beantrage, die
Versendung der Mühle des Regi-
in -Amt zu
zu st bis zum

..... 18.....
-Amt.

*) Der Ausstgulator) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägtster D. geführt wird, in dieses Register, und zwar in § nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulation der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlä Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an de

Die Revision übernehmen:
2c.**(Uni)fat.****Anmeldung**

über die

**Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheines.**

Die Anmeldung ist vorgelegt am (25. Juli 1894) und unter Nr. (20) des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (vierzehn) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Haupt-Zoll)-Amte zu (Hamburg) behufs Ausgangsrevision zu stellen.
(Magdeburg), den (25)ten (Juli) 18(94).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)-Amte (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (25. Juli d. J.) (Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Mühle hergestellten Mühlenfabrikate (mittelst des Kahnes „Elise“) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheines } über das (Haupt-Zoll)-Amt zu (Hamburg) nach dem Auslande auszuführen.

(Magdeburg), den (24)ten Juli 18(94).

(Unterschrift.)

Vermerke über veränderte Bestimmung der Mühlenfabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., denten 18.....

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zweck der Weiter-
verwendung der Mühlenfabrikate an
in auf das Amt
zu zu überweisen. *)

....., denten 18.....

Genehmigt.

....., denten 18.....

.....-Amt.

Eingetragen unter Nr. des Regi-
sters und auf das Amt zu
unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum
überwiesen. *)

Berjchluß

....., denten 18.....

.....-Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D. geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamt von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.



Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen).	37 Säcke, sign. A. B. 1 bis 37.	3 737	3 700	Norwegen.	Ich beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.



u n g.

Menge		Angabe des Bestimmungs- landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
0	netto kg		
	5.	6.	7.
7	3 700	Norwegen.	Ich beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.

Der au	Bemerkungen.
Art.	
8.	13.

wie Spalte 2.
Mischungsverhältn
angenommen.

Mühlen- u. Fabrikate.

8 *



Revisionsbefund.

Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
wie Spalte 2. Mischungsverhältniss angenommen.	37 Säcke, sign. A. B. 1 bis 37.	3 737 (Tara 1 Prozent)	3 700	Jeden Sack mit einem Blei verschlossen.	

....., denten 18.....

Unterschrift:

Mühlen- u. Fabrikate.

8°



Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(5. August) 18(94).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister
unter Nr. (3).

N. N.

3. Revisionsbefund:

a) in Betreff des Verschlusses:
(Gut und abgenommen.)

b) in Bezug auf Gattung und Menge
der Waaren:

(37 Säcke mit richtiger Be-
zeichnung.)

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Obgenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlegt
befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland
geführt.

(Hamburg), den (5)ten (August) 18(94).

(Haupt-Zoll)-Amt (Entenwärder).

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt.

....., denten 18.....

.....
-Amt.

(Unterschrift.)



heinigungen.

des Ausganges über die Grenze.

ingenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlegt
enen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland

), den (5)ten (August) 18(94).

aupt-Zoll)-Amt (Entenwärder).

(Stempel.)

(Unterschrift.)

18.....

=Amt.

t.)

Muster B 1.

Revision übernehmen:

2c.

Ausfuhr von Einfuhrscheines.

Die Anmeldeunterlagen. Binnen (zwölf) Tagen nach bewirkter Revision Vorlegung dieser Anmeldung dem (Königlichen Haupt-Z (Berlin),

Der Unterzeichner beabsichtigt, am (18. Mai d. J.) (Vor)mittags Uhr (per Eisenbahn) zu versenden, um dieselben mit dem Ausfuhr-Amt zu (Emmerich) nach dem Auslande auszuführen.
(Berlin),

Ich beantrage, diese

..... n 18

=Amt.

Ich beantrage, diese des Regi-
versendung der Fabrikat -Amt zu
in ist bis zum
zu
.....

n 18

=Amt.

*) Der Ausfuhr (Ausfuhr) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt unter D. geführt wird, in dieses Register, und zwar in der nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulation der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Berlin Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an die

Die Revision übernehmen:
2c.**(Uni)kat.****A n m e l d u n g**

über die

**Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheines.**

Die Anmeldung ist vorgelegt am (18. Mai 1894) und unter Nr. 3 des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (zwölf) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Königlichen Haupt-Zoll)-Amt zu (Emmerich) behufs Ausgangsrevision zu stellen.

(Berlin), den (18)ten (Mai) 18(94).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt (f. i. G.).

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)-Amt (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (18. Mai d. J.) (Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Gewerksanstalt hergestellten Fabrikate (per Eisenbahn) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheines } über das (Königliche Haupt-Zoll)-Amt zu (Emmerich) nach dem Auslande auszuführen.

(Berlin), den (16)ten (Mai) 18(94).

(Unterschrift.)

Vermerke über veränderte Bestimmung der Fabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., den ten 18.....

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zweck der Weiter-

verfendung der Fabrikate an

in auf das -Amt

zu zu überweisen. *)

....., den ten 18.....

Genehmigt.

....., den ten 18.....

-Amt.

Eingetragen unter Nr. des Regi-
sters und auf das -Amt zu
unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum
überweisen. *)

Verschluß

....., den ten 18.....

-Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D. geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamt von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.



Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe des Bestimmungs- landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Gerstenmalz.	35 Säcke, sign. M. N. 1 bis 35.	3 535	3 500	Holland.	Ich beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.



u n g.

Menge		Angabe des Bestimmungs= landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
netto kg			
5.	6.	7.	
3 500	Holland.	Ich beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.	

Der an	
Art.	Bemerkungen.
8.	13.

Wie

Mühlen- u. Fabrikate.



Revisionsbefund.

Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
A r t.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Koll.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
Wie Spalte 2/3.		3 535	3 500	Eisenbahn- güterwagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlössern Serie 189 verschlossen.	

....., denten 18.....

(Unterschriften.)

Mühlen- u. Fabrikate.



Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(24. Mai) 18(94).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister
unter Nr. (1).

N. N.

3. Revisionsbefund:

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut.)

b) in Bezug auf Gattung und Menge
der Waaren:

(Ein Eisenbahngüterwagen mit
richtiger Bezeichnung.)

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

N. N.

N. N.

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt.

(Emmerich), den (24)ten (Mai) 18(94).

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Der (neben)bezeichnete (Eisenbahngüterwagen) wurde nach
Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren
Augen in das Ausland geführt.

(Emmerich), den (24)ten (Mai) 18(94).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschriften.)

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschrift.)



heinigungen.

des Ausganges über die Grenze.

(neben)bezeichnete (Eisenbahngüterwagen) wurde nach
me des unverlezt befundenen Verschlusses unter unseren
in das Ausland geführt.

h), den (24)ten (Mai) 18(94).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschriften.)

ipt-Zoll)-Amt.

ft.)



Muster C.

die Auf Zollnachlaß

Die Eirefund beruhend, wenn ihnen
Bescheinigungen)



Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß

oder

Ertheilung eines Einfuhrscheines.

Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen zu Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefund beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Wiegemeistern und dergl. (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.



Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden u. Mühlen- fabrikate			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefund beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art.	Menge		
1.	2.	3.		4.	brutto kg	netto kg	7.
1. u. s. w.	24./6.	N. N.	N.	Weizenmehl	7 575	7 500	Auf dem Revisions- befund.
20. u. s. w.	25./7.	N. N.	N.	Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen)	3 737	3 700	desgl.
25.	29./7.	N. N.	N.	Weizenmehl	8 080	8 000	desgl.



auszuführenden zc. Mühlenfabrikate			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefund beruhen.
Art.	Menge		
	brutto kg	netto kg	
4.	5.	6.	7.
Reismehl	7 575	7 500	Auf dem Revisionsbefund.
Weizen- roggenmehl gemischt (5 Weizen, 5 Roggen)	3 737	3 700	desgl.
Reismehl	8 080	8 000	desgl.

Die Anmeldung wiesen		Bemerkungen.
am	zu Ausg.	
8.		15.
25./6.	Har	
25./7.	de	Zu 20. Nach der An- meldung gemischt aus Weizen- und Roggenmehl (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Rog- gen).
29./7.	de	Zu 25. Einfuhrschein Nr. 5 vom 5. Sep- tember 1894.

Mühlens- u. Fabrika

9*



Die Anmeldung ist überwiesen		Bestellungsfrist.	Die Ausführung v. ist erfolgt am	Behufs Zollabreibung in Rechnung zu stellende Mühlenfabrikate			Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamt zu			Art.	Menge (netto) kg	eingetragen im Kontenregister.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
25./6.	Hamburg	1./8.	28./7.	Weizenmehl	7 500	I unter Nr. 1	
25./7.	desgl.	8./8.	5./8.	Weizenmehl	3 700	I unter Nr. 12	Zu 20. Nach der Anmeldung gemischt aus Weizen- und Roggenmehl (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen).
29./7.	desgl.	12./8.	9./8.	—	—	—	Zu 25. Einfuhrschein Nr. 5 vom 5. September 1894.

Mühlen- u. Fabrikate.

9*





Titel	Verlag	Anzahl
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...

Bibliothek ...



Muster C 1.

die Kauf Zollnachlaß

Die Befund beruhend, wenn ihnen
Bescheinigungen gen.



Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß

-oder

Ertheilung eines Einfuhrscheines.

Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen in Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefund beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Wiegemeistern und dergleichen (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.



Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden u. Mälzerei- fabrikate			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefund beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art.	Menge		
1.	2.	3.		4.	brutto kg	netto kg	7.
1. u. s. w.	18./5.	N. N.	N.	Gerstenmalz	3 535	3 500	Auf dem Revisions- befund.



Zuführenden z. Mälzerei- fabrikate		Menge		Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefund beruhen.
t.	brutto	netto	7.	
	kg	kg		
	5.	6.		
Malz	3 535	3 500	Auf dem Revisions- befund.	



Die Anmeldung wieser =		Bemerkungen.
am	den Ausgen- s.	
8.		15.
18./5.	Em:	Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.

die Erhebigen
Mühlensfabri

riner von dem
logen jü

Mühlens- re. Fabrika



Die Anmeldung ist über- wiesen		Gestellungs- frist.	Die Ausfuhr zc. ist erfolgt am	Verhuß Zollabschreibung in Rechnung zu stellende Mälzerei- fabrikate			Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamt zu			Art.	Menge (netto) kg	eingetragen im Konten- register.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
18./5.	Emmerich	30./5.	24./5.	—	—	—	Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.

Mühlen- zc. Fabrikate.





<p>Rechnung zu 1771</p>	<p>Bezahlung an 1771</p>	<p>Die Kasse am 1771</p>
<p>100</p>	<p>101 17</p>	<p>10</p>

100 101 17 10



Muster D.

die Erledigungsmeldungen über
Mühlensabreihungsweise Erthei-

Dieses H
einer von dem V
zogen sind.



Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausführanmeldungen über
Mühlenfabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Erthei-
lung eines Einfuhrscheines auszuführen sind.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

Geführt von

....., denten 18.....

(Unterschrift.)



Tag der Ein- tragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten u. Mühlenfabrikate			
		Ausstellungs- amt.	Nummer.	Tag und Monat.		Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
5./8. u. s. w.	3	Magdeburg	20	25./7.	N. N. zu N.	Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen)	37 Säcke sign. A. B. 1 bis 37	3 737	3 700



Der ausgeführten zc. Mühlenfabrikate

Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
		brutto kg	netto kg
7.	8.	9.	10.
Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen)	37 Säcke sign. A. B. 1 bis 37	3 737	3 700



Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	An- gabe der Ursache der Mängel.	Bemerkungen.
11.		18.

nein

die Erlebung
Mälzereifabr

Diese
einer von den
zogen sind.

Mühlen- u. Fabrik

10*



Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausgangs bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mühlenfabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung 2c. erteilt?	Angabe über statistische Aufzeichnungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
nein	5./8.	—	—	6./8.	nein	—	

Mühlen- 2c. Fabrikate.

10*



No.	Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Todesdatum
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



<p>in das Verzeichnis der Königlichen Bibliothek eingetragen ist</p>	<p>am 12. April 1783</p>	<p>12</p>	<p>11</p>
<p>673</p>	<p>1783</p>	<p>12</p>	<p>11</p>

Verzeichnis der Bibliothek



Muster D 1.

No.	Name	Ort	Merkmal	Bemerkung

die Erledigungsanmeldungen über
Mälzereifabrikationsweise Ertheil-

Dieses ist
einer von dem U
zogen sind.



Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mälzereifabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Ertheilung eines Einfuhrscheines auszuführen sind.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)



Tag der Ein- tragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten zc. Mälzereifabrikate			
		Ausstellungs- amt.	Nummer.	Tag und Monat.		Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
24./5. u. s. w.	1	Berlin	3	18./5. 1894	N. N. zu N.	Gerstenmalz	35 Säcke sign. M. N. 1/35	3 535	3 500



Der ausgeführten zc. Mälzereifabrikate

A r t.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
		brutto	netto
		kg	kg
7.	8.	9.	10.
Gerstenmalz	35 Säcke sign. M. N. 1/35	3 535	3 500

Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Ne be Anthe ein n gen. an Mi	Bemerkungen.
11.		18.
nein		

Mühlen- u. Fabrikat

Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausgangs bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mälzereifabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung 2c. ertheilt?	Angabe über statistische Aufzeichnungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
nein	24./5.	—	—	25./5.	nein	—	

Mühlen- 2c. Fabrikate.





<p>Die Liste in 608 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.</p>	<p>1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.</p>	<p>1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.</p>	<p>1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.</p>
--	--	--	--

Verzeichnis der Bücher



Privattransitlager (Getreide etc.)

In Gemäß. April 1894, betreffend die
Abänderung des § für Privattransitlager ohne
amtlichen Mitversleide etc.) nachstehende Bestim-
mungen erteilt:

Die Priv

- a) reine Ausland bestimmt ist, oder
- b) gemischlich der Absatz des gelagerten
Getreid

Auf dieses, soweit nicht nachstehend
Anderes verfügt ist

Privattransitlager.

Regulativ

für

Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

In Gemäßheit der Ziffer 1 Absätze 2 bis 5 und Ziffer 4 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335), werden für Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide etc.) nachstehende Bestimmungen erteilt:

I. Arten der Privattransitlager.

§. 1.

Die Privattransitlager für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder:

- a) reine Transitlager, wenn das Getreide ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist, oder
- b) gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Getreides im Zollgebiete gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Auf diese Privattransitlager finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs, soweit nicht nachstehend Anderes verfügt ist, Anwendung.

Privattransitlager.



§. 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Getreides ist in der Regel nur in geschlossenen Räumen gestattet. Ausnahmsweise kann jedoch da, wo die Verhältnisse eine Lagerung im Freien erforderlich machen, eine solche auch in nicht abgeschlossenen Räumen durch die Direktivbehörde unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Räume deutlich abgegrenzt und durch die Firma des Inhabers kenntlich bezeichnet werden.

§. 4.

Kontoführung.

Für die Transitlager ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlageregister nach dem Muster A zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

§. 5.

Zugang zum Lager.

Die Einbringung inländischen Getreides auf das Lager ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren der Amtsstelle einzureichen. Letztere prüft dieselbe und stellt das eine Exemplar, mit Genehmigungsvermerk versehen, dem Anmeldenden zurück. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf mit der Einbringung nicht begonnen werden.

§. 6.

Behandlung während der Lagerung.

Die Behandlung und Umpackung des gelagerten Getreides ist uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 7.

Seitens des Hauptamts kann widerruflich gestattet werden, gelagertes Getreide zum Zweck der Mischung (§§. 12, 18 und 19) oder zum Trocknen oder Darren zeitweise aus dem Lager zu entnehmen. Vor der Wegbringung ist der Amtsstelle eine Anzeige einzureichen, aus welcher der Zweck der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum und der zeitweise Bestimmungsort des Getreides, sowie die Zeit des Beginnes der Wegschaffung desselben ersichtlich sind. Desgleichen ist von der Zeit der Zurückschaffung zum Lager zuvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von der Amtsstelle den Aufsichtsbeamten zuzustellen, welche durch Gewichtsermittlungen, Entnahme von Proben oder in sonst geeigneter Weise die Zurückbringung des entnommenen Getreides auf das Lager zu überwachen und die Anzeige mit ihrem Revisionsvermerk der Amtsstelle zurückzureichen haben.

Muster A.

Muster B.

101
te.

geschlossenen Räumen gestattet. Ausnahmsweise kann
erlaubt werden, eine solche auch in nicht abgeschlossenen
Räumen gestattet zu werden, daß die Räume deutlich abgegrenzt und

ng.

des Niederlageregister nach dem Muster A zu führen,

Muster

lager.

ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden.

Muster der Amtsstelle einzureichen. Letztere prüft dieselbe
Anmeldung, dem Anmeldenden zurück. Vor der Aushändigung
zu sein.

der Lagerung.

es ist uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

werden, gelagertes Getreide zum Zweck der Mischung
aus dem Lager zu entnehmen. Vor der Wegbringung
nach der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum
des Beginnes der Wegschaffung desselben ersichtlich
vorher zuvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von
den Gewichtsermittlungen, Entnahme von Proben oder in
der That auf das Lager zu überwachen und die Anzeige

Der Ausfliederlage oder in ein Transitlager unter amtlich

Bei der Mitverschluß ist das Getreide in dem Konto des anzuschreiben, wie es in dem Konto des alten Gr mit den entsprechenden Angaben zu versehen.

Das zur Getreide ist nach den Vorschriften des Begleideren Bestimmungen unter Zollkontrolle zur nage abgesehen werden; solchenfalls sind indessen Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente etc.) der mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen und demnächst die Frachtpapiere mit der N

In den das Transportmittel und die besondere Art der bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Uzeichnung des Transportmittels in den Frachtpapi

Beim Behre Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu

Ausnahmen, daß die Revision des Getreides bei der die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung einigung eines öffentlich angestellten Wiegemeißen jedoch zuvor auf das Interesse der Steuerig darf insbesondere nur unter der Voraussetzung der Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverl

Dem Gr inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung,elassen werden können.

Säcke inisches Getreide auf das Lager gelangt, dürfen inoweit sie in den freien Verkehr

§. 8.

Abgang vom Lager.

Der Ausfuhr des gelagerten Getreides steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß gleich.

Bei der Versendung von Getreide in ein anderes Transittlager ohne amtlichen Mitverschluß ist das Getreide in dem Konto des neuen Lagers in derselben Weise als inländisches oder ausländisches anzuschreiben, wie es in dem Konto des alten Lagers zur Abschreibung gelangt ist. Die Begleitpapiere sind hierüber mit den entsprechenden Angaben zu versehen.

Das zur Ausfuhr oder Versendung nach einer anderen Niederlage bestimmte Getreide ist nach den Vorschriften des Begleitschein- und des Niederlageregulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrolle zur weiteren Versendung abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden; solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente u.) dem Begleitschein-Ausfertigungsamt vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen, in diesem die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapier zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer des Begleitscheins und mit dem Amtsstempel zu versehen.

In den Begleitscheinen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel und die besondere Art der Niederlage, von welcher das Getreide abgemeldet worden, genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des Transportmittels in den Frachtpapieren zu vermerken.

Beim Begleitschein-Empfangsamt sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu prüfen.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides bei der Aufnahme ins Lager und bei der Entnahme aus demselben, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Steuerverwaltung einzufür allemal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsbestimmung zugelassen werden können.

§. 9.

Säcke und andere zollpflichtige Umschließungen, in welchen unverzolltes ausländisches Getreide auf das Lager gelangt, dürfen in leerem Zustande nur nach zuvoriger besonderer Abmeldung und, soweit sie in den freien Verkehr



treten sollen, unter tarifmäßiger Verzollung entfernt werden. Ueber den Zu- und Abgang zum beziehungsweise vom Lager werden in einem Anhange zum Niederlageregister fortlaufende Aufzeichnungen geführt, wobei die der Tarifnummer 22 angehörigen Säcke lediglich nach ihrer Stückzahl festzuhalten sind.

Als inländisch nachgewiesene Säcke unterliegen bei der Entfernung vom Lager in leerem Zustande der Verzollung nicht.

§. 10.

Aufhebung des Lagers.

Die Bewilligung des Lagers kann seitens der Direktivbehörde zurückgenommen werden, wenn der durchschnittliche Zugang zum Lager an ausländischem Getreide in den beiden letzten Kalenderjahren die Jahresmenge von 200 000 Kilogramm nicht überschritten hat.

III. Besondere Bestimmungen.

A. Keine Transitlager.

§. 11.

Zugang zum Lager.

Werden Getreidemengen derselben Art gelagert, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so findet auf den gesammten Bestand dieser Getreideart der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

Die auf das Lager gebrachten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat inländischen Ursprungs behalten mit der im §. 13 Absatz 2 bezeichneten Maßgabe die Eigenschaft einer inländischen Waare. Auf das Lager gebrachtes inländisches Getreide anderer Art nimmt die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§. 12.

Behandlung während der Lagerung.

Außer der Behandlung und Umpackung ist auch die Mischung des gelagerten Getreides, soweit sie innerhalb der Lagerräume erfolgt, uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 13.

Abgang vom Lager.

Das gelagerte Getreide darf nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollauslande verfrachtet werden.



über den Zu- und Abgang zum beziehungsweise vom
tende Aufzeichnungen geführt, wobei die der Tarif-
zuhalten sind.

Entfernung vom Lager in leerem Zustande der Ver-
ager's.

jörde zurückgenommen werden, wenn der durchschnitt-
letzten Kalenderjahre die Jahresmenge von 200 000

i m m u n g e n .

ager.

ager.

verschiedenen Zollätzen unterliegen, so findet auf den
kommenden Zollätze Anwendung.

gen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rüb-
bezeichneten Maßgabe die Eigenschaft einer inlän-
nderer Art nimmt die Eigenschaft einer unverzollten

r Lagerung.

hung des gelagerten Getreides, soweit sie innerhalb
iffig.

ger.

Transitlagern oder nach dem Zollausslande versandt

Die zur Früchten, Gerste, Raps oder Rübsaat sind, sowie Weizen, von diesem Bestande abzuschreiben, im die Bestimmungen in Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes Anwendung finden. Ausgelagertes Getreide weizen inländischen Ursprung eines Theils dessel

Halbjährlicher einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen nicht ergeben.

Die Termin Verhältnissen zu bestimmen. Die Direktivbehörde Bestandsrevisionen auf eine zu beschränken.

Ein sich e Verstauben oder dergleichen zurückzuführen ist, es buchmäßigen Sollbestandes beider Arten Zollfreimanke auf solchen Ursachen beruht, steht bis zu engen der Direktivbehörde zu.

Nach jeder der vorgefundenen Differenzen mit dem La

Die Zurück insbesondere auch dann erfolgen, wenn sich hung nach Maßgabe des §. 14 unzulässig erscheint.

In allen Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbe oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmoeziehungsweise eine öffentliche Niederlage oder ein Versendung auf ein anderes reines Transitlagergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitls in den freien Verkehr sind bei Weizen, Rogge für den buchmäßigen Bestand

Die zur Ausfuhr abgefertigten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps oder Rübsaat sind, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Waare nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im Uebrigen aber als inländische Waaren zu behandeln, auf welche die Bestimmungen in Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 1894 bezüglich der Ertheilung von Einfuhrscheinen Anwendung finden. Ausgelagertes Getreide anderer als der vorbezeichneten Art ist ohne Rücksicht auf den etwaigen inländischen Ursprung eines Theils desselben als ausländisches Getreide abzuschreiben.

§. 14.

Bestandsrevision.

Halbjährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise die Zahl der jährlich vorzunehmenden Bestandsrevisionen auf eine zu beschränken.

Ein sich ergebendes Mindergewicht ist, soweit dasselbe lediglich auf Eintrocknen, Verstauben oder dergleichen zurückzuführen ist, von dem inländischen und ausländischen Getreide nach Verhältnis des buchmäßigen Sollbestandes beider Arten zollfrei abzuschreiben. Die Entscheidung darüber, ob ein vorgefundenes Manko auf solchen Ursachen beruht, steht bis zu einer Fehlmenge von 5 Prozent dem Hauptamt, bei größeren Fehlmenge der Direktivbehörde zu.

Nach jeder Bestandsrevision ist das Niederlagekonto durch An- und Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 15.

Aufhebung des Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn sich bei einer Bestandsrevision eine Fehlmenge ergeben hat, deren Abschreibung nach Maßgabe des §. 14 unzulässig erscheint.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Getreide ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse etc.) unter Zollkontrolle entweder in das Zollausland auszuführen beziehungsweise eine öffentliche Niederlage oder ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß zu verbringen oder zur Versendung auf ein anderes reines Transitlager zu deklariren. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gestatten. Im Falle des Uebergangs in den freien Verkehr sind bei Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat die Zollgefälle für den buchmäßigen Bestand



an ausländischer Waare der betreffenden Gattung, bei anderen Getreidearten die Zollgefälle für den gesamten Bestand unter Beachtung der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 zu entrichten.

B. Gemischte Transitlager.

§. 16.

Bewilligung des Lagers.

In welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers an solchen Orten ist von der Direktivbehörde in der Regel nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbetreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Getreidetransitgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnisfrage.

Demselben Gewerbetreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Getreide an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

Unter benachbarten Orten sind nur solche zu verstehen, welche mit einander in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§. 17.

Zugang zum Lager.

Die Einlagerung des in Umschließungen eingehenden Getreides geschieht nach Bruttogewicht.

Ausländische Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Niederlagerregister getrennt zu buchen. In letzterem, sowie in den Anmeldungen ist der Zollsatz, dem sie unterliegen, ersichtlich zu machen. Das auf das Lager gebrachte inländische Getreide behält mit der im §. 21 Absatz 2 bezeichneten Maßgabe die Eigenschaft einer inländischen Waare.

Von anderem Getreide als Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat müssen, abgesehen von dem Falle der im §. 19 gestatteten Mischungen, ausländische Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, gesondert in von einander getrennten Räumen, welche mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsätze deutlich bezeichnet sind, gelagert werden; desgleichen muß inländisches Getreide dieser Art abge sondert vom zollpflichtigen Getreide lagern.

In der Anmeldung ausländischen oder inländischen Getreides dieser Art zum Lager und in der Abmeldung desselben vom Lager ist der Lagerraum genau zu bezeichnen. Soll das Getreide von dem angemeldeten in einen anderen Lagerraum innerhalb des Lagers übergeführt werden, so ist davon spätestens bei Beginn der Ueberführung Anzeige zu machen.



Getreidearten die Zollgefälle für den gesammten Be-
zichten.

Privatlager.

Lagers.

en, bestimmt der Bundesrath.

an diesen Orten ist von der Direktivbehörde in der Regel
bestimmend der Umfang des von ihm betriebenen Getreide-
wesentlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der
Zollbewilligung wäre. In anderen Fällen entscheidet die

einzelne Direktivbehörde für Getreide an einem Orte oder

welche mit einander in unmittelbarem Zusammen-

Lager.

Getreides geschieht nach Bruttogewicht.

verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Niederlage-
ungen ist der Zollsatz, dem sie unterliegen, ersichtlich
behält mit der im §. 21 Absatz 2 bezeichneten Maß-

Haarfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat müssen, ab-
sländische Getreidemengen derselben Art, welche ver-
trennten Räumen, welche mit dem für die Lagernden
werden; desgleichen muß inländisches Getreide dieser

Getreides dieser Art zum Lager und in der Abmeldung
Zoll das Getreide von dem angemeldeten in einen
so ist davon spätestens bei Beginn der Ueberführung

Außer derenfrüchten, Gerste, Raps und
Rübsaat auch die Aung zulässig.

Mischungenliegen der Anmeldung nach
Muster C. Die Bg.

Muster C.

Großhändtreide aller Art in das Lager
bringen, können vo Absatz 4 und des §. 19 aus-
nahmsweise und wiD führen und sich nachstehen-
den Bestimmungen

Muster D.

1. Es ist
2. Das Rbestimmenden Stelle in einem
verschliard, den revidirenden Beamten
zugängl vorzulegen.
3. Die BMischung oder Entnahme des
Getreidungen, auf welche die Buchun-
gen sich einstweilen ausgesetzt bleiben,
muß al
4. Beim Käufers re. anzugeben.
5. Menderaft. Etwaige Irrthümer sind
durch 2
6. Bei Bgulegen. Auch sonst ist auf
Erfordgumehmen.
7. Der Lgall verantwortlich, daß das-
selbe vi

Ob, inwiefale Gestaltung des Getreide-
handels den Lager aus dem freien Verkehr zum
Lager zu bringende bestimmt die oberste Landes-
finanzbehörde.

§. 18.

Behandlung während der Lagerung.

Außer der Behandlung und Umpackung ist bei Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat auch die Mischung innerhalb der Lagerräume uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 19.

Mischungen von Getreide anderer als der im §. 18 bezeichneten Art unterliegen der Anmeldung nach Muster C. Die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 5 findet dabei ebenfalls Anwendung.

§. 20.

Großhändler, welche jährlich mindestens 250 000 Kilogramm ausländisches Getreide aller Art in das Lager bringen, können von der Direktivbehörde von der Befolgung der Vorschriften des §. 17 Absatz 4 und des §. 19 ausnahmsweise und widerrücklich entbunden werden, wenn sie ein Lagerregister nach Muster D führen und sich nachstehenden Bestimmungen unterwerfen:

1. Es ist für jedes Lager ein besonderes Register zu führen.
2. Das Register ist in dem Lager an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle in einem verschließbaren Behältniß aufzubewahren und, während im Lager gearbeitet wird, den revidirenden Beamten zugänglich zu halten. Den Oberbeamten ist dasselbe auf Erfordern jederzeit vorzulegen.
3. Die Buchungen in dem Register haben zu geschehen, sobald die Aufnahme, Mischung oder Entnahme des Getreides beginnt. Sind bei dem Beginn dieser Handlungen die Getreidemengen, auf welche die Buchungen sich erstrecken, noch nicht genau bekannt, so kann die Angabe der Mengen einstweilen ausgesetzt bleiben, muß aber unmittelbar nach Beendigung der Handlung nachgeholt werden.
4. Beim Absatz von Getreide in das Inland ist der Name und Wohnort des Käufers zc. anzugeben.
5. Aenderungen der Eintragungen durch Korrekturen und Rasuren sind unstatthaft. Etwaige Irrthümer sind durch Bemerkungen in der Bemerkungsspalte richtig zu stellen.
6. Bei Bestandsrevisionen ist das Register abzuschließen und der Amtsstelle vorzulegen. Auch sonst ist auf Erfordern der revidirenden Oberbeamten jederzeit ein Abschluß desselben vorzunehmen.
7. Der Lagerinhaber ist für die Richtigkeit der Registerführung auch für den Fall verantwortlich, daß dasselbe von einem Dritten geführt wird.

Ob, inwieweit und unter welchen besonderen Kontrollen mit Rücksicht auf die lokale Gestaltung des Getreidehandels den Lagerinhabern bei Führung eines Lagerregisters auch die Anmeldung des aus dem freien Verkehr zum Lager zu bringenden Getreides der hier in Rede stehenden Arten erlassen werden kann, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

Muster C.

Muster D.



§. 21.

Abmeldung.

Aus einem gemischten Lager kann Getreide auch in andere reine oder gemischte Lager übertragen werden.

Auf die zur Ausfuhr abgefertigten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat finden die Vorschriften des §. 13 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die als ausländische Waare abzuschreibende Menge, sofern verschiedenen Zollsätzen unterliegende Sendungen derselben Getreideart zur Lagerung gelangt sind, bis zur Höhe des jeweiligen Lagerbestandes an der dem niedrigeren Zollsatz unterliegenden ausländischen Waarengattung von dieser, die etwa verbleibende Menge aber von der dem höheren Zollsatz unterliegenden Waarengattung abzuschreiben ist.

Die ausgeführten Mengen von Getreide anderer als der vorbezeichneten Art sind, sofern eine Mischung nicht stattgefunden hat, je nach ihrer Anschreibung als ausländische oder inländische abzuschreiben; sofern aber eine Mischung stattgefunden hat, ist die Abschreibung nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses zu bewirken. Sind verschiedenen Zollsätzen unterliegende Sendungen derselben Gattung zur Anschreibung gelangt, so hat die Abschreibung in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

Für die Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle von dem in den freien Verkehr getretenen ausländischen Getreide und für die Bestandsrevisionen des Lagers greifen die Vorschriften des §. 16 des Privatlager-Regulativs Platz, jedoch mit der Maßgabe, daß eine vorläufige Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle außer am 1. Juli auch am 1. April und 1. Oktober, also vierteljährlich, zu erfolgen hat.

Bei der Bestandsrevision ist das Gewicht der im leeren Zustande lagernden Umschließungen mit zu berücksichtigen.

Etwaige Fehlmengen sind zur Verzollung zu ziehen.

Die in den freien Verkehr des Zollinlandes getretenen Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat sind, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von diesem Bestand zollfrei abzuschreiben, im Uebrigen aber als ausländische Waaren zu behandeln. Kommen hierbei Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in Frage, so ist bis zur Erschöpfung des jeweiligen Lagerbestandes an höher tarifirter Waare der höhere Zollsatz, für den hiernach etwa noch verbleibenden Rest der niedrigere Zollsatz bei der Abfertigung zu erheben.

Bei anderen als den vorbezeichneten Getreidearten findet auf die in freien Verkehr getretenen Mengen die Vorschrift des Absatzes 3 Anwendung.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark geahndet.



g. *ausländische Waaren*
dere reine oder gemischte Lager übertragen werden.
1, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und
afgabe Anwendung, daß die als ausländische Waare
zende Sendungen derselben Getreideart zur Lagerung
der dem niedrigeren Zollsatz unterliegenden auslän-
ge aber von der dem höheren Zollsatz unterliegenden

er vorbezeichneten Art sind, sofern eine Mischung nicht
er inländische abzuschreiben; sofern aber eine Mischung
schungsverhältnisses zu bewirken. Sind verschiedenen
reibung gelangt, so hat die Abschreibung in der in

on dem in den freien Verkehr getretenen ausländischen
ie Vorschriften des §. 16 des Privatlager-Regulativs
ig und Entrichtung der Zollgefälle außer am 1. Juli
en hat.

ren Zustande lagernden Umschließungen mit zu be-

Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten,
bestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von
ausländische Waaren zu behandeln. Kommen hierbei
unterliegen, in Frage, so ist bis zur Erschöpfung des
Zollsatz, für den hiernach etwa noch verbleibenden

et auf die in freien Verkehr getretenen Mengen die

m u n g e n.

lativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134
it des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis

Dieses Reg

Die Bestäubsaat der am 1. Mai 1894 bereits bestehenden Erde sind an diesem Tage im Niederlagerregister als ausländische Waare, und zwar, wenn verschigert sind, als solche, welche dem höchsten dieser

Für gemischte vorgeannten Getreidearten getrennt nach ihrer Lagerung von verschiedenen Zollsäzen unterliegenden Zollsäzen im Niederlagerregister festzustellen.

1. Für jedes

2. Die Spä

Weizen

Gebrauch

3. In der

Abgrenzung

Bestand

hat, welche

für

bei in der

Abgrenzung

feststellung

4. Die Ent

stehen und

entsprechen

die Spä

Erwerbungsliste

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 23.

Dieses Regulativ tritt am 1. Mai 1894 in Geltung.

§. 24.

Die Bestände an Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat der am 1. Mai 1894 bereits bestehenden reinen Privattransitlager für Getreide ohne Mitverschluß der Zollbehörde sind an diesem Tage im Niederlagerregister ohne Rücksicht auf den inländischen Ursprung eines Theils derselben als ausländische Waare, und zwar, wenn verschiedenen Zollsätzen unterliegende Mengen derselben Waarengattung gelagert sind, als solche, welche dem höchsten dieser Zollsätze unterliegt, anzuschreiben.

Für gemischte Privattransitlager sind am 1. Mai 1894 die Bestände an den vorgenannten Getreidearten getrennt nach ihrer Eigenschaft als ausländische oder inländische Waare und im Falle der Lagerung von verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Mengen derselben ausländischen Waarengattung getrennt nach den Zollsätzen im Niederlagerregister festzustellen.



1711

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



u. a. m. in der...

§. 23.

Das Reichsgericht...

§. 24.

Die... in...

regiere...

...

der... von...

...

...



Muster A

(zu §. 4 des Regulativs).

behörde.

1. Für jedesjt.
2. Die Spalte für anderes Getreide, als Weizen, Mischten Privattransitlager in Gebrauch.
3. In den Rubriken erfolgt die An- und Abschreibung bestimmten Spalten der Bestand an die Abschreibung zu erfolgen hat, festzu-

Für Transitlagern die Abschreibungen der in dasselben Anschreibungen gegenüberzustellen fortlaufend ohne Bestandsfeststellung

4. Die Einträge enthaltenen Mengen ausländischen und ist in der Spalte 28 eine entsprechende Regulativs geführt, so bleiben die Spalte

Privattransitlager.

12*

Niederlageregister

für die

Privattransitlager von Getreide ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

Anleitung für den Gebrauch.

1. Für jedes Lager ist anzugeben, ob es ein reines oder gemischtes Transitlager ist.
2. Die Spalten 7, 9, 11, 12, 13, 20, 22 und 24 kommen nur bei den Konten für anderes Getreide, als Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Mühsaat, der gemischten Privattransitlager in Gebrauch.
3. In den Konten für Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Mühsaat erfolgt die An- und Abschreibung fortlaufend. Vor jeder Abschreibung ist in den für die Anschreibung bestimmten Spalten der Bestand am Tage der Abschreibung behufs der Beurtheilung, in welchen Spalten die Abschreibung zu erfolgen hat, festzustellen.
Für andere als die vorgenannten Getreidearten sind bei gemischten Privattransitlagern die Abschreibungen der in das Ausland oder in andere Niederlagen übergeführten Mengen den betreffenden Anschreibungen gegenüberzustellen, während bei reinen Privattransitlagern die An- und Abschreibung fortlaufend ohne Bestandsfeststellung erfolgt.
4. Die Eintragung gemischten Getreides erfolgt unter Trennung der in demselben enthaltenen Mengen ausländischen und inländischen Getreides. Bei der Abschreibung gemischten Getreides ist in der Spalte 28 eine entsprechende Bemerkung einzutragen. Wird ein Lagerregister nach §. 20 des Regulativs geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 11, 12, 13, 20, 22 und 24 unausgefüllt.

Privattransitlager.

12*



Laufende Nummer.	Aufschreibung.													
	Zeit			Bezeichnung und Nummer des Vorregisterr.	a) ausländisch				b) inländisch		c) Mischung		Herkunft.	Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		1. zum Zollfuß von M. für 100 kg		2. zum Zollfuß von M. für 100 kg		Menge Lager-raum.	Menge Lager-raum.	Menge Lager-raum.	Menge Lager-raum.		
					Menge Kilo-gramm.	Lager-raum.	Menge Kilo-gramm.	Lager-raum.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

1. Reines Privattransitlager

I. Wei

1.	3.	Mai	1894	B. E. R. Nr. 4	5 M.		3,20 M.		10 000	—	—	—	—	Russland	—
					—	—	20 000	—							
2.	10.	"	"	—	—	—	—	—	10 000	—	—	—	—	—	—
zusammen . . .					—	—	20 000	—	10 000	—	—	—	—	—	—
Abgang bis 12. Mai 1894					—	—	10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
Bestand am 12. Mai 1894					—	—	10 000	—	10 000	—	—	—	—	—	—

II.

1.	5.	Mai	1894	D. R. A. Nr. 147	1,60 M.		—	—	15 000	—	—	—	—	Vereinigte Staaten von Amerika	—
					—	5 000									
2.	14.	"	"	—	—	—	—	—	15 000	—	—	—	—	—	—



ung.

Lager- raum.	c) Mischung		Herkunft.	Bemerkungen.
	Menge. Kilogramm.	Lager- raum.		
11.	12.	13.	14.	15.

1. Reines Privattransitlager

I. Wei

—	—	—	Russland	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

II.

—	—	—	Vereinigte Staaten von Amerika	—
—	—	—	—	—

Blatt 1.

Zeit			Nachweis		Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	gisterz		
			Blatt Konto).	Nr.	
16.	17.	18.	26.	27.	28.

des Anton W

zen.

6.	Mai	1894	Lonto 3	2	
12.	Mai	1894	4	41	

Mais.

17.	Mai	1894	6	75	
-----	-----	------	---	----	--

Abrechnung.

Zeit			a) ausländisch				b) inländisch		Weiterer Nachweis des Registers			Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	zum Zollfuß von M. für 100 kg		zum Zollfuß von M. für 100 kg		Menge Kilogramm.	Lager- raum.	Benennung.	Blatt (Konto).	Nr.	
			Menge Kilogramm.	Lager- raum.	Menge Kilogramm.	Lager- raum.						
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

des Anton Weiss in Danzig.

zen.

6.	Mai	1894	<u>5 M.</u>	—	<u>3,50 M.</u>	—	—	—	N. L. R.	Konto 3	2
12.	Mai	1894	—	—	10 000	—	5 000	—	B. A. R.	4	41

Mais.

17.	Mai	1894	—	—	<u>1,00 M.</u>	—	—	—	B. A. R.	6	75
-----	-----	------	---	---	----------------	---	---	---	----------	---	----



Aufreibung.

Laufende Nummer.	Zeit			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	a) ausländisch				b) inländisch		c) Mischung		Herkunft.	Bemerkungen.				
	Tag.	Monat.	Jahr.		1. zum Zollfuß von	2. zum Zollfuß von	Menge	Lager=raum.	Menge	Lager=raum.	Menge.	Lager=raum.						
					für 100 kg	für 100 kg									Silo=gramm.	Silo=gramm.	Silo=gramm.	Silo=gramm.
					6.	7.									8.	9.	10.	11.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.				

2. Gemischtes Privattransitlager

I. Rog

1.	5.	Mai	1894	D. R. B. Nr. 86	—	—	^{3.50 M.} 30 000	—	—	—	—	—	Russland	—
2.	9.	"	"	—	—	—	—	—	45 000	—	—	—	—	—
3.	13.	"	"	B. E. R. Nr. 114	—	—	5 000	—	—	—	—	—	Russland	—
zusammen . . .					—	—	35 000	—	45 000	—	—	—	—	—

II.

1.	2.	Mai	1894	B. E. R. Nr. 2	—	—	^{1.60} 40 000	I	—	—	—	—	Vereinigte Staaten von Amerika	10 000 kg nach Nr. 3 übertragen.
2.	4.	"	"	—	—	—	—	—	10 000	II	—	—	—	nach Nr. 3 übertragen.
3.	6.	"	"	—	—	—	—	—	—	—	a. 2) 10 000 b. 10 000	—	—	—
											20 000	II	—	—



b u n g.

Indisch	c) Mischung		Herkunft.	Bemerkungen.
	Lager- raum.	Menge. Kilogramm.		
11.	12.	13.	14.	15.

2. Gemischtes Privattransitlager

I. Rog

—	—	—	Russland	—
—	—	—	—	—
—	—	—	Russland	—
—	—	—	—	—

II.

—	—	—	Vereinigte Staaten von Amerika	10 000 kg nach Nr. 3 übertragen.
II	—	—	—	nach Nr. 3 übertragen.
—	a. 2) 10 000	—	—	—
—	b. 10 000	—	—	—
—	20 000	II	—	—

Zeit			Nachweis		Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	Kontos		
			Blatt (Konto).	Nr.	
16.	17.	18.	26.	27.	28.

des Siegfried
gen.

19.	Mai	1894	8	126
-----	-----	------	---	-----

Mais.

8.	Mai	1894	Konto 6	5
15.	Mai	1894	5	60

Selbstverfasser

Abrechnung.

Zeit			a) ausländisch				b) inländisch		Weiterer Nachweis des Registers			Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	zum Zollfuß von M. für 100 kg		zum Zollfuß von M. für 100 kg		Menge Kilogramm.	Lager- raum.	Benennung.	Blatt (Konto).	Nr.	
			Menge Kilogramm.	Lager- raum.	Menge Kilogramm.	Lager- raum.						
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

des Siegfried Müller in Danzig.

gen.

19.	Mai	1894	—	—	$\frac{3,50}{35\ 000}$ M.	—	20 000	—	B. A. R.	8	126	
-----	-----	------	---	---	---------------------------	---	--------	---	----------	---	-----	--

Mais.

8.	Mai	1894	—	—	$\frac{1,60}{30\ 000}$ M.	I	—	—	N. L. R.	Konto 6	5	
15.	Mai	1894	—	—	7 500	II	7 500	II	B. A. R.	5	60	





Table 1

Year	Month	Grain yield (t/ha)		Grain yield (t/ha)	
		Wheat	Rye	Wheat	Rye
1891	May	10.5	12.0	11.0	13.0
1892	May	11.0	12.5	11.5	13.5
1893	May	11.5	13.0	12.0	14.0
1894	May	12.0	13.5	12.5	14.5
1895	May	12.5	14.0	13.0	15.0
1896	May	13.0	14.5	13.5	15.5
1897	May	13.5	15.0	14.0	16.0
1898	May	14.0	15.5	14.5	16.5
1899	May	14.5	16.0	15.0	17.0
1900	May	15.0	16.5	15.5	17.5

Deutsches Institut für Landwirtschaftliche Statistik

Table 1

Year	Month	Grain yield (t/ha)		Grain yield (t/ha)	
		Wheat	Rye	Wheat	Rye
1891	May	10.5	12.0	11.0	13.0
1892	May	11.0	12.5	11.5	13.5
1893	May	11.5	13.0	12.0	14.0
1894	May	12.0	13.5	12.5	14.5
1895	May	12.5	14.0	13.0	15.0
1896	May	13.0	14.5	13.5	15.5
1897	May	13.5	15.0	14.0	16.0
1898	May	14.0	15.5	14.5	16.5
1899	May	14.5	16.0	15.0	17.0
1900	May	15.0	16.5	15.5	17.5

Table 1

Year	Month	Grain yield (t/ha)		Grain yield (t/ha)	
		Wheat	Rye	Wheat	Rye
1891	May	10.5	12.0	11.0	13.0
1892	May	11.0	12.5	11.5	13.5
1893	May	11.5	13.0	12.0	14.0
1894	May	12.0	13.5	12.5	14.5
1895	May	12.5	14.0	13.0	15.0
1896	May	13.0	14.5	13.5	15.5
1897	May	13.5	15.0	14.0	16.0
1898	May	14.0	15.5	14.5	16.5
1899	May	14.5	16.0	15.0	17.0
1900	May	15.0	16.5	15.5	17.5

Muster B.
(zu §. 5 des Regulativs).

Zweck der Privattransitlager des

1894.

Niederlagekehmen: N. N.

Es sollen

Zeit.

Bemerkungen.

	Monat.	Tag.	
	1.	2.	8.
	Mai	10.	



Muster B.
(zu §. 5 des Regulativs).

A n m e l d u n g

zum

Zweck der Einbringung von inländischem Getreide in das reine
gemischte Privattransitlager des
Anton Weiss zu Danzig.

Niederlagekonto Blatt 1 Nr. 1.

Abgegeben, den 10. Mai 1894.

Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Es sollen eingelagert werden:				Es ist eingelagert worden nach amtlicher Feststellung:		Nummer der An- schrei- bung.	Bemerkungen.
Zeit.		Gattung.	Menge	Gattung.	Menge		
Monat.	Tag.					kg	kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Mai	10.	Weizen	10 000	Weizen	10 000	2	
Datum. Unterschrift.				Datum. Unterschrift.			

Privattransitlager.

13



Muster C.
(zu §. 19 des Regulativs).

A n m e l
zum Zweck der Mischung von Getreide des gemischten

Niederlagekonto Blatt 7 Nr. 2.

Es sollen gemischt werden:								
Der Mischung			Laufende Nummer.	Gattung und nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch — ausländisch, letzteres mit Unterscheidung nach Zollsätzen).	Menge. kg	Nummer der ursprünglichen Eintragung im Niederlagekonto.	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt.	Künftiger Lagerraum des Gemisches.
Zeit.		Ort.						
Monat.	Tag.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Mai 1894.	6.	im Lager Langgasse Nr. 12.		Mais inländisch	10 000	5	II	} II
				Mais ausländisch zum Satze von 1,00 M.	10 000	3	I	

Datum.

Unterschrift.



A n m e l
Mischung von Getreide des gemischten

st werden:

menge. kg	Nummer der ursprüng- lichen Ein- tragung im Niederlage- konto.	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt.	Künftiger Lagerraum des Gemisches.
6.	7.	8.	9.
1000	5	II	II
1000	3	I	

ft.



d u n g
Privattransit

Mai 1894.
ung übernehmen: N. N.

9.	
Gattung und näher Bezeichnung des G treides (inländisch ausländisch).	Bemerkungen.
10.	15.
Mais inländisch	
Mais ausländisch zum Satze von 1,60 <i>M.</i>	



D u n g

Privattraufitlagers des Siegfried Müller zu Danzig.

Abgegeben den 6. Mai 1894.

Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Nach amtlicher Feststellung			ist das Gemisch eingelagert im Lagerraum.	Nummer der neuen Eintragung im Niederlage- konto.	Bemerkungen.
sind gemischt:					
Gattung und nähere Bezeichnung des Ge- treides (inländisch — ausländisch).	Menge. kg	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt.			
10.	11.	12.	13.	14.	15.
Mais inländisch	10 000	II	II	2	
Mais ausländisch zum Satze von 1,60 M.	10 000	I			
	20 000				

Datum.

Unterschrift.





D r u c k
 des
 Verzeichnisses der
 Einkünfte der
 Gemeinden

1871

Gemeinde	Kategorie	Einkünfte	Anmerkungen	
			1870	1871
Horn	I	10 000		
	II	10 000		
Horn	I	10 000		
	II	10 000		
		20 000		

Muster D.

(zu §. 20 des Regulativs).

das gemischtschluß der Zollbehörde Königsberg

Dieses Regiſt iſt in dem Schranke ver-
von dem Unterzeichnen.
zogen ſind.

Königsberg Oberbeamte.
Peter,
erfontroleur.

t von dem Lagerverwalter
Handlung Friedrich Maier

Lagerregister

über

das gemischte Privattransitlager für Getreide zc. ohne Mitverschluß der Zollbehörde
der Handlung **Friedrich Maier zu Königsberg**

im Adler-^{Speicher}
Lager

Straße: Langstrasse Nr. 10

für das Jahr 1894.

Dieses Register enthält 30 Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten amtlich angefügten Schnur durchzogen sind.

Königsberg i. Pr., den 30. April 1894.

Der Oberbeamte.

Peter,
Oberkontrolleur.

Das Register ist in dem Schranke verschlossen aufzubewahren.

Der Oberbeamte.

Peter,
Oberkontrolleur.

Das Register wird geführt von dem Lagerverwalter M. Sack unter Garantie der Handlung Friedrich Maier zu Königsberg i. Pr.



Z u g a n g.												
Laufende Nummer.	Z e i t		Nummer der Anmeldung.	a) ausländisch				b) inländisch		c) Mischung		Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		1. zum Zollsaße von 2 M. für 100 kg		2. zum Zollsaße von 1,60 M. für 100 kg		Menge.	Bezeichnung des Lager-raums.	von a. zu b. Menge.	Bezeichnung des Lager-raums.	
				Menge.	Bezeichnung des Lager-raums.	Menge.	Bezeichnung des Lager-raums.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Mai	2.	50	—	—	4000	I	—	—	—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen.
2.	"	3.	51	—	—	—	—	2000	II	—	—	2000 kg desgl. nach Nr. 5. 1000 kg nach Nr. 3 übertragen.
3.	"	4.	—	—	—	—	—	—	—	a. 2) 2000 b. 1000	I	1000 kg desgl. nach Nr. 5.
4.	"	6.	54	—	—	1000	I	—	—	—	—	nach Nr. 5 übertragen.
5.	"	6.	—	—	—	—	—	—	—	a. 2) 3000 b. 1000	I	
6.	"	7.	58	—	—	1000	II	—	—	—	—	am 8. Mai nach Langgasse 1 zum Trocknen entnommen, am 10. Mai Vormittags zurückgeschafft.

II. Konto

Anleitung für den Gebrauch.

1. Aenderungen der Zahlen sind in den Bemerkungsspalten mit Buchstaben zu schreiben.
2. Bei dem Abgange gemischten Getreides vom Lager ist in Spalte 26 eine bezügliche Bemerkung zu machen, außerdem aber das Gewicht des ausländischen und inländischen Getreides in die Spalten 18 beziehungsweise 21 und 24 zu setzen.
3. Die Lager Räume sind nach Stockwerken oder Nummern zu bezeichnen.

I. Konto

n g.

inländisch		c) Mischung		Bemerkungen.
ge.	Bezeichnung des Lager-raums.	von a. zu b. Menge. kg	Bezeichnung des Lager-raums.	
10.	11.	12.	13.	
—	—	—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen.
00	II	—	—	2000 kg desgl. nach Nr. 5. 1000 kg nach Nr. 3 übertragen. 1000 kg desgl. nach Nr. 5.
—	—	a. 2) 2000 b. 1000	} I	nach Nr. 5 übertragen.
—	—	a. 2) 3000 b. 1000	} I	am 8. Mai nach Langgasse 1 zum Trocknen entnommen, am 10. Mai Vormittags zurückgeschafft.
—	—	—	—	

II. Konto

Gebrauch.

en zu schreiben.
ne bezügliche Bemerkung zu machen, außerdem aber das Gewicht
ungsweise 21 und 24 zu setzen.



für Mai

Laufende Nummer.	Zeit		An- zei- chen num- bers	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		
14.	15.	16.	o.	26.
1.	Mai	5.	-	gemischt am 4. Mai 1894.
2.	"	7.	selt zo., zig	gemischt am 6. Mai 1894.

für Buch

Privattransitlager.

für Mais.

Abgang.												
Laufende Nummer.	Zeit		a) ausländisch						b) inländisch			Bemerkungen.
			zum Zollsaße von 2 <i>M.</i> für 100 kg			zum Zollsaße von 1,60 <i>M.</i> für 100 kg			Bezeich- nung des Lager- raums.	Menge. kg	Namen des in- ländischen Käufers r.	
	Monat.	Tag.	Bezeich- nung des Lager- raums.	Menge. kg	Nummer der Abmel- dung.	Bezeich- nung des Lager- raums.	Menge. kg	Nummer der Abmel- dung.				
11.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1.	Mai	5.	—	—	—	I	2000	46	I	1000	—	gemischt am 4. Mai 1894.
2.	"	7.	—	—	—	I	3000	—	I	1000	Posselt & Co., Danzig	gemischt am 6. Mai 1894.

für Buchweizen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Privattransitlager.





473

L. 1000

Gang

Wochentag	Morgen	Mittag	Abend	Nacht	Wochentag	Wochentag	
						Morgen	Mittag
1	1	1	1	1	1	1	1
2	1	1	1	1	2	1	1
3	1	1	1	1	3	1	1
4	1	1	1	1	4	1	1
5	1	1	1	1	5	1	1
6	1	1	1	1	6	1	1
7	1	1	1	1	7	1	1
8	1	1	1	1	8	1	1
9	1	1	1	1	9	1	1
10	1	1	1	1	10	1	1
11	1	1	1	1	11	1	1
12	1	1	1	1	12	1	1

L. 1000

Bibliothek



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1894.) 34. Stück.

Inhalt:

- N^o 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1894, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.
- N^o 68. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 14. Juni 1894, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst Einkommen.
- N^o 69. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 14. Juni 1894, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.
- N^o 70. Verordnung vom 14. Juni 1894, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

N^o 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.

Oldenburg, 1894 Mai 29.

Nachdem gemäß Artikel 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom $\frac{16. \text{November } 1887}{14. \text{Februar } 1893}$ — Reichsgesetzblatt 1894, S. 427 — das Recht, an Personen, welche

sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören, abgesehen von spirituoson Getränken, Mundvorrath und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, von der Ertheilung einer Concession abhängig gemacht ist, wird zur Ausführung dieses Artikels im Höchsten Auftrag Folgendes bestimmt:

Zur Ertheilung der Concession sind die Großherzoglichen Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe zuständig, in deren Bezirk der Heimathshafen des Schiffes, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird, belegen ist.

Oldenburg, 1894 Mai 29.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Mugenbecher.

№. 68.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst Einkommen.
Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Ist ein im Volksschuldienste stehender Lehrer mit Hinterlassung einer Wittve verstorben, so gebührt dieser noch für den Sterbemonat und 4 Monate nach dessen Ablauf das gesammte Dienst Einkommen des Verstorbenen einschließlich aller damit verbundenen Nutzungen oder für das Fehlen solcher Nutzungen ihm gezahlten Entschädigungen, jedoch ausschließlich etwaiger persönlicher, bei Bemessung des Ruhegehalts nicht in Anrechnung kommender Zulagen.

Abgesehen von der Verwaltung des Dienstes hat die Wittve während dieser Zeit alle mit dem Dienst Einkommen verbundenen Verpflichtungen des Verstorbenen zu erfüllen.

Artikel 2.

Mit der Vertretung des Verstorbenen in der Verwaltung des Dienstes ist es während der im Artikel 1 angegebenen Zeit so zu halten, als wenn es sich um die Vertretung eines erkrankten Lehrers handelte. Insbesondere

gilt dies von der Aufbringung der Besoldung oder Vergütung des Vertreters sowie eines für denselben zu zahlenden Kostgeldzuschusses. Auch hat die Wittve dem Vertreter das zu leisten, was von einem erkrankten Lehrer dem Vertreter zu leisten ist.

Artikel 3.

Wenn die Stelle des verstorbenen Lehrers vor Ablauf des im Artikel 1 genannten Zeitraums wieder besetzt wird, so erhält die Wittve für die noch übrige Zeit in baarem Gelde den verhältnißmäßigen Theil des Dienst Einkommens wie dasselbe der Berechnung des Ruhegehalts für den Verstorbenen zu Grunde zu legen gewesen wäre, aus derjenigen Klasse, welcher nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und anderen Klassen, die Leistung der Beiträge für die Pflichtversicherungen obliegt. Eine an Stelle der freien Dienstwohnung dem Verstorbenen gewährte Wohnungsentschädigung ist der Wittve stets im vollen Betrage weiter zu zahlen.

Ein etwaiges Einkommen aus dem Kirchendienste wird dabei jedoch nur insoweit berücksichtigt, als es in der Benutzung einer Wohnung nebst Garten besteht, oder zur Erreichung des Mindestbetrages des Schuldienst Einkommens nach Artikel 65 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1873) in Anschlag gebracht ist.

Artikel 4.

Ist eine Wittve nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so stehen den letzteren die obigen Ansprüche zu.

Artikel 5.

Auch nach Ablauf der im Artikel 1 genannten Zeit bis zur Wiederbesetzung der Stelle kann den Hinterbliebenen

eines Volksschullehrers durch Anordnung des Oberschul-
kollegiums mit Zustimmung des Schulachtsausschusses der
Genuß der Dienst Einkünfte belassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni
1894.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

N^o. 69.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird dahin geändert, daß

1. im Absatz 1 des Artikels 2 statt der Worte:
welche alsdann im 9. Lebensjahre stehen, beziehungsweise in dasselbe im Laufe des betreffenden Kalenderjahres eintreten
gesetzt wird:
welche das 7. Lebensjahre alsdann vollendet haben, oder im Laufe des betreffenden Kalenderjahres vollenden;
2. der Artikel 3 folgende Fassung erhält:
die Entlassung derjenigen Zöglinge, welche in dem in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Lebensalter oder früher in die Anstalt aufgenommen sind, erfolgt am Ende ihres 8. Schuljahres, die der später auf-

genommenen an demjenigen Entlassungstermine, an welchem sie das 8. Schuljahr beendet haben würden, wenn sie zur regelmäßigen Zeit eingetreten wären.

Eine frühere Entlassung bedarf der Genehmigung des evangelischen Oberschulkollegiums und soll in der Regel nur aus dem im Artikel 1 angegebenen Grunde verfügt werden.

Artikel 2.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Auf diejenigen Zöglinge, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Anstalt angehören, findet der Artikel 1 keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni 1894.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

№. 70.

Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend
 Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die
 Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
 den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
 Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
 marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
 Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 2 des Gesetzes
 vom heutigen Tage, betreffend Aenderungen des Gesetzes
 vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taub-
 stummer Kinder, daß dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1895
 in Kraft tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
 und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni
 1894.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1894.) 35. Stück.

Inhalt:

N^o. 71. Landtagsabschied für den XXV. Landtag des Großherzogthums vom 14. Juni 1894.

N^o. 71.

Landtagsabschied für den XXV. Landtag des Großherzogthums.
Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse des XXV. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden bezw. werden in nächster Zeit publicirt werden:

A. Für das Großherzogthum:

1. ein Gesetz, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums,

2. ein Gesetz, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes,
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 57 §. 3 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes, vom 28. März 1867,
4. ein Gesetz, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst,
5. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.

B. Für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe,
2. ein Gesetz, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute zu den Gemeinde- und Schullasten,
3. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht,
4. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Artikel 31 und 99 der revidirten Gemeinde-Ordnung,
5. ein Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg,
6. ein Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder,
7. ein Gesetz, betreffend Ausprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst Einkommen,
8. ein Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer,

9. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung,
10. ein Gesetz, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1890 erlassenen Bestimmungen zum Artikel 12 B des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes,
11. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen u.
12. ein Gesetz, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf,
13. ein Gesetz, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Holle und Althuntorf,
14. ein Gesetz, betreffend das Versteigerungswesen,
15. ein Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

C. Für das Fürstenthum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend die Gebühren für die Eintragungen in die Grundbücher.

D. Für das Fürstenthum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876,
2. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Artikel 25 §. 1 Absatz 1, und 26 der revidirten Gemeinde-

ordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. März 1876,

3. ein Gesetz, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891,
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des §. 2 des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, vom 17. Dezember 1878,
5. ein Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung der Grundbuchgesetze.

§. 2.

Ferner werden noch zur Publikation gebracht werden:

1. mit den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ein Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
2. nach Feststellung der Ausführungsbestimmungen ein Gesetz, betreffend die Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg,
3. nach erfolgter Genehmigung der Liquidation der neuen Durchschnittsätze für die Grenzzollverwaltung Seitens des Bundesraths ein Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten.

§. 3.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- a) für das Großherzogthum,
- b) für das Herzogthum Oldenburg,

c) für das Fürstenthum Lübeck,
 d) für das Fürstenthum Birkenfeld,
 haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1894, 1895 und 1896 von Uns vollzogen und zur Publikation gebracht worden.

§. 4.

Der Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie ist einer Revision unterzogen und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags zu neuer Feststellung gelangt.

§. 5.

Dem Antrage des Landtags in Betreff einer Erhöhung der Vergütung des Landtags-Registrators ist entsprochen worden.

§. 6.

Entsprechend dem vom Landtage zu §. 5 der Einnahmen des Voranschlags der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums gestellten Ersuchen wird das Guthaben der Centralkasse des Großherzogthums bei dem Bankhause von Erlanger u. Söhne in Frankfurt a. M. eingezogen und zur Deckung der für das Herzogthum benötigten Anleihen verwandt werden.

§. 7.

Dem zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1894/96 vom Landtage gestellten Ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage in Betreff einer anderweitigen Einrichtung des Eisenbahn-Baufonds zu machen, soll entsprochen werden.

§. 8.

Das zu §. 17 der Ausgaben des Voranschlags des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96,

betreffend die Kleimeliorationen der von der Eisenbahn-Direktion auszuschachtenden Sandflächen, vom Landtage an die Staatsregierung gerichtete Ersuchen, die abgegrabenen Sandflächen, sobald entbehrlich, der Verwaltung des Landes-kulturfonds unentgeltlich zu überweisen und letztere zu ermächtigen, solche Flächen sodann geeigneter Zeit aus bereiten Mitteln durch Aufbringung von Klei wieder land-wirthschaftlich nutzbar zu machen, ist in Erwägung genommen.

§. 9.

Das bei Bewilligung von Mitteln für diejenigen Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahn-Anlagen für die Finanzperiode 1894/96, welche einen höheren Aufwand als 40 000 *M.* zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds beanspruchen, vom Landtage zu Ziffer 1 gestellte Ersuchen, den Tarif für die Beförderung von Kleierde einer Revision zu unterziehen, damit die entstehenden Selbstkosten gedeckt werden, sowie die Kleitransporte möglichst nur dann vorzunehmen, wenn die dafür erforderlichen Wagen durch den sonstigen Güterverkehr nicht in Anspruch genommen werden, soll in Erwägung genommen werden.

§. 10.

Dem Ersuchen des Landtags, im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die nächste Finanzperiode unter Pos. 15. 38. 42 der Einnahmen, in den zutreffenden Positionen der persönlichen Ausgaben und unter Pos. 132 der sachlichen Ausgaben die Einnahmen und Ausgaben der Nordenhamer Schifffahrts-Anstalten auszuführen, wird entsprochen werden.

§. 11.

In Verfolg des zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums

Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 gestellten Ersuchens des Landtags, noch der jetzigen Versammlung des 25. Landtags, wenn möglich, eine Vorlage zu machen, betreffend die Uebernahme der Bahn Essen-Löningen durch den Staat, sind die Verhandlungen mit der Gemeinde Löningen, als Eigenthümerin der Bahn Essen-Löningen, eingeleitet worden.

§. 12.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, zu erwägen, ob nicht für den Bereich der diesseitigen Staatsbahnen durch Abschluß der Bahnhöfe, wie solcher bei der Berliner Stadtbahn eingerichtet sei, das so gefahrvolle Koupiren der Karten während der Fahrt vermieden und zugleich eine erhebliche Personal-Ersparniß erreicht werden könnte, soll entsprochen werden.

§. 13.

Das Ersuchen des Landtags, Ausnahme-Fracht-Tarife herbeizuführen

1. für Kohlen von Westfalen nach den Stationen der oldenburgischen Staatsbahn, so daß diese Frachten zu denen nach den ostfriesischen Stationen in ein richtiges Verhältniß gebracht werden,
 2. für seewärts ankommendes Getreide von Nordenham und Brake nach Oldenburg,
 3. für Ziegelsteine, Dachpfannen und dergleichen von oldenburgischen Stationen nach oldenburgischen Hafenplätzen,
- soll in Erwägung genommen werden.

§. 14.

Dem zu §. 147 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg gestellten Ersuchen des Landtags, in Zukunft die Zinsen sämtlicher Anleihen des Herzogthums im Voranschlage der Landeskasse in Ausgabe, dementsprechend auch die von der Eisenbahn-Ver-

waltung zu erstattenden Zinsen in Einnahme zu stellen, soll entsprochen werden.

§. 15.

Dem Ersuchen des Landtags, bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine Neuordnung der Form des Voranschlags des Herzogthums in der Weise vorzunehmen, daß unter Anfügung einer vergleichenden Uebersicht der Ergebnisse der Vorjahre sowohl der Voranschlag der Einnahmen, als der der Ausgaben in einen ordentlichen und einen außerordentlichen getheilt und demselben ein Vorbericht beigegeben werde, in dem die Ergebnisse der dem Voranschlag vorausgegangenen Finanzperiode thunlichst eingehend beleuchtet werden, soll thunlichst entsprochen werden.

§. 16.

Das Ersuchen des Landtags, eine Reform unserer gegenwärtigen staatlichen Besteuerung, wenn möglich im Sinne der neueren preußischen Gesetzgebung, unter Einführung einer das gesammte Volksvermögen treffenden, prozentual gleichmäßigen Vermögenssteuer in Aussicht zu nehmen und, wenn irgend möglich, dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu machen, soll in nähere Erwägung gezogen werden.

§. 17.

Dem in Betreff der Einschätzung zur Einkommensteuer im Fürstenthum Lübeck gestellten Ersuchen des Landtags, eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, ob die in der Instruktion für die Veranlagung zur Einkommensteuer enthaltenen Grundsätze den jetzigen Verhältnissen entsprechend richtig angewandt werden, soll entsprochen werden.

§. 18.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage abermals eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-

Schätzung aus 1894—1896 vorzulegen, wird entsprochen werden.

§. 19.

Dem vom Landtage zu §. 3 des Voranschlags der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage eine nach Jahrgängen und nach den verschiedenen Forstdistrikten getrennte spezielle Uebersicht über die seit dem Jahre 1886 in den Staatsforsten zur Nutzung gekommenen Holzmassen, die Brutto- und Nettoerträge der Forsten und die in Bezug auf die Forsten gemachten besonderen Aufwendungen mitzutheilen, sowie dem daran geknüpften, auf eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des Forstbetriebsplanes, nöthigenfalls unter Zuziehung einer auswärtigen Autorität, gerichteten Ersuchen wird entsprochen werden.

§. 20.

Auf das Ersuchen des Landtags, bei einer etwa vorzunehmenden Revision des Stempelgesetzes die Fragen, betreffend

1. die vermehrte Zulassung der Verwendung von Stempelmarken, sowie deren Kassirung durch das Publikum,
2. die Einführung von Kosten bei Eintragung in das Schiffsregister bezw. Löschung in demselben von im Auslande abgeschlossenen Schiffs-An- und Verkäufen,

einer erneuten Prüfung zu unterziehen, soll eingetreten werden.

§. 21.

Dem Ersuchen des Landtags, eine Besteuerung der Handelsbetriebe im Umherziehen in Erwägung zu ziehen,

soll entsprochen und es soll eintretenden Falls dem nächsten ordentlichen Landtage ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden.

§. 22.

Dem Ersuchen des Landtags, die Frage der Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse unter Berücksichtigung der in dem desfallsigen Ausschußberichte gemachten Ausführungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, wird entsprochen werden.

§. 23.

Dem vom Landtage gestellten Ersuchen, zum §. 32 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg nachträglich 3000 *M.* zur Prämiiung junger Pferde auf Thierschauen, 1000 *M.* zur Bildung bezw. Unterstützung von Pferdezuchtvereinen, insbesondere zwecks Beschaffung besseren weiblichen Zuchtmaterials auf der Geest, und 1000 *M.* zur Hebung der Schweinezucht in den Bezirken, in welchen die Eberföhrung durchgeführt ist, einzustellen, hat im Hinblick darauf keine Folge gegeben werden können, daß in dem Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums für 1894/96 bereits bedeutend höhere Mittel für die Beförderung der Pferde- und Viehzucht ausgeworfen sind, als für 1891/93, und daß die gegenwärtige allgemeine Finanzlage eine Verwendung weiterer erheblicher Mittel für diese Zwecke nicht gerathen erscheinen läßt.

Dagegen wird Unser Augenmerk darauf gerichtet bleiben, ob es demnächst thunlich sein wird, für die Beförderung der Pferdezucht auf geeignetem Wege noch weitere Mittel als bisher zur Verfügung zu stellen.

§. 24.

Ob die in der Petition einer landwirthschaftlichen Abtheilung beantragte, auf die Einführung obligatorischer

Stammregister für sämtliche im Herzogthum Oldenburg angeführten Stiere abzielende Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, in Aussicht zu nehmen ist, wird in Erwägung gezogen werden.

§. 25.

In Betreff des von dem Landtage in Anlaß einer Petition verschiedener Pferdezüchter an die Staatsregierung gerichteten Ersuchens: „auf die Einrichtung eines Oldenburger Gestütbuchs, in welches sämtliches Zuchtmaterial, das den Typus des Oldenburger Pferdes hat, zwangsweise einzutragen ist, Bedacht zu nehmen und dem nächsten ordentlichen resp. außerordentlichen Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen“, ist auf die von der Staatsregierung in der 22. Sitzung des 25. Landtags in dieser Angelegenheit abgegebenen Erklärungen zu verweisen.

§. 26.

Auf das Ersuchen des Landtags, die Einführung von Gefahrenklassen bei der Brandkasse zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine betreffende Vorlage zu machen, und auf das fernere Ersuchen, den Versicherungszwang aufzuheben und die ganze Brandkassengesetzgebung, wie sie zur Zeit besteht, zu beseitigen, selbstredend nicht sofort, sondern im Wege der Schaffung eines Uebergangsstadiums, wird erwidert, daß es bedenklich befunden ist, dem Antrage auf Aufhebung des Versicherungszwanges und Beseitigung der Brandkasse Folge zu geben, und daß bei dem Schwanken der Ansichten und der Wünsche bezüglich der Einführung von Gefahrenklassen es auch nicht zweckmäßig erachtet ist, dem desfallsigen Antrage zur Zeit näher zu treten.

§. 27.

Das Ersuchen des Landtags, sofern von vorhandenen

oder noch entstehenden Fortbildungsschulen Bitten um Unterstützung derselben vorgetragen werden, diese nach denselben Grundsätzen, welche für die Beihilfen der landwirthschaftlichen Winterschulen maßgebend sind, in Aussicht zu nehmen und die erforderlichen Mittel zum Etat der nächsten Finanzperiode zu beantragen, wird erwogen werden.

§. 28.

Bezüglich der vom Landtage zur Berücksichtigung dringend empfohlenen Petition der Eingefessenen der Bürgermeisterei Niederbrombach, betreffend Unterstützung zur Linderung des Nothstandes in der Landwirthschaft, wird bemerkt, daß es auch nach wiederholter Prüfung bedenklich erschienen ist, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen, da nach Ueberzeugung der Staatsregierung ein derartiger Nothstand, welcher, auch wegen ihrer Consequenzen bedenkliche Maßregeln der fraglichen Art rechtfertigt, nicht vorliegt.

§. 29.

Die vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlene Petition verschiedener Bürger aus Damme, betreffend Mißbrauch mit farbigen Stimmzetteln bei Gemeindewahlen, soll erwogen werden.

§. 30.

Auf das aus Anlaß einer Petition der Gemeindebürger der Landgemeinde Oldenburg, betreffend Trennung der Landgemeinde in zwei selbstständige Gemeinden, vom Landtage an die Staatsregierung gerichtete Ersuchen, die Frage der Trennung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, insbesondere in der Richtung, wie diese Trennung ohne Schädigung berechtigter Interessen durchzuführen ist, und von dem Resultate der Prüfung der nächsten Landtags-Versammlung Mittheilung, eventuell geeignete Vorschläge

machen zu wollen, wird bemerkt, daß die Angelegenheit bereits vor Einreichung der Petition beim Landtage Seitens des Staatsministeriums in Erwägung genommen war, und dem nächsten ordentlichen Landtage für den Fall, daß das Ergebnis der fortgesetzten Prüfung eine Theilung der Landgemeinde Oldenburg dann als thunlich erscheinen lassen sollte, eine entsprechende Vorlage zugehen wird.

§. 31.

Das Ersuchen des Landtags, in der Zusammensetzung des evangelischen Oberschulkollegiums der praktischen Pädagogik die berechtigte Vertretung zu verschaffen, kann als begründet nicht anerkannt werden, es soll jedoch im Zusammenhang mit den Anträgen des Landtags hinsichtlich der Schulaufsicht erwogen werden, ob eine Verstärkung der schultechnischen Kraft im Oberschulkollegium angemessen erscheint.

§. 32.

Das Ersuchen des Landtags wegen einer anderweitigen Ausführung der Kreisschulinspektion wird einer Prüfung unterzogen werden.

§. 33.

Die Beschlüsse des Landtags hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse und Stellung der Nebenlehrer und des Kostzwangs derselben sollen in Erwägung gezogen werden.

§. 34.

Die Ersuchen des Landtags:
um Anbahnung einer gerechteren Vertheilung der von der Kirchengemeinde zu Schulzwecken bereit gestellten Küsterfundus-Einkünfte,

hinsichtlich gerechterer Vertheilung der Schul-
lasten durch Einführung größerer Verbände
und

hinsichtlich der Frage, in welcher Weise den
stark belasteten Schulachten weiter, als bisher ge-
schehen, am geeignetsten zu Hülfe zu kommen sei,
sollen in Erwägung gezogen werden, ebenso

die der Staatsregierung zur Berücksichtigung
überwiesene Petition verschiedener Mitglieder der
Schulacht Berne, betreffend Heranziehung der Juden
zu den Schullasten.

§. 35.

Die der Staatsregierung zur Berücksichtigung über-
wiesene Petition der Gemeindevertretung zu Strücklingen
um Bewilligung von Gerichts-Sprechtagen des Amtsgerichts
Friesoythe soll in nochmalige Erwägung gezogen werden.

§. 36.

Dem Ersuchen des Landtags, dem nächsten ordentlichen
Landtage eine Vorlage zu machen zwecks Einführung der
in den benachbarten preussischen Bezirken geltenden Be-
stimmungen über die Schonzeiten des Wildes für das
Fürstenthum Birkenfeld kann nicht entsprochen werden, da
nach der Ueberzeugung der Staatsregierung die in Birken-
feld geltenden Bestimmungen den dortigen Verhältnissen
ungleich besser entsprechen, als die preussischen.

§. 37.

Dem Ersuchen des Landtags um eine Vorlage, durch
welche die alljährliche Berufung eines ordentlichen Landtags
und die Umwandlung der auf 3 Kalenderjahre festgesetzten
Finanzperioden in einjährige bestimmt wird, kann aus den
bei den bisherigen Landtagsverhandlungen über diese Frage

Seitens der Staatsregierung dargelegten, in §. 4 des Landtagsabschieds vom 7. April 1893 erwähnten Gründen nicht entsprochen werden.

§. 38.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, den §. 12 des Ausgabe-Voranschlags des Fürstenthums Lübeck nachträglich um 600 *M.* zu erhöhen zwecks Verstärkung der Beihülfen für Verpflegungsstationen, ist entsprochen worden.

§. 39.

In Bezug auf das zu §. 157 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums an die Staatsregierung gestellte Ersuchen, für größere Hochbauten nach Möglichkeit ein Ausschreiben derselben mit Ausbietung einer in solchen Fällen üblichen, dem Voranschlage angemessenen Prämie zu erlassen, wird bemerkt, daß die Ausschreibung derartiger Wettbewerbungen in vorkommenden geeigneten Fällen in Erwägung gezogen werden soll.

Dem damit verbundenen ferneren Ersuchen, dem Landtage in Zukunft nur Vorlagen auf Grund feststehender Pläne und Kostenanschläge zu machen, wird in Uebereinstimmung mit dem bisher bereits üblich gewesenem Verfahren auch in Zukunft, soweit irgend thunlich, entsprochen werden.

§. 40.

Was die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petitionen des Gewerbe- und Handelsvereins in Rodenkirchen, betreffend die Durchführung des Strohauser Außentiefs in gerader Linie durch die Reiherplate zur korrigirten Weser, und des Gemeinderaths zu Rodenkirchen, betreffend denselben Gegenstand, anbelangt, so unterliegt diese Ange-

legenheit der näheren Erwägung und wird thunlichst im Sinne der Antragsteller gefördert werden.

§. 41.

Dem vom Landtage gestellten Ersuchen, im Bundesrathe darauf hinzuwirken, daß das Fangen von Krammetsvögeln verboten und womöglich darüber eine internationale Vereinbarung getroffen werde, soll thunlichst entsprochen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni 1894.

(L. S.)

Peter.

Flor. Heumann.

Muizenbecher.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1894.) 36. Stück.

Inhalt:

N^o. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1894, betreffend das Statut der Irrenanstalt zu Wehnen.

N^o. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Statut der Irrenanstalt zu Wehnen.

Oldenburg, den 5. Juli 1894.

Mit Höchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1858 (Ges. Bl. Bd. 16 S. 25) veröffentlichte Statut der Irrenheilanstalt zu Wehnen nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Ministerialbekanntmachungen hiedurch aufgehoben und durch das nachfolgende Statut der Irrenanstalt zu Wehnen ersetzt.

Oldenburg, den 5. Juli 1894.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.

Statut

der

Irren-Anstalt zu Wehnen.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Die Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme von heilbaren und unheilbaren Geisteskranken aus dem Herzogthum Oldenburg (Einheimische). Jedoch werden auch Geisteskranke aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld und aus anderen Staaten aufgenommen, soweit es die auf die Einheimischen zu nehmende Rücksicht gestattet.

Als Einheimische werden Diejenigen angesehen, welche im Herzogthum ihren bleibenden Aufenthalt (Domicil) oder einen Unterstützungs-Wohnsitz haben, sowie Diejenigen, welche einem Landarmenverbande des Herzogthums oder einer im Herzogthum domicilirten Kranken- bezw. Hilfskasse oder der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt für das Herzogthum zur Last fallen.

§. 2.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

- a) aus dem Ertrage der der Anstalt gehörigen Grundstücke und dem Ertrage der Arbeiten der Kranken; Stiftungen und Schenkungen, die der Anstalt zu Theil werden, sollen nach dem Willen der Geber zum Nutzen der Anstalt verwandt werden;
- b) aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatskasse;
- c) aus den für die Kranken bezahlten Verpflegungsgeldern.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3.

Unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern, wird die Anstalt von der Direction (dem Director) geleitet und verwaltet.

§. 4.

Director und Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte dirigirende Arzt. Er hat insbesondere die ärztliche Behandlung der Kranken in allen ihren Beziehungen zu leiten, die gesammte Polizei in der Anstalt mit Einschluß der Dienstdisziplin zu handhaben und den öconomischen Dienst, insbesondere, soweit er auf die innere Ordnung des Hauses und die Behandlung der Kranken einwirkt, zu überwachen und zu ordnen.

Derselbe wird dabei von den Assistenzärzten und dem Verwalter, welche ihm ebenso wie das gesammte übrige Dienstpersonal, untergeordnet sind, unterstützt.

Der Director darf, abgesehen von Nothfällen, keine ärztliche Praxis außerhalb der Anstalt ausüben und hat sich auf Consultationen, wo sein Rath ausdrücklich verlangt wird, zu beschränken; auch ist ihm untersagt, Geisteskranke in Privathäusern zu behandeln oder zu verpflegen, sofern ihm dies nicht vom Staatsministerium ausnahmsweise gestattet wird.

Das Dienstpersonal der Anstalt hat der Director bei Krankheitsfällen unentgeltlich zu behandeln.

§. 5.

Die Assistenzärzte werden auf Vorschlag des Directors angestellt.

Dieselben haben den Director nach dessen Anweisung bei Behandlung der Kranken und Leitung des Krankendienstes zu unterstützen. Der erste Assistenzarzt hat den

Director bei dessen Abwesenheit in der Leitung des Krankendienstes und in der Aufrechthaltung der Hausordnung zu vertreten.

In Beziehung auf die ärztliche Praxis findet die für den Director getroffene Bestimmung auch auf die Assistenzärzte Anwendung.

§. 6.

Der Verwalter hat die specielle Verwaltung des Haushalts zu übernehmen, hat die Aufsicht über die Gebäude und das Inventar der Anstalt und sorgt für die Erhaltung derselben. Ihm zunächst ist das untere Dienstpersonal in den nicht auf den Krankendienst sich beziehenden Berrichtungen untergeordnet. Er unterstützt den Director in der Handhabung der Hauspolizei, sowie nöthigenfalls in der Disciplin des Krankendienstes, sucht geeignete Personen zum Wärter- und Hausdienst aus und präsentiert sie dem Director zur Auswahl und Annahme, besorgt die Entlassung aus der Anstalt, hat aber bezüglich der Kranken nichts ohne Einwilligung des Directors anzuordnen.

§. 7.

Zur planmäßigen Bewirthschaftung des Areal's, zur Besorgung und Erhaltung der Gartenanlagen, zur Leitung der Bichwirthschaft wird ein Deconom (Hofmeier) mit Genehmigung des Staatsministeriums vom Director angenommen. Er ist dem Verwalter untergeordnet.

§. 8.

Für das Cassa- und Rechnungswesen wird ein Rechnungsführer bestellt.

§. 9.

Das Ober-Wartpersonal, welches mit Genehmigung des Staatsministeriums vom Director angenommen wird,

führt die beständige und unmittelbare Aufsicht über das Wärterpersonal, wacht über die Vollziehung der vom Director für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, über die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen, und hat auf die Befolgung der Haus- und Tagesordnung in allen ihren Punkten seine Aufmerksamkeit zu richten. Es übt nach den ärztlichen Anweisungen die niedere Chirurgie aus. Es ist dem Director, den Assistenzärzten und dem Verwalter untergeordnet.

§. 10.

Zur Besorgung des Gottesdienstes, sowie zur Ausübung seelsorgerischer Verrichtungen bei einzelnen Kranken, soweit der Director solche für zulässig erachtet, werden vom Staatsministerium ein protestantischer und ein katholischer Geistlicher beauftragt.

§. 11.

Für den in der Anstalt zu ertheilenden Unterricht wird vom Staatsministerium ein Lehrer bestellt.

§. 12.

Zum Wartedienst wird eine genügende Anzahl von Wärtern und Wärterinnen angenommen. Die Annahme der Wärter und Wärterinnen, sowie des sonst erforderlichen Dienstpersonals geschieht durch den Director.

§. 13.

Jeder Beamte erhält eine schriftliche Instruction. Für die Wärter wird eine gedruckte Anweisung abgefaßt, von welcher jeder Einzelne ein Exemplar erhält, das bei der Aufnahme unterschrieben wird.

III. Aufnahme der Kranken.

§. 14.

Die Aufnahme eines Kranken ist bei der Direction zu beantragen.

Dem von dem Vertreter des Kranken einzureichenden Aufnahme-Gesuche sind beizufügen:

- a) ein ärztliches Gutachten, welches nach einer vorgeschriebenen Anweisung oder unter Ausfüllung eines vorgeschriebenen Fragebogens (Anlage I. und II.) abzufassen ist;
- b) eine nach einem vorgeschriebenen Formular (Anlage III.) abzufassende Erklärung der zuständigen obrigkeitlichen Behörde — des Amts, des Stadtmagistrats der Städte I. Classe — über die heimathlichen, personalen und bürgerlichen Verhältnisse des Kranken und die Thatsache der Geisteskrankheit, mit einer Angabe darüber, wer die Verpflegungskosten zahlen wird und ob die Zahlung derselben gesichert ist;
- c) ein Geburtszeugniß des Kranken, bezw. auch ein Trauschein;
- d) eine Erklärung des Antragstellers, daß er sich im Falle der Entlassung des Kranken zur sofortigen Abnahme desselben verpflichte (§. 20);
- e) eine Erklärung des Antragstellers, daß er sich verpflichte, die Unterhaltungskosten so lange fortzuzahlen, bis eine andere Behörde oder Person die Zahlung der ferneren Kosten übernimmt (§. 37).

§. 15.

Die Direction prüft die Zulässigkeit der Aufnahme. Findet sie Bedenken, so weist sie den Antrag zurück oder legt denselben dem Staatsministerium zum Verfügen vor. Findet sie keine Bedenken, so sichert sie die Aufnahme zu,

vorbehältlich der Genehmigung des Staatsministeriums, und beantragt gleichzeitig diese Genehmigung unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise.

Die Direction ist berechtigt, die Aufnahme eines Kranken zu verfügen, bevor die Genehmigung des Staatsministeriums erfolgt ist,

und

in dringenden Fällen die Aufnahme eines Kranken zu gestatten, bevor die erforderlichen Nachweise vorliegen. Der Vertreter des Kranken ist verpflichtet, dieselben innerhalb einer von der Direction zu bestimmenden kurzen Frist nachzuliefern.

Jede Aufnahme eines Kranken hat die Direction dem Staatsministerium innerhalb 48 Stunden anzuzeigen.

§. 16.

Ohne vorherige Anfrage bei der Direction und Genehmigung derselben darf kein Kranker der Anstalt zugeführt werden. Die Aufnahme wird verweigert.

§. 17.

Die Direction bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahme-Zusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung über diese Zeit hinaus, so ist die Direction von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen und eine weitere Entscheidung derselben abzuwarten.

§. 18.

Bei der Wiederaufnahme entlassener Kranker ist das vorschriftsmäßige Aufnahmeverfahren zu wiederholen, jedoch bedarf es, wenn seit der Entlassung des Kranken aus der Anstalt nicht mehr als 6 Monate verflossen sind, nur der Beibringung der Erklärung über die Zahlung der Verpflegungskosten (§. 14 unter b a. G.), sowie der nach §. 14 unter d und e erforderlichen Erklärungen.

§. 19.

Bei Einlieferung des Kranken muß auf Sicherheit und möglichste Schonung gesehen werden. Es muß ein mit den Verhältnissen des Kranken bekannte Person denselben begleiten, um die dem Director etwa nöthig scheinenden Aufschlüsse zu geben.

Die Zuführung soll in der Zeit von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr erfolgen; an Sonn- und Festtagen ist dieselbe ganz zu vermeiden.

§. 20.

Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat sich dabei zugleich zur sofortigen Abnahme bei der Entlassung desselben zu verpflichten.

§. 21.

Jeder Kranke hat bei seiner Aufnahme die in Anlage IV. angegebenen Kleidungsstücke und Leibwäsche in richtiger Zahl und bester Beschaffenheit mitzubringen und für deren fernere Erhaltung zu sorgen. Ueber die Mangelhaftigkeit eines Stückes entscheidet die Direction.

Auf Wunsch kann die Bekleidung anstaltsseitig durch das Ober-Wartpersonal gegen sofortige Erstattung der Ausgaben beschafft werden.

§. 22.

Ueber alle von dem Kranken mitgebrachten Effecten muß ein genaues Verzeichniß in doppelter Ausfertigung eingereicht werden, deren eines quittirt zurückgeht, das andere bis zur Entlassung zurückbehalten wird.

IV. Entlassung und Ableben der Kranken.

§. 23.

Genezene Kranke müssen von der Direction aus der Anstalt entlassen werden.

Der Director bestimmt den Zeitpunkt der Entlassung nach Maßgabe des Zustandes des Kranken.

Eine zeitweilige Entlassung etwa zu dem Zwecke eines Besuches oder aus anderen ähnlichen Gründen hängt lediglich von dem Ermessen des Directors ab.

§. 24.

Wenn die Entfernung eines Kranken für nothwendig erachtet wird, aber seine Abholung von den Angehörigen oder dem Vertreter nicht geschieht, so sind diese verpflichtet, die Kosten zu tragen, welche seine Heimsendung auf solche Art erfordert, wie sie der Director für nothwendig hält.

§. 25.

Fremde können jederzeit nach vierwöchentlicher Aufkündigung entlassen werden.

§. 26.

Von der geschehenen Entlassung eines Kranken aus der Anstalt ist unter Angabe des Heilresultates, sowie von dem Ableben eines Kranken dem Staatsministerium binnen 3 Tagen Bericht zu erstatten.

§. 27.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat die Direction davon und soweit thunlich auch von dem Termin der Beerdigung den Angehörigen sofortige Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat an den Standesbeamten und an die betreffende Behörde zu erfolgen. Auch hat die Direction Demjenigen, welcher seither die Verpflegungskosten für den

Verstorbenen gezahlt hat, ein Verzeichniß der von demselben nachgelassenen, im Verwahrsam der Anstalt befindlichen Effecten zuzustellen.

§. 28.

Die definitive sowie die zeitweilige Entlassung eines Kranken aus der Anstalt muß dem Vertreter und der betreffenden Behörde rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, mit den nöthigen Notizen über die Eigenthümlichkeiten desselben und Anweisung über die weitere Behandlung angezeigt werden.

V. Behandlung der Kranken.

§. 29.

Die Anwendung von Zwang und Beschränkung, wenn solche ausnahmsweise erforderlich wird, erfolgt nur auf bestimmte Anordnung des Directors.

Jede Mißhandlung ist auf's Strengste untersagt.

§. 30.

Die Beköstigung ist in guter Beschaffenheit und reinlicher Bereitung zu liefern. Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen hat der Director zu bestimmen.

§. 31.

Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsclassen haben gleichen Theil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, sowie auf Alle im gleichen Maaße die Aufmerksamkeit der Aerzte gerichtet sein soll.

§. 32.

Anvertraute Geheimnisse sollen auf's Sorgfältigste bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilung über die

Zustände der Kranken die strengste Discretion beobachtet werden.

§. 33.

Zu welcher Weise die einzelnen Kranken beschäftigt werden und welche an den Unterrichtsstunden theilnehmen sollen, wird von dem Director bestimmt.

Alle Arbeiten sollen nur zum Nutzen der Anstalt oder der Kranken selbst geschehen, weshalb es den Angestellten und dem Wartpersonal untersagt ist, Kranke für sich oder Andere arbeiten zu lassen.

VI. Verpflegung der Kranken und Verpflegungskosten.

§. 34.

In der Anstalt bestehen 3 verschiedene Verpflegungsclassen.

Die in jeder dieser Classen für vollständige anstaltsmäßige Verpflegung zu entrichtenden Vergütungssätze werden vom Staatsministerium festgesetzt und in den Oldenburgischen Anzeigen veröffentlicht.

Außer dieser festen Vergütung sind bei anstaltsmäßiger Verpflegung nur die etwaigen Ausgaben für besondere Genüsse und Vergnügungen, für Privatwärter, für die Rückreise oder den Rücktransport der Kranken und die etwaigen Beerdigungskosten zu erstatten.

Abweichungen in Betreff der Verpflegung, welche im Interesse des Heilzweckes in der Anstalt angeordnet werden, bleiben ohne Einfluß auf die zu leistende Vergütung.

§. 35.

Die Kranken I. Classe erhalten, soweit angängig, ein besonderes Wohn- und Schlafzimmer und die nach dem Tarif der Speiseordnung festgesetzte Verpflegung von drei

Gerichten zu Mittag; die der II. Classe haben entweder ein besonderes Zimmer oder mit zweien ein gemeinschaftliches Wohn- und Schlafzimmer und erhalten zu Mittag zwei Gerichte; die Kranken der III. Classe wohnen mit mehreren zusammen und erhalten zu Mittag ein Gericht.

§. 36.

Das Verpflegungsgeld wird nach Kalender-Quartalen vorausbezahlt. Die erste Zahlung erfolgt nur bis zum Schlusse des laufenden Kalender-Quartals, in welchem der Kranke aufgenommen ist.

Das Verpflegungsgeld wird für den Tag berechnet.

§. 37.

Die bei der Aufnahme des Kranken zur Bestreitung der Unterhaltungskosten desselben verpflichtete Behörde oder Person hat dieselben so lange und zwar stets bis zum Schlusse des Kalender-Quartals zu zahlen, bis sie einen anderen solventen Vertreter stellt, welcher sich zur definitiven Uebernahme der ferneren Kosten der Direction gegenüber bereit erklärt.

§. 38.

Die Zahlung der Unterhaltungskosten hat unaufgefordert vor Beginn des Kalender-Quartals zu geschehen. Die Kosten einer etwaigen Zusendung der Rechnung trägt der Zahlungspflichtige.

§. 39.

Für die prompte Zahlung der Verpflegungsgelder ist von dem Vertreter des Kranken jede Sicherheit zu stellen, welche die Direction verlangt. Die Nichterfüllung der eingegangenen Bedingungen zieht die sofortige Entlassung des Kranken aus der Anstalt nach sich.

§. 40.

Geld darf keinem Kranken mitgegeben werden, jedoch ist zur Bestreitung kleiner Ausgaben und zu Vergnügungen die Einzahlung einer Summe erwünscht, über deren Verwendung regelmäßig Rechnung abgelegt wird.

Der Vorschuß ist dem Ober-Wartpersonal bei der Aufnahme des Kranken zu behändigen.

§. 41.

Bei Entlassungen und bei Sterbefällen wird das Verpflegungsgeld nur bis zu dem Entlassungs- resp. Sterbetage inclusive berechnet und der Rest zurückgezahlt.

Wird ein Kranker gegen den Willen der Direction fortgenommen, so erfolgt keine Zurückzahlung.

VII. Besuch der Anstalt.

§. 42.

Der Eintritt von Fremden in die Anstalt ist von der besonderen Erlaubniß des Directors abhängig und wird im Allgemeinen nur Denen gestattet, welche ein wissenschaftliches oder Berufsinteresse herführt.

Die Angehörigen oder Vertreter der Kranken können jederzeit über das Befinden derselben Erkundigungen einziehen, sind aber in Hinsicht der Zulässigkeit eines persönlichen Verkehrs mit denselben und der Zeit desselben an die Vorschriften des Directors gebunden.

§. 43.

Keinem Besuchenden ist es gestattet, dem Kranken etwas zuzubringen oder abzunehmen, oder Besorgungen ohne Einwilligung des Directors anzunehmen.

§. 44.

Die Direction hat mindestens ein Mal jährlich den Vertretern der Kranken unaufgefordert eine Mittheilung über den Zustand derselben zu machen.

Oldenburg, 1894 Juli 5.

Staatsministerium.

Departement der Innern.

Tansen.

Alte Briefe des Königs. II

Anweisung

für

Abfassung ärztlicher Gutachten über geisteskrankte Personen, deren Aufnahme in die Irrenanstalt zu Wehnen beantragt ist.

I. Personalien.

Name, Vorname, Alter, Geburts-, Wohnort, Religion, Stand und Gewerbe (auch der Eltern), verheirathet, ledig, verwittwet, Kinder.

II. Schilderung des Individuums vor der Krankheit.

(Anamnese.)

1. In körperlicher Beziehung — Constitution, Statur, Größe, Stand der Entwicklung und Ernährung, Körperbildung, Gesichtsfarbe etc. —
2. in geistiger Beziehung — Temperament, besondere Dispositionen und Anlagen, Affecte, Bildungsstand, moralischer, religiöser Standpunkt.

III. Schilderung der Krankheit.

(Symptomatologie.)

Die Schilderung der Krankheit ist thunlichst in chronologischer Ordnung zu geben: Vorläufer, Zeit des Ausbruchs, gegenwärtiger Stand der Krankheit.

Äußere Erscheinung: Gesichtsausdruck, Körperhaltung.

Körperlicher Zustand im allgemeinen: Stand der Ernährung, Gesichtsfarbe, Muskulatur, Puls, Körperwärme.

Körperzustand im besonderen (Complicationen) nach den einzelnen Organen und Regionen: Kopf (Kopfform), Sinnesorgane, Brust-, Unterleibsorgane etc.

Einzelne Funktionen: Gang, Sprache (Anstoßen beim Sprechen, Stottern), geschlechtliche Funktionen, Schlaf, Appetit, Verdauung zc.

Besonders charakteristische Erscheinungen für einzelne Geisteskrankheiten: Beschaffenheit der Pupillen, Zittern, Lähmungen, Krämpfe, Anästhesie, Incontinenz.

Seelenzustand: Stimmung — deprimirte, traurige, exaltirte, fröhliche —, Präcordialangst, Verlangsamung und Stocken der Vorstellungen —, rascher Wechsel der Vorstellungen (Ideenflucht) —, Willensaufregung, Zerstörungstrieb —, Wahniden (Selbstüberschätzung, Größenwahn, Verfolgungswahn), Schwäche Symptome — Apathie, Zerstretheit, Verwirrung, Gedächtnißschwäche —, Hallucinationen, Illusionen.

Schilderung des Thuns und Treibens des Kranken mit besonderer Rücksicht auf dessen Gefährlichkeit — Zerstörungstrieb, Neigung zum Selbstmord, Umherschweifen, Nahrungsverweigerung zc.

IV. Form der Geistesstörung.

(Diagnose.)

1. Manie,
2. Melancholie (active, passive),
3. Wahnsinn, Paranoia,
4. allgemeine fortschreitende Paralyse,
5. geistige Schwachzustände: angeborener (Idiotismus) oder erworbener Blödsinn,
6. Epilepsie mit Geistesstörung,
7. Delirium potatorum.

V. Ursachen der Geistesstörung.

(Aetiologie.)

1. **Erblichkeit.** Sind in der Familie oder in derjenigen der Eltern Seelenstörungen oder andere mit dem Geisteszustande zusammenhängende Eigenthümlichkeiten beobachtet (Selbstmord, Neigung zu Verbrechen, Trunksucht oder son-

stige Excesse, Absonderlichkeiten)? Sind andere nervöse Leiden in der Familie (Epilepsie, Hysterie, Hypochondrie, Chorea, Lähmungen etc.)? Sind sonstige Krankheiten in der Familie erblich (Tuberkeln etc.)?

2. **Erziehung** — vernachlässigte Erziehung oder vorzeitige geistige Anstrengung, Ueberbildung, Verschrobenheit, Schwärmerei.

3. **Wohnung, Lebensweise und Gewohnheiten, Excesse.** Armuth und Elend, Genuß geistiger Getränke (chronische Alkoholintoxication, Delirium tremens), Liederlichkeit, Onanie (Spermatorrhoe).

4. **Krankheiten:**

- a) Nervenkrankheiten (Epilepsie, Hysterie, Chorea, Hypochondrie, Neuralgien, Lähmungen);
- b) acute Krankheiten (Typhus, Exantheme, Lungenentzündung, Wechselfieber);
- c) chronische constitutionelle Krankheiten (Tuberkeln, Scrophulosis, Rhachitis, Anämie, Syphilis);
- d) chronische Localkrankheiten (Herz-, Lungen-, Magen-, Leber-, Nieren-, Uterinleiden, Hämorrhoiden etc.);
- e) Verletzungen des Kopfes — Schädelbrüche, Gehirnblutungen, Gehirnerschütterungen, Schädel- oder Gehirnverletzungen bei der Geburt — bei Idioten — Verletzungen der Nerven.

5. **Besondere physiologische Vorgänge** (Pubertätsentwicklung, Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett, Lactation, klimacterisches Alter).

6. **Geistige Einflüsse** (deprimirende oder exaltirende Gemüthsaffecte, Schicksale, geistige Excesse).

VI. **Vorhersage-Prognose.**

Ist Aussicht auf Heilung oder Besserung vorhanden oder die Krankheit unheilbar?

VII. **Behandlung.**

Hat bisher eine ärztliche Behandlung stattgefunden und welche?

Anlage II.**Fragebogen**

zur ärztlichen Untersuchung des Geisteszustandes de

de
Aufnahme in die Irrenanstalt zu Wehnen
beantragt ist.

Tag und Jahr der Geburt:

Familienstand:

Beruf:

Religion:

Geburtsort:

Amt:

Wohnort:

Amt:

Fragen:

1. Des Vaters Alter, Beschäftigung, körperliche und geistige Beschaffenheit. Hat der Vater an Geistesstörung, Nervenkrankheiten (Epilepsie), Trunksucht gelitten, wurden auffallende Charaktereigenthümlichkeiten bei ihm bemerkt? Ist er mit dem Strafgesetz in Conflict gekommen?
2. Dasselbe rüchichtlich der Mutter?
3. Dasselbe rüchichtlich der Geschwister und der Verwandten in aufsteigender Linie?
4. Wurde irgend eine erbliche Krankheit oder Mißbildungen in der Familie beobachtet?
Sind die Eltern Geschwisterkinder?
5. Ist Patient unehelich geboren?
6. Wie war die körperliche und geistige Veranlagung des Kranken im Kindesalter und zwar:

- a) Litt er an Scrophulose, Rhachitis, Convulsionen? Lernte er früh oder spät gehen, reden; unter welchen Einflüssen und wie wuchs er heran?
- b) Wie zeigte sich die Gemüthsart des Patienten während der Kindheit; war er gutmüthig und still oder lebhaft, heftig, widerspenstig, böseartig?
- c) Wie offenbarte sich in den Knaben- (Mädchen-) Jahren neben der Gemüths- und Willensseite die intellectuelle Seite? War Patient schnell fassend, von gutem Gedächtniß, oder unaufmerksam, vergeßlich, stumpf?
- Welchen Unterricht hat er genossen, welche Erziehung und mit welchem Erfolg?

7. Wie war der Kranke während der Entwicklungsjahre und zwar:

a) Wie verhielt sich der Geschlechtstrieb? fand Onanie statt? Wann trat die Menstruation ein, war dieselbe regelmäßig und wann war sie zuletzt da?

b) Wurde Chlorose, Chorea, Epilepsie beobachtet?

8. Wie war das Verhalten während der späteren Lebensjahre?

a) Ist Patient verheirathet und wie lange; ist die Ehe glücklich oder nicht, sind Kinder vorhanden? Sind die Kinder körperlich und geistig gesund?

b) Fanden geschlechtliche Ausschweifungen oder Mißbrauch geistiger Getränke statt? Wurde Syphilis beobachtet und wann? Ist eine körperliche oder geistige Ueberanstrengung nachzuweisen?

c) Lebten Kummer, Sorgen, Vermögensverluste oder die Art der Beschäftigung einen nachtheiligen Einfluß auf den Kranken aus?

Ist derselbe mit dem Strafgesetz in Conflict gekommen?

d) Wurden andere Krankheiten beobachtet, Typhus, Wechselfieber, akute und chronische Hautausschläge, Kopfverletzungen?

e) Wie verliefen Schwangerschaften und Entbindungen zc.?

Wie viele fanden statt und binnen welcher Zeit?

Wann war die letzte Entbindung? und wie war ihr Verlauf? Wie verliefen Wochenbett und Lactationsperiode, wie lange dauerte die letztere jedesmal? Waren Lochienfluß und Milchsekretion nicht gestört?

Trat Irresein in dieser Periode oder bald nachher ein?

f) War Patient schon vor der jetzigen psychischen Erkrankung geistesgestört?

Wann und wie lange? Trat vollständige Genesung ein? War er schon in einer Irrenanstalt, wann und wo?

9. Wie ist der Verlauf der jetzigen Erkrankung und zwar:

a) Wann begann dieselbe und was wird als Ursache der Krankheit betrachtet? Begann sie allmählich oder plötzlich? Unter welchen Symptomen?

Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depression, Exaltation, Gedächtnißschwäche, Gewaltthätigkeiten, Störungen der Ernährung, Verdauung, Menstruation, Sinnestäuschungen?

b) Wie ist das jetzige Verhalten des Kranken, hat die Störung zugenommen oder wechselt der Charakter des Irreseins?

c) Besteht Neigung zum Selbstmord? Wann hat der Kranke derartige Versuche gemacht?

Ferner sind in Bezug auf den Status praesens noch folgende Fragen zu beantworten:

10. Wie verhalten sich Motilität, Sensibilität, Sinnes-
thätigkeit?

Findet Zittern, vollkommene oder unvollkommene
Lähmung statt?

Tritt bei geschlossenen Augen Schwanken ein?

11. Wie ist die Pupille beschaffen? Findet ungewöh-
liche Erweiterung, Verengerung auf einer oder beiden
Seiten statt? Bestehen Sehstörungen, ist Schwer-
hörigkeit, Ausfluß aus den Ohren vorhanden?

12. Wird die Zunge fest und gerade vorgestreckt, ohne
Abweichen nach der einen oder der anderen Seite,
ohne Zittern in ihrem Gewebe?

Sind Sprachstörungen vorhanden?

13. Welches ist das Ergebnis der physikalischen Unter-
suchung der Brust- und Unterleibs-Organen?

14. Ist Schwangerschaft vorhanden? Sind Erscheinungen
bekannt geworden, die auf ein Genitalleiden hinweisen?

Bestehen Hernien, Hämorrhoiden?

Finden sich Ausschläge oder Geschwüre am Rumpfe
oder den Extremitäten?

15. Wie ist die Eßlust, Verdauung und Leibesöffnung?

Beobachtet Patient bei Entleerung der Excremente
die Reinlichkeit?

Findet Nahrungsverweigerung statt?

16. Wurde während der Krankheit ärztlich eingewirkt?

Wann, wie und mit welchem Erfolge?

Schlußbemerkungen.

Ist der Kranke laut, aufgereggt, gewaltthätig, oder still,
ruhig und lenksam?

(Datum der Berichterstattung und Unterschrift des Berichterstatters.)

Anlage III.**Formular**

für die

obrigkeitliche Erklärung bei Aufnahme eines Geistes-
kranken in die Irren-Anstalt zu Wehnen.

1. Name und Stand des Erkrankten;
2. Geburts- und Wohnort;
3. Lebensalter (der Tauf- bezw. Geburtschein ist beizufügen oder nachzuliefern);
4. Religion;
5. Familienverhältnisse, ledig, verheirathet, verwittwet, ob Kinder sind, eventuell wie viel und in welchem Lebensalter (eventuell ist der Trauschein beizufügen);
6. Zeit des Ausbruchs der Seelenstörung und wie dieselbe sich hauptsächlich äußert;
7. Erhebliche Anlage zu Seelenstörungen, Epilepsie, Krämpfe, Taubstummheit, Schwindsucht;
8. ob der Kranke dem Trunke oder sonstigen Lastern ergeben;
9. ob derselbe für sich selbst oder für Andere gefährlich, für das Gemeinwesen belästigend oder im hohen Grade hilflos sei;
10. ob er schon ärztlich behandelt worden und eventuell von welchem Arzte, ob Zwangsmittel angewandt seien;
11. ob er arm oder vermögend, ob er aus eigenen Mitteln oder aus denen seiner Angehörigen in der

Anstalt unterhalten werden kann oder ob die Verpflegungskosten auf die Armenkasse übernommen oder von einer Kranken=(Hilfs=)Casse, einer Berufsgenossenschaft oder Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt getragen werden und von wem hiernach dieselben zu entrichten sind;

12. welche Verpflegungsclassen beansprucht wird.

Widw. Klasse	Widw. Klasse
1. Wittwe ohne Kinder	1. Wittwe ohne Kinder
2. Wittwe mit 1 Kind	2. Wittwe mit 1 Kind
3. Wittwe mit 2 Kindern	3. Wittwe mit 2 Kindern
4. Wittwe mit 3 Kindern	4. Wittwe mit 3 Kindern
5. Wittwe mit 4 Kindern	5. Wittwe mit 4 Kindern
6. Wittwe mit 5 Kindern	6. Wittwe mit 5 Kindern
7. Wittwe mit 6 Kindern	7. Wittwe mit 6 Kindern
8. Wittwe mit 7 Kindern	8. Wittwe mit 7 Kindern
9. Wittwe mit 8 Kindern	9. Wittwe mit 8 Kindern
10. Wittwe mit 9 Kindern	10. Wittwe mit 9 Kindern
11. Wittwe mit 10 Kindern	11. Wittwe mit 10 Kindern
12. Wittwe mit 11 Kindern	12. Wittwe mit 11 Kindern
13. Wittwe mit 12 Kindern	13. Wittwe mit 12 Kindern
14. Wittwe mit 13 Kindern	14. Wittwe mit 13 Kindern
15. Wittwe mit 14 Kindern	15. Wittwe mit 14 Kindern
16. Wittwe mit 15 Kindern	16. Wittwe mit 15 Kindern
17. Wittwe mit 16 Kindern	17. Wittwe mit 16 Kindern
18. Wittwe mit 17 Kindern	18. Wittwe mit 17 Kindern
19. Wittwe mit 18 Kindern	19. Wittwe mit 18 Kindern
20. Wittwe mit 19 Kindern	20. Wittwe mit 19 Kindern
21. Wittwe mit 20 Kindern	21. Wittwe mit 20 Kindern
22. Wittwe mit 21 Kindern	22. Wittwe mit 21 Kindern
23. Wittwe mit 22 Kindern	23. Wittwe mit 22 Kindern
24. Wittwe mit 23 Kindern	24. Wittwe mit 23 Kindern
25. Wittwe mit 24 Kindern	25. Wittwe mit 24 Kindern
26. Wittwe mit 25 Kindern	26. Wittwe mit 25 Kindern
27. Wittwe mit 26 Kindern	27. Wittwe mit 26 Kindern
28. Wittwe mit 27 Kindern	28. Wittwe mit 27 Kindern
29. Wittwe mit 28 Kindern	29. Wittwe mit 28 Kindern
30. Wittwe mit 29 Kindern	30. Wittwe mit 29 Kindern
31. Wittwe mit 30 Kindern	31. Wittwe mit 30 Kindern
32. Wittwe mit 31 Kindern	32. Wittwe mit 31 Kindern
33. Wittwe mit 32 Kindern	33. Wittwe mit 32 Kindern
34. Wittwe mit 33 Kindern	34. Wittwe mit 33 Kindern
35. Wittwe mit 34 Kindern	35. Wittwe mit 34 Kindern
36. Wittwe mit 35 Kindern	36. Wittwe mit 35 Kindern
37. Wittwe mit 36 Kindern	37. Wittwe mit 36 Kindern
38. Wittwe mit 37 Kindern	38. Wittwe mit 37 Kindern
39. Wittwe mit 38 Kindern	39. Wittwe mit 38 Kindern
40. Wittwe mit 39 Kindern	40. Wittwe mit 39 Kindern
41. Wittwe mit 40 Kindern	41. Wittwe mit 40 Kindern
42. Wittwe mit 41 Kindern	42. Wittwe mit 41 Kindern
43. Wittwe mit 42 Kindern	43. Wittwe mit 42 Kindern
44. Wittwe mit 43 Kindern	44. Wittwe mit 43 Kindern
45. Wittwe mit 44 Kindern	45. Wittwe mit 44 Kindern
46. Wittwe mit 45 Kindern	46. Wittwe mit 45 Kindern
47. Wittwe mit 46 Kindern	47. Wittwe mit 46 Kindern
48. Wittwe mit 47 Kindern	48. Wittwe mit 47 Kindern
49. Wittwe mit 48 Kindern	49. Wittwe mit 48 Kindern
50. Wittwe mit 49 Kindern	50. Wittwe mit 49 Kindern
51. Wittwe mit 50 Kindern	51. Wittwe mit 50 Kindern
52. Wittwe mit 51 Kindern	52. Wittwe mit 51 Kindern
53. Wittwe mit 52 Kindern	53. Wittwe mit 52 Kindern
54. Wittwe mit 53 Kindern	54. Wittwe mit 53 Kindern
55. Wittwe mit 54 Kindern	55. Wittwe mit 54 Kindern
56. Wittwe mit 55 Kindern	56. Wittwe mit 55 Kindern
57. Wittwe mit 56 Kindern	57. Wittwe mit 56 Kindern
58. Wittwe mit 57 Kindern	58. Wittwe mit 57 Kindern
59. Wittwe mit 58 Kindern	59. Wittwe mit 58 Kindern
60. Wittwe mit 59 Kindern	60. Wittwe mit 59 Kindern
61. Wittwe mit 60 Kindern	61. Wittwe mit 60 Kindern
62. Wittwe mit 61 Kindern	62. Wittwe mit 61 Kindern
63. Wittwe mit 62 Kindern	63. Wittwe mit 62 Kindern
64. Wittwe mit 63 Kindern	64. Wittwe mit 63 Kindern
65. Wittwe mit 64 Kindern	65. Wittwe mit 64 Kindern
66. Wittwe mit 65 Kindern	66. Wittwe mit 65 Kindern
67. Wittwe mit 66 Kindern	67. Wittwe mit 66 Kindern
68. Wittwe mit 67 Kindern	68. Wittwe mit 67 Kindern
69. Wittwe mit 68 Kindern	69. Wittwe mit 68 Kindern
70. Wittwe mit 69 Kindern	70. Wittwe mit 69 Kindern
71. Wittwe mit 70 Kindern	71. Wittwe mit 70 Kindern
72. Wittwe mit 71 Kindern	72. Wittwe mit 71 Kindern
73. Wittwe mit 72 Kindern	73. Wittwe mit 72 Kindern
74. Wittwe mit 73 Kindern	74. Wittwe mit 73 Kindern
75. Wittwe mit 74 Kindern	75. Wittwe mit 74 Kindern
76. Wittwe mit 75 Kindern	76. Wittwe mit 75 Kindern
77. Wittwe mit 76 Kindern	77. Wittwe mit 76 Kindern
78. Wittwe mit 77 Kindern	78. Wittwe mit 77 Kindern
79. Wittwe mit 78 Kindern	79. Wittwe mit 78 Kindern
80. Wittwe mit 79 Kindern	80. Wittwe mit 79 Kindern
81. Wittwe mit 80 Kindern	81. Wittwe mit 80 Kindern
82. Wittwe mit 81 Kindern	82. Wittwe mit 81 Kindern
83. Wittwe mit 82 Kindern	83. Wittwe mit 82 Kindern
84. Wittwe mit 83 Kindern	84. Wittwe mit 83 Kindern
85. Wittwe mit 84 Kindern	85. Wittwe mit 84 Kindern
86. Wittwe mit 85 Kindern	86. Wittwe mit 85 Kindern
87. Wittwe mit 86 Kindern	87. Wittwe mit 86 Kindern
88. Wittwe mit 87 Kindern	88. Wittwe mit 87 Kindern
89. Wittwe mit 88 Kindern	89. Wittwe mit 88 Kindern
90. Wittwe mit 89 Kindern	90. Wittwe mit 89 Kindern
91. Wittwe mit 90 Kindern	91. Wittwe mit 90 Kindern
92. Wittwe mit 91 Kindern	92. Wittwe mit 91 Kindern
93. Wittwe mit 92 Kindern	93. Wittwe mit 92 Kindern
94. Wittwe mit 93 Kindern	94. Wittwe mit 93 Kindern
95. Wittwe mit 94 Kindern	95. Wittwe mit 94 Kindern
96. Wittwe mit 95 Kindern	96. Wittwe mit 95 Kindern
97. Wittwe mit 96 Kindern	97. Wittwe mit 96 Kindern
98. Wittwe mit 97 Kindern	98. Wittwe mit 97 Kindern
99. Wittwe mit 98 Kindern	99. Wittwe mit 98 Kindern
100. Wittwe mit 99 Kindern	100. Wittwe mit 99 Kindern

Der gegenwärtigen Besondere Bestimmungen...
 Alle die...
 ...



Anlage IV.**Verzeichniß**

derjenigen Kleidungsstücke, mit welchen die Kranken bei ihrer Ablieferung in die Irrenanstalt zu Wehnen versehen sein müssen.

Männliche Kranke.

- 2 Röcke oder Jacken,
- 2 Westen,
- 2 Beinkleider,
- 4 Hemden,
- 2 Unterjacken von Coating,
- 2 Unterbeinkleider,
- 4 Paar wollene Strümpfe,
- 2 Paar Schuhe,
- 2 Halstücher,
- 4 Taschentücher,
- 1 Mütze oder Hut.

Weibliche Kranke.

- 2 Kleider,
- 2 Schürzen,
- 2 Unterjacken,
- 2 Unterröcke von Coating,
- 4 Beinkleider,
- 2 Nachtjacken,
- 4 Hemden,
- 4 Nachtmützen,
- 4 Taschentücher,
- 4 Paar wollene Strümpfe,
- 2 Paar Schuhe,
- 1 Strohhut,
- 1 Umschlagetuch oder Mantel,
- 2 Halstücher.

Sämmtliche Sachen müssen sich in einem durchaus brauchbaren Zustande befinden und mit Namen versehen sein. Unterjacken, Unterröcke u. sind nicht mit Bändern zu versehen, sondern müssen zum Zuknöpfen eingerichtet sein.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1894.) 37. Stück.

Inhalt:

- N^o. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1894, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

N^o. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

Oldenburg, 1894 August 8.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, werden mit Höchster Genehmigung nachfolgende Bestimmungen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begrenzung des Geltungskreises der Bekanntmachung.

§. 1.

Der gegenwärtigen Bekanntmachung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende — bewegliche Dampfkessel — Schiffsdampfkessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe oder zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

Die im §. 22 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.=G.=Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden auf Dampfkessel der Staatseisenbahnverwaltung und der unter Leitung derselben stehenden Eisenbahnen keine Anwendung mit der Ausnahme, daß feststehende Dampfkesselanlagen dem Genehmigungsverfahren in Gemäßheit der §§. 7—15 unterliegen.

Prüfung und Ueberwachung der Dampfkessel durch staatliche Beamte.

§. 2.

Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der Dampfkessel erfolgt durch die Beamten der Gewerbe-Inspektion.

Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine.

§. 3.

Bereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Dampfkessel vornehmen lassen, kann durch das Staatsministerium, Departement des Innern, die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Dampfkessel der Mitglieder von den regelmäßigen Untersuchungen durch die Gewerbe-Inspektion (§§. 23—33) befreit sind.

Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen vom

Staatsministerium, Departement des Innern, verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

Die Ertheilung der im Absatz 1 gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz 2 erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jederzeit widerruflich.

Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Vereine haben dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Ablauf jedes Jahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Vereine angehörenden Dampfkesselbesitzer, unter Angabe der Zahl der von ihnen im Herzogthum betriebenen Dampfkessel,
2. eine Uebersicht der im Laufe des Jahres im Herzogthum ausgeführten Prüfungen, Wasserdruckproben und Untersuchungen und ihres Ergebnisses.

Die Vereine haben ferner von jeder Aufnahme und von jedem Ausscheiden eines Dampfkessels der Gewerbeinspektion unverzüglich Nachricht zu geben.

Endlich haben sie regelmäßige Jahresberichte an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu erstatten.

Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den regelmäßigen Untersuchungen.

§. 5.

Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Absatz 1 den Dampfkesselüberwachungs-Vereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie Privateisenbahnen, Dampfschiffsrhedereien und anderen Unternehmern, welche für eine sachgemäße Ausführung der

Prüfungen und Druckproben, sowie für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

Dieselben haben alsdann der Gewerbe-Inspektion nach Ablauf jedes Jahres die Anzahl der von ihnen betriebenen Dampfkessel anzuzeigen, unter Angabe der von ihnen im Laufe des verflossenen Jahres neu eingestellten und der außer Betrieb gesetzten Dampfkessel.

Freizügigkeit der Dampfkessel.

§. 6.

Die durch die zuständige Behörde eines anderen Bundesstaates ertheilten gewerbepolizeilichen Genehmigungen für bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel, ferner die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Konstruktions-Prüfungen und Abnahme-Untersuchungen von Dampfkesseln, über die auf Grund der §§. 11 und 12 Absatz 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen werden im Herzogthum anerkannt.

Soweit es sich um eine, dem Vorstehenden nach außerhalb des Herzogthums vorgenommene regelmäßige Untersuchung handelt, ist von dem Unternehmer eine Abschrift der über die stattgehabte Untersuchung ausgestellten Bescheinigung der Gewerbe-Inspektion mitzutheilen.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§. 7.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden

Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Schiffsdampfkesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird.

§. 8.

Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. feststehende Dampfkessel, welche wesentlichen Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte unterworfen werden sollen,
3. Schiffsdampfkessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet, sei es in Verbindung mit einem andern Schiffe, sei es auf dem Festlande, in Betrieb genommen werden sollen,
4. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte mit einer feststehenden Anlage dauernd verbunden werden sollen.

Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Dampfkessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungs-Urkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungs-Urkunde ausgeführten Bedingungen stattfinden soll.

Zuständigkeit.

§. 9.

Die in den §§. 7 und 8 vorgeschriebene Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels ist von dem betreffenden Amte und in den Städten erster Klasse von dem Stadtmagistrate zu ertheilen.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,

2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitz des Antragstellers,
3. bei Schiffsdampfkesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz des Eigenthümers.

Form und Unterlagen des Antrags.

§. 10.

Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist schriftlich bei der Gewerbe-Inspektion einzureichen und es muß aus demselben der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Gesuche sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikshildes (§. 10 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Maße des Kessels, die Stärke und das Material der Wandungen, die Art der Zusammensetzung, die Maße der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung, des Speiseventils und der Feuerung, sowie die Höhe und obere Weite des Schornsteins, endlich die Einrichtung zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel und die Zahl der Manometer zu entnehmen sind;
2. eine maßstäbliche Zeichnung des Dampfkessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Schiffsdampfkesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung außerdem auf den Schiffs-

theil, in welchen der Dampfkessel eingebaut oder in welchem derselbe aufgestellt ist, zu erstrecken.

Wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je 2 Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung grenzenden Grundstücke zu umfassen hat;

4. ein Bauplan, aus dem der Standort des Dampfkessels und des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchkanäle, die Umfassungswände des Kesselhauses mit den Thür- und Fensteröffnungen und die Dachkonstruktion über dem Dampfkessel zu erkennen sind.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt.

Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Befertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Prüfung des Antrages durch die Gewerbe-Inspektion.

§. 11.

Die Gewerbe-Inspektion hat den nach §. 10 Absatz 2 bei ihr eingereichten Antrag auf die Zulässigkeit der Anlage nach den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890, sowie nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, die Ergänzung etwaiger Mängel in der Beschreibung und den Zeichnungen (§. 10 Absatz 2—4) zu veranlassen und den Antrag sodann, unter Anschluß eines Entwurfes der Genehmigungs-Urkunde (§. 12 Absatz 2), an das nach §. 9 Absatz 2 zuständige Amt (Stadtmagistrat) einzusenden.

Bescheid auf den Antrag durch das Amt (Stadtmagistrat).**§. 12.**

Das Amt (der Stadtmagistrat) hat den ihm von der Gewerbe=Inspektion eingesandten Antrag seinerseits zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben (§. 24 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung).

Im Falle der Versagung hat das Amt (Stadtmagistrat) diese dem Antragsteller, unter Wiederanschluß je eines Exemplars der Beschreibung und der Zeichnungen, durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen und Abschrift des letzteren der Gewerbe=Inspektion mitzutheilen, im anderen Falle hat das Amt (Stadtmagistrat) dem Antragsteller eine Genehmigungs=Urkunde nach Formular A, welcher je ein Exemplar der Beschreibung und der Zeichnungen anzuhängen ist, zuzufertigen und Abschrift der Genehmigungs=Urkunde, unter Anlegung des zweiten Exemplars der Beschreibung und der Zeichnungen, an die Gewerbe=Inspektion gelangen zu lassen.

Formular A.

Gestattung der vorläufigen Inangriffnahme einer Dampfkesselanlage.**§. 13.**

In Fällen, welche keinen Aufschub leiden, in welchen aber aus formellen Gründen die Genehmigungs=Urkunde (§. 12 Absatz 2) nicht sofort ausgestellt werden kann, kann das Amt (Stadtmagistrat) auf Antrag der Gewerbe=Inspektion die vorläufige Inangriffnahme der Dampfkesselanlage gestatten.

Beschwerdeverfahren.

§. 14.

Gegen den Bescheid des Amts (Stadtmagistrats), durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen gestattet wird (§. 12), findet in denjenigen Fällen, in welchen es sich um gewerbliche Dampfkesselanlagen handelt, der Rekurs an die Abtheilung für Gewerbesachen im Staatsministerium, Departement des Innern, statt (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung.

In allen anderen Fällen findet die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Kämter im Herzogthum Oldenburg, statt.

Erlöschen der Genehmigung.

§. 15.

Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung ausgeführt und der Dampfkesselbetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigung ein Jahr verstreichen läßt, ohne von derselben Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegen stehen (§. 49 Absatz 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung).

Genehmigung des Baus mehrerer beweglicher Dampfkessel durch eine Urkunde.

§. 16.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Dampfkessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungs-Urkunde hergestellten beweglichen Dampfkessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehenende, durch die Gewerbe-Inspektion zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungs-Urkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungs-Urkunde für den Dampfkessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Zulässigkeit der Verwendung gebrauchter Dampfkessel.

§. 17.

Gesuchen um Verwendung bereits im Betriebe gewesener Dampfkessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Dampfkessels, über die früheren Betriebsstätten desselben, über die Zeit, während welcher der Dampfkessel überhaupt schon betrieben worden ist und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Dampfkessel außer Betrieb zu setzen.

III. Untersuchung der Dampfkessel zum Zweck der Inbetriebsetzung.

Wasserdruckprobe.

§. 18.

Bei der Ausführung der Wasserdruckprobe, welche in Gemäßheit der §§. 11, 12 und 13 der Allgemeinen Polizei-

lichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 vorzunehmen und über welche ein Prüfungs-Zeugniß nach Formular B anzufertigen ist, muß der Dampfkessel ganz mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Vorrichtung (Hahn, Ventil oder Schraube) angebracht sein, durch welche die Luft aus dem Kessel entweichen kann und dem prüfenden Beamten eine Kontrolle über die vollkommene Wasserfüllung ermöglicht wird.

Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im §. 11 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des §. 12 a. a. D. geprüft und den Vorschriften unter §. 11 Absatz 4 a. a. D. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wieder-Inbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigung erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

Konstruktions-Prüfung.

§. 20.

Außer der Wasserdruckprobe ist jeder Dampfkessel einer Konstruktions-Prüfung zu unterwerfen. Die Konstruktions-Prüfung kann mit der Wasserdruckprobe vereinigt werden.

Die Ausfertigung der Bescheinigung über die Kon-
 struktions-Prüfung erfolgt nach Formular C, die Bescheini-
 gung über die mit der Wasserdruckprobe verbundene Kon-
 struktions-Prüfung nach Formular D.

Abnahme-Untersuchung.

§. 21.

Die Untersuchung, welche zum Zweck der Abnahme
 einer Dampfkesselanlage in Gemäßheit des §. 24 Absatz 3
 der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Dampfkessels
 auszuführen und über welche von der Gewerbe-Inspektion
 eine Bescheinigung nach Formular E auszustellen ist, hat
 festzustellen, ob die Ausführung der Dampfkesselanlage den
 Bestimmungen der Genehmigungs-Urkunde (§. 12) entspricht.
 Sie ist bei Dampfkesseln, welche eingemauert oder umman-
 telt werden, nach der Einmauerung oder Ummantelung vor-
 zunehmen.

Die Gewerbe-Inspektion hat die von ihr ausgestellte
 Bescheinigung über die Abnahme-Prüfung, sowie das Prü-
 fungs-Zeugniß über die Wasserdruckprobe (§. 18), bezw. die
 Bescheinigung über die Konstruktions-Prüfung und Wasser-
 druckprobe (§. 20) der Genehmigungs-Urkunde (§. 12) an-
 zuheften und sich zu diesem Zwecke die letztere Urkunde von
 dem Betriebs-Unternehmer einreichen zu lassen. Zugleich
 hat die Gewerbe-Inspektion Abschrift der Bescheinigung über
 die Abnahme-Untersuchung derjenigen Behörde zuzustellen,
 welche die Genehmigungs-Urkunde ausfertigt hat.

Bei Schiffsdampfkesseln kann diese Abnahme-Unter-
 suchung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem
 ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vor-
 genommen werden, an welchem der Dampfkessel in das
 Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist dieser Ort in einem anderen Bundesstaate gelegen,
 als der Heimathshafen des Schiffes, und erfolgt diese Unter-

suchung nicht in dem Heimathshafen, so ist bei derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathshafens über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Wirkungen der Abnahme-Untersuchung.

§. 22.

Auf Grund der durch die Gewerbe-Inspektion ordnungsmäßig bescheinigten (§. 21) Abnahme-Untersuchung darf der Dampfkessel — vorbehältlich der Bestimmung im Absatz 3 — in Betrieb gesetzt werden.

Bewegliche Dampfkessel, welche einer Abnahme-Untersuchung in einem anderen Bundesstaate unterzogen worden sind, können — vorbehältlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (§§. 23—33), sowie der Bestimmung im Absatz 3 — im Herzogthum ohne nochmalige Untersuchung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Schiffsdampfkessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren.

Bevor ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirke eines Amtes (Stadtmagistrates) in Betrieb genommen wird, ist dem letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll und unter Einreichung der Genehmigungsurkunde, des Prüfungs-Zeugnisses über die Wasserdruckprobe, der Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung und des Revisionsbuches (§§. 12, 18, 21 und 31) Anzeige zu erstatten.

Das Amt (Stadtmagistrat) hat zu prüfen, ob gegen den Ort der Aufstellung Bedenken in sicherheits- oder feuerpolizeilicher Hinsicht vorliegen, sowie, ob der Dampfkessel mit einem vorschriftsmäßig gestempelten Fabriksschilde ver-

sehen und der Stempel in dem Prüfungszeugnisse über die Wasserdruckprobe (Formular B und D) abgedruckt ist (§. 10 Absatz 2 und §. 11 Absatz 4 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen). Des Weiteren ist festzustellen, ob nach Ausweis des Revisionsbuches der Kessel alljährlich untersucht worden ist (§. 23 ff.).

Wenn die aus einem anderen Bundesstaate betriebsfertig eingeführten Dampfkessel (Absatz 2) im Herzogthum dauernd verbleiben sollen, hat das Amt (Stadtmagistrat), in dessen Bezirke der Betriebsunternehmer wohnt, zu veranlassen, daß die für den Dampfkessel ausgestellte Genehmigungs-Urkunde der Gewerbe-Inspektion zur Kenntnißnahme und Registrirung des Dampfkessels zugestellt wird. Die Gewerbe-Inspektion hat die Urkunde nach gemachtem Gebrauche zurückzugeben.

IV. Regelmäßige Ueberwachung und Untersuchung der im Betriebe befindlichen Dampfkessel.

§. 23.

Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer Untersuchung zu unterziehen.

Eine Entbindung von den regelmäßigen Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erfolgen.

§. 24.

Die regelmäßige Untersuchung bezweckt die Prüfung 1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Dampfkesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde,

2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
 3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 25.

Die regelmäßige Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Dampfkesseln alle sechs Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Dampfkesseln, sowie bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach Ermessen der Gewerbe-Inspektion durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampfkesseln, welche wegen ihrer Bauart nicht genügend besichtigt werden können.

Die vorstehend gedachten Prüfungsfristen laufen vom Tage der Ausfertigung der Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung bezw. der letzten gleichartigen Untersuchung an. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig.

Von zeitweiligen Einstellungen des Betriebes und von der Wiedereröffnung des letzteren hat der Betriebsunternehmer der Gewerbe-Inspektion und dem Amte (Stadtmagi-

strate) Anzeige zu erstatten. Nach einer Betriebseinstellung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, nöthigenfalls mit einer Wasserdruckprobe verbundenen Untersuchung wieder eröffnet werden.

Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den im Herzogthum vorgenommenen gleichgeachtet.

§. 26.

Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Dampfkessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Dampfkesseltheile, namentlich der Feuerplatten,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorrichtungen zur Reinigung des Kessel-Innern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Dampfkessels gehörigen Einrichtungen.

Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Eingangsehen zu prüfen.

Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob

der Dampfkesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der fachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 27.

Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Dampfkessels, welcher dabei soweit wie nöthig von innen und außen genau zu besichtigen ist.

Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb der Dampfkessel einzustellen. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß die Heizröhren herausgenommen werden.

Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutz der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Einrichtungen zu trennen.

Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist;

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu;

auf den Zustand der Wasserleitungsröhren und der Reinigungs-Öffnungen;

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile;

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen

Dampfkessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen;

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung, sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Dampfkessels.

§. 28.

Die Wasserdruckprobe bei den regelmäßigen Untersuchungen bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Dampfkessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem andert-halbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Bei der Probe ist, soweit dies von der Gewerbe-Inspktion verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Dampfkessels zu beseitigen. Nach stattgehabter Wasserdruckprobe hat eine Prüfung der Gangbarkeit und Richtigkeit der Sicherheitsventile stattzufinden.

§. 29.

Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen der Gewerbe-Inspktion in kürzerer Frist, als im §. 25 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so kann nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Gewerbe-Inspktion eine wiederholte Untersuchung eintreten lassen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampfkessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Ge-

fahr zu untersagen und dem Amte (Stadtmagistrat) des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Amt (Stadtmagistrat) hat darüber zu wachen, daß der Dampfkessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

Bei Dampfkesseln, welche zu einer staatlichen Anstalt gehören, tritt die nächst vorgesetzte Behörde an die Stelle des Amtes (Stadtmagistrats).

§. 30.

Für die Vornahme der äußeren Untersuchung feststehender Dampfkessel setzt die Gewerbe-Inspektion den Termin fest; einer vorgängigen Benachrichtigung des Betriebsunternehmers von dem in Aussicht genommenen Termin bedarf es nicht. Die Vornahme der äußeren Untersuchung von beweglichen und von Schiffsdampfkesseln hat der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig bei der Gewerbe-Inspektion zu beantragen und sich mit derselben darüber zu verständigen, wann und an welchem Orte die Untersuchung stattfinden soll.

In gleicher Weise hat der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter die Vornahme der inneren Untersuchung, sowie der Wasserdruckprobe und zwar sowohl in Bezug auf die feststehenden, als auch in Bezug auf die beweglichen und Schiffsdampfkessel rechtzeitig bei der Gewerbe-Inspektion zu beantragen und sich mit derselben über den Zeitpunkt bezw. den Ort der Vornahme zu verständigen.

Wird in den vorstehend gedachten Fällen eine Verständigung innerhalb vierzehn Tagen nicht erzielt, so hat die Gewerbe-Inspektion den Tag zur Vornahme der Untersuchung einseitig anzusetzen; von dem festgesetzten Termin ist der Betriebsunternehmer mindestens vierzehn Tage vorher zu benachrichtigen.

Für die Vornahme einer inneren Untersuchung oder

einer Wasserdruckprobe ist der Dampfkessel in zweckentsprechender Weise bereit zu halten. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Betriebsunternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Falls ein Betriebsunternehmer der Aufforderung der Gewerbe=Inspektion, den Dampfkessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, oder falls sich ein Dampfkessel beim Eintreffen des Beamten der Gewerbe=Inspektion nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befindet, kann die Gewerbe=Inspektion die Untersuchung auf einen andern Tag verlegen, und es hat der Betriebsunternehmer alsdann die doppelte Gebühr zu entrichten. Wenn auch in dem neuen Termin den gestellten Anforderungen nicht entsprochen ist, kann auf Antrag der Gewerbe=Inspektion der Betrieb des Dampfkessels bis auf Weiteres polizeilich untersagt werden.

Revisionsbuch.

§. 31.

Der Befund der Untersuchungen ist in ein Revisionsbuch einzutragen, welches die Gewerbe=Inspektion für jeden neu genehmigten Dampfkessel auszufertigen hat. Das Titelblatt des Revisionsbuches ist nach dem Formular F herzustellen.

Formular F.

Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel, welche in einem andern Bundesstaate ausgefertigt sind, werden im Herzogthum zur weiteren Benutzung zugelassen, wenn das Titelblatt dem Formular F entspricht.

Die sämmtlichen für den Dampfkessel ausgefertigten Urkunden und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Dampfkessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 32.

Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefun-

denen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann die Gewerbe-Inspektion, unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebnis der Untersuchung, die Unterstützung des Amtes (Stadtmagistrats) des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, in Anspruch nehmen.

Der §. 29 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 33.

Bis zum 1. März jeden Jahres hat die Gewerbe-Inspektion dem Staatsministerium, Departement des Innern, eine Nachweisung der von ihr im verflossenen Jahre untersuchten Dampfkessel, welche den Ort, an welchem der Dampfkessel sich befindet, den Namen des Dampfkesselbesizers, die Bestimmung des Dampfkessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund des Dampfkessels ersehen läßt, einzureichen.

V. Gebühren.

§. 34.

Die für die vorgenommenen Untersuchungen von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Gebühren sollen bis weiter betragen:

I. Für die Untersuchung neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel:

	Heizfläche des Dampfkessels in □ Meter			
	unter 5	von 5—10	von 10—20	über 20
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
für eine Wasserdruckprobe, eine Konstruktions-Prüfung oder eine Abnahme-Untersuchung:				
1. für einen Dampfkessel	10	15	15	15
2. für jeden weiteren, zu derselben Betriebsanlage gehörenden Dampfkessel	10	10	10	10

II. Für die regelmäßigen Untersuchungen:

Heizfläche des Dampfkessels in □Meter				
unter 5 M.	von 5—10 M.	von 10—20 M.	über 20 M.	
für eine innere Untersuchung, eine äußere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe:				
1. bei feststehenden Dampfkesseln	5	15	20	20
2. bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln	5	10	12	15

Für die Ausfertigung eines Revisionsbuches ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.

Unter Heizfläche ist die einerseits von den Feuergasen, andererseits vom Wasser im Dampfkessel berührte Wandung zu verstehen.

§. 35.

Gehören mehrere Dampfkessel zu einer Betriebsanlage, so ist bei den regelmäßigen Untersuchungen nur für die Untersuchung eines Dampfkessels der volle Satz, für die jedes ferneren Dampfkessels nur die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung an einem Tage erfolgt. Der volle Satz ist in diesen Fällen für den größten der zur Untersuchung gelangenden Dampfkessel zu berechnen.

§. 36.

Wird bei der Untersuchung neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel die Konstruktions-Prüfung mit der Wasserdruckprobe verbunden, so ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; in gleicher Weise ist die Gebühr nur einmal zu berechnen, wenn mit den beiden vorstehend gedachten Prüfungen ausnahmsweise die Abnahme-Untersuchung ver-

bunden wird, sofern die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden.

Wird bei den regelmäßigen Untersuchungen mit der inneren Untersuchung die äußere Untersuchung oder die Wasserdruckprobe, oder werden beide letzteren mit der inneren Untersuchung verbunden, so ist die Gebühr nur einmal zu entrichten, vorausgesetzt, daß die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden.

§. 37.

Neben den Gebühren haben die Unternehmer Tagegelde und Reisekosten für den untersuchenden Beamten der Gewerbe-Inspektion nur dann zu entrichten, wenn auf Antrag derselben die Untersuchung außerhalb des Herzogthums stattfindet. Die näheren Bestimmungen dieserhalb erfolgen durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 38.

Die nach §. 34 für die Untersuchungen und die Ausfertigung eines Revisionsbuches zu entrichtenden Gebühren, sowie die nach §. 37 zu zahlenden Tagegelde und Transportkosten fließen in die Landeskasse.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

§. 39.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren,

vom 19. Juli 1879, betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebesselter Dampfkessel, und

vom 24. August 1886, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, und betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebeisserter Dampfkessel, werden aufgehoben.

Oldenburg, 1894 August 8.

Staatsministerium.

Departement der Innern.

Janßen.

Mußenbecher.

§. 88.

Die nach §. 84 für die Untersuchung der Kessel zu zahlende Gebühr wird auf 10 Mark für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu gewöhnlichen Dampfmaschinen verwendet wird, herabgesetzt. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Hochdruckdampfmaschinen verwendet wird, beträgt 15 Mark. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Dampfmaschinen verwendet wird, welche einen Dampfdruck von mehr als 10 Atmosphären aushalten sollen, beträgt 20 Mark. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Dampfmaschinen verwendet wird, welche einen Dampfdruck von mehr als 20 Atmosphären aushalten sollen, beträgt 30 Mark. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Dampfmaschinen verwendet wird, welche einen Dampfdruck von mehr als 30 Atmosphären aushalten sollen, beträgt 40 Mark. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Dampfmaschinen verwendet wird, welche einen Dampfdruck von mehr als 40 Atmosphären aushalten sollen, beträgt 50 Mark. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Dampfmaschinen verwendet wird, welche einen Dampfdruck von mehr als 50 Atmosphären aushalten sollen, beträgt 60 Mark. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Dampfmaschinen verwendet wird, welche einen Dampfdruck von mehr als 60 Atmosphären aushalten sollen, beträgt 70 Mark. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Dampfmaschinen verwendet wird, welche einen Dampfdruck von mehr als 70 Atmosphären aushalten sollen, beträgt 80 Mark. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Dampfmaschinen verwendet wird, welche einen Dampfdruck von mehr als 80 Atmosphären aushalten sollen, beträgt 90 Mark. Die Gebühr für die Untersuchung eines Kessels, welcher zu Dampfmaschinen verwendet wird, welche einen Dampfdruck von mehr als 90 Atmosphären aushalten sollen, beträgt 100 Mark.

§. 89.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, werden aufgehoben. Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 24. August 1886, betreffend die Abänderung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, werden aufgehoben. Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 8. August 1894, betreffend die Abänderung der Ministerial-Bekanntmachungen vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, werden aufgehoben.



(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

U r k u n d e

über die

Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de.....

.....
die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D..... Kessel mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: =====

Name des Fabrikanten:

.....
laufende Fabriknummer: =====

Jahr der Anfertigung: =====

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: =====



Besondere Bedingungen:

1. Die Inbetriebnahme des Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.
- 2.

Oldenburg, den 1891

Inspektor

Genehmigung zur Aufhebung
Departement der Industrie

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der
allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Aufhebung
von Dampfmaschinen vom 5. August 1890 wird be-

die Genehmigung zur Aufhebung

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeich-
nung und Beschreibung unter den unterstehenden besonderen
Bedingungen erteilt.
Der Kessel mit einem Fassungsver-

mögen, welches folgende Angaben enthält:
höchste zulässige Dampfspannung:
Name des Fabrikanten:

fabrikante Fabriknummer:
Zahl der Aufhebung:
im weiteren Maßstab des schlechtesten niedrigen Wasser-

(Unterschrift.)



3. 111111

Form. B.**Prüfungs=Zeugniß**

über die
Wasserdruck=Probe eines Dampfessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von At-
 mosphären Ueberdruck bestimmte, von

..... zu im Jahre

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer
 bezeichnete Dampfessel ist nach §§. 11—13 der allgemeinen
 polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampf-
 esseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von
 Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute
 geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit
 befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. D.) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikschild am Kessel be-
 festigt ist (§. 10 a. a. D.) sind mit dem Stempel
 versehen worden.

Besondere Bedingungen

Form. C.

1. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach Verbindung der über die Abnahme angestellten Feldprüfung (S. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

2.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

..... zu im Jahre angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

.....

Bescheinigung

über die
**Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines
 Dampfkessels.**

Der für eine höchste Dampfspannung von At-
 mosphären Ueberdruck bestimmte, von

zu im Jahre
 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer
 bezeichnete Dampfkessel ist heute
 von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Ma-
 terial und Ausführung in allen Theilen genau untersucht
 und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Be-
 stimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von
 Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck
 von Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß
 gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit be-
 friedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen poli-
 zeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel be-
 festigt ist (§. 10 a. a. D.), sind mit dem Stempel
 versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material,
 seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus
 Nachstehendem:

Bescheinigung

über die

Abnahme-Untersuchung eines Dampfkessels

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

im Jahre 18..... angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Absf. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am zu für Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich cm unter befindet.
2. Der Kessel besitzt Speiseventil....., welche..... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in

4. Zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel befinden sich an demselben:

5. Der Kessel hat \equiv Sicherheits-Ventil....., d.....en Belastung einer Dampfspannung von \equiv Atmosphären Ueberdruck entspr.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung des Sicherheits-Ventil..... sind aus Nachstehendem ersichtlich.

6. Der Kessel ist mit Federmanometer..... versehen, an welche..... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

7. Eine Einrichtung zur Abbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

.....

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

.....

.....

Revisionsbuch

für

einen Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung:
Atmosphären Ueberdruck.
2. Name..... de..... Fabrikanten:
3. laufende Fabriknummer:
4. Jahr der Aufertigung:
- (Für Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: cm.

Die Platte, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de.....

(Unterschrift)

Die Speise-Vorrichtungen bestehen in

.....

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 8. Septbr. 1894.) 38. Stück.

Inhalt:

N^o 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1894, betreffend Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.

N^o 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.
Oldenburg, 1894 August 18.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli d. J. beschlossen, daß vom 1. August d. J. ab an Stelle der durch Beschluß vom 4. Februar 1892 genehmigten vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste — Oldenb. Gesetzblatt Band 29, S. 598 — die nachstehend, ohne die Anweisung für die zollamtliche Untersuchung abgedruckten Bestimmungen zu treten haben.

Die Ermächtigung zur Abfertigung der gedachten Weine und Moste wird auf das Großherzogliche Hauptsteueramt Oldenburg und das Großherzogliche Steueramt Sever beschränkt.

Oldenburg, 1894 August 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Bestimmungen

über die

Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.

1. Die Einfuhr von Wein und Most, welcher unter Inanspruchnahme des ermäßigten Zollsatzes von 10 *M.* für 100 kg im deutschen Zollgebiet zum Verschneiden verwendet werden soll, muß unmittelbar aus dem Ursprungslande erfolgen, d. h. es darf keine zwischenzeitige Lagerung in einem dritten Lande stattgefunden haben. Die beabsichtigte Verwendung als Verschnitt-Wein und -Most ist bei der speziellen Deklaration des Weines und Mostes anzugeben.

Falls das Grenzeingangsamtsamt zur Untersuchung von Verschnitt-Wein und -Most (Ziffer 2) nicht zuständig ist, so sind die eingehenden Verschnitt-Weine und -Moste auf eine zuständige Zoll- oder Steuerstelle abzufertigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Grenzeingangsamtsamt zwar die Befugniß besitzt, die Untersuchung aber bei einer anderen befugten Zoll- oder Steuerstelle beantragt wird.

2. Zur Untersuchung der deklarierten Verschnitt-Weine und -Moste auf ihre Eigenschaft als solche sind nur die von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- oder Steuerstellen befugt.

3. Die deklarierten Verschnitt-Weine und -Moste sind bis zur Untersuchung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager und, in Ermangelung solcher Lager, in einem anderen geeigneten, vom Antragsteller zu beschaffenden und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren. Die Behandlung, Umfüllung und Theilung der deklarierten Verschnitt-Weine und -Moste ist vor der Untersuchung derselben auf den Alkohol- beziehungsweise Fruchtzucker- und Extraktgehalt (Ziffer 4) unzulässig.

4. Die Untersuchung der Verschnitt-Weine und -Moste auf den Alkohol- beziehungsweise Fruchtzucker- und Extraktgehalt erfolgt nach Maßgabe der (hier nicht mit abgedruckten) Anleitung durch die vorstehend in Ziffer 2 bezeichneten Zoll- und Steuerstellen. Falls die zollamtliche Untersuchung ergibt, daß die Sendung oder ein Theil derselben den vertragsmäßig festgesetzten Mindestgehalt an Alkohol beziehungsweise Fruchtzucker und trockenem Extrakt nicht besitzt, so ist eine Untersuchung der beanstandeten Waarenpost durch Chemiker herbeizuführen, welche von der Direktivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vertheidigen sind. Zu dem Zweck werden unter Beachtung der Vorschrift in Ziffer I Absatz 1 der Anleitung nochmals Proben entnommen und unter amtlichem Verschuß dem Chemiker übersandt. Für die chemische, auf jede einzelne Probe für sich zu erstreckende Untersuchung sind, mit den durch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597/600) bedingten Aenderungen, die Beschlüsse maßgebend, welche von der im Jahre 1884 im Kaiserlichen Gesundheitsamt zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines versammelt gewesenem Kommission vereinbart und in der Nummer 152 des Reichs-Anzeigers von 1884 veröffentlicht sind. Wenn durch ein seitens der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde beglaubigtes Attest eines staatlich angestellten önotechischen Beamten oder einer staatlichen önotechischen Anstalt des Produktionslandes dargethan ist, daß der zur Abfertigung vorgeführte Wein und Most die vorschriftsmäßigen Eigenschaften eines Verschnitt-Weines oder -Mostes besitzt, so kann nach dem Ermessen der Zoll- oder Steuerstelle die Untersuchung auf eine probeweise beschränkt oder auch von einer Untersuchung ganz abgesehen werden. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die ausländischen Chemiker die Untersuchung nicht auf Durchschnitts-(Misch-)Proben beschränkt, sondern

Proben aus jedem einzelnen zur Sendung gehörigen Gefäß für sich untersucht haben, und daß im Attest das Ergebnis der Untersuchung für jedes einzelne Gefäß unter Beifügung von Bruttogewicht, Zeichen und Nummer angegeben, daß ferner unmittelbar nach der Probeentnahme jedes Gefäß mit einem amtlichen Verschuß versehen und hierüber im Attest das Geeignete vermerkt ist. Auch muß den in fremder Sprache ausgestellten Attesten eine von der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde beglaubigte deutsche Uebersetzung beigelegt sein.

Muß nach dem Ergebnis der Untersuchung die Zulassung als Verschnitt-Wein und -Most zum begünstigten Zollsatz auch nur für ein einziges Gebinde versagt werden, so sind sämtliche Gebinde auf den Alkohol- beziehungsweise Fruchtzucker- und Extraktgehalt zu untersuchen.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat sich zu überzeugen, daß der deklarirte Verschnitt-Wein in rothem Naturwein und der deklarirte Verschnitt-Most in Most zu rothem Wein besteht. Ist dies zweifelhaft, so ist auf Kosten des Antragstellers das Gutachten eines geeigneten Sachverständigen, welcher entweder von Fall zu Fall durch Handgelübde auf das Zollinteresse verpflichtet werden oder ein- für allemal auf das Zollinteresse vereidigt sein muß, einzuholen.

Zum Nachweis der unmittelbaren Einfuhr des Verschnitt-Weines und -Mostes aus dem Ursprungslande sind vom Antragsteller die Originalfrachtbriefe und auf Verlangen auch die bezüglichen Geschäftsbriefe vorzulegen.

5. Als Verschnitt-Weine und -Moste, welche im Fall der vorschriftsmäßigen Verwendung zum Verschneiden Anspruch auf Verzollung zum Satz von 10 *M.* für 100 kg haben, sind nur solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein anzuerkennen, welche nach dem Ergebnis der Untersuchung oder nach dem vorgelegten önotechnischen Atteste mindestens 12 Volumenprocente Alkohol, beziehentlich im Most das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker, sowie

im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten und bei denen die Eigenschaft als rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, sowie der unmittelbare Eingang aus dem Ursprungslande nicht zweifelhaft ist. Falls nur ein Theil der Gebinde auf den Alkoholbeziehungswiese Zucker- und Extraktgehalt untersucht worden ist, so ist für die nicht untersuchten Gebinde das Ergebnis der Untersuchung anzunehmen.

Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben sind vom Antragsteller zu tragen.

6. Ueber das Ergebnis der Untersuchung hat die Zoll- oder Steuerstelle beziehungsweise der amtliche Chemiker ein schriftliches Zeugniß auszustellen, in welchem für jedes untersuchte Gefäß der Alkoholbeziehungswiese Fruchtzucker- und Extraktgehalt anzuführen ist. Das Zeugniß ist den zollamtlichen Abfertigungspapieren, erforderlichenfalls in amtlich beglaubigten Abschriften oder Auszügen beizufügen. Ebenso ist mit den vorgelegten önotechnischen Attesten, wenn und insoweit wegen derselben von einer Untersuchung des Verschnitt-Weines und -Mostes abgesehen wurde, und mit den etwaigen Gutachten über die Eigenschaft des Verschnitt-Weines und -Mostes als rother Naturwein und Most zu rothem Wein zu verfahren. Amtsseits ist die in letzterer Beziehung gewonnene Ueberzeugung und der Befund über die unmittelbare Einfuhr des Verschnitt-Weines und -Mostes aus dem Ursprungslande in den Abfertigungspapieren schriftlich niederzulegen.

7. Erfolgt die Verwendung zum Verschneiden oder die Versendung der Verschnitt-Weine und -Moste nicht sofort nach der Untersuchung, so sind dieselben getrennt von noch nicht untersuchten Verschnitt-Weinen und -Mosten unter amtlicher Kontrolle zu halten.

8. Die Verwendung der Verschnitt-Weine und -Moste zum Verschneiden von Wein hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen. Die Verwendung kann bei den mit der Unter-

fuchung der Weine und Moste beauftragten Zoll- und Steuerstellen, ferner bei allen mit Niederlagebefugniß versehenen Zoll- und Steuerstellen und außerdem in Weinbau treibenden Bezirken auch bei anderen, von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- und Steuerstellen auf Antrag vorgenommen werden. Die amtliche Ueberwachung des Verschneidens kann auf Antrag auch außerhalb der zuständigen Amtsstelle stattfinden. Hierfür werden vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe der für den Zollverkehr bestehenden allgemeinen Bestimmungen erhoben. Die Anmeldung zum Verschneiden hat außer den sonstigen deklarationsmäßigen Angaben zu enthalten:

- a) Menge des zu verwendenden Verschnitt-Weines und Mostes in Litern, und
- b) Art (Weiß- oder Rothwein), Abstammung (inländisch oder ausländisch) und Menge (Zahl und Art der Gefäße sowie Litemenge) des zu verschneidenden Weines.

9. Ausländischer Verschnitt-Wein und Most darf mit dem Anspruch auf den begünstigten Zollsatz nur zum Verschneiden von Wein, nicht aber auch von Most verwendet werden.

Die Vermischung gleicher oder gleichartiger Weine ist nicht als Verschnitt im Sinne der vertragsmäßigen Abmachungen zu erachten; der zur Herstellung eines solchen Gemisches verwendete Verschnitt-Wein hat keinen Anspruch auf Zulassung zum begünstigten Zollsatz von 10 *M.* Behufs Verhinderung einer derartigen mißbräuchlichen Ausnützung der Begünstigung sind die zu verschneidenden Rothweine, insbesondere wenn es sich um ausländische Rothweine handelt, auf ihre Beschaffenheit einer allgemeinen Prüfung und in Zweifelsfällen einer Untersuchung durch Sachverständige beziehungsweise Chemiker auf Kosten der Antragsteller zu unterwerfen.

Der zu verschneidende Rothwein ist als ein gleicharti-

ger Wein schon dann zu erachten, wenn derselbe einen Alkohol- und Extraktgehalt besitzt, welcher den für Verschnitt-Wein vorgeschriebenen Mindestgehalt erreicht.

Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reich-Gesetzbl. S. 597/600) genannten weinhaltigen und weinähnlichen Getränke (Tressterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein etc.) sind zum Verschneiden mit zollbegünstigtem Verschnitt-Wein und -Most nicht zuzulassen; der zu verschneidende weiße und rothe Wein muß vielmehr Naturwein, und zwar solcher von Trauben sein. In Zweifelsfällen sind über die Beschaffenheit der zum Verschneiden vorggeführten Weine auf Kosten der Antragsteller Gutachten von Sachverständigen beziehungsweise Chemikern einzuholen.

10. Die mindeste, auf einmal zum Verschneiden zu verwendende Menge von ausländischem Verschnitt-Wein und -Most wird auf 100 l festgesetzt.

Der Zusatz von Verschnitt-Wein und -Most darf beim Verschnitt von Weißwein nicht mehr als das $1\frac{1}{2}$ fache Volumen des zu verschneidenden Weines (60 Prozent des ganzen Gemisches) und beim Verschnitt von Rothwein nicht mehr als die Hälfte des Volumens des zu verschneidenden Weines ($33\frac{1}{3}$ Prozent des ganzen Gemisches) betragen. Unbeschadet der Bestimmung über die auf einmal zu verwendende Mindestmenge wird eine untere Grenze für den Zusatz von Verschnitt-Wein und -Most zu dem zu verschneidenden Wein nicht gezogen.

Abgesehen von den Vorschriften in Ziffer 9 ist beim Verschnitt von Weißwein lediglich die Menge desselben festzusetzen behufs Berechnung der Maximalzusatzmenge von Verschnitt-Wein und -Most. Beim Verschnitt von Rothwein bedarf es außer der Festsetzung der Menge, sowie der nach Ziffer 9 vorzunehmenden Prüfung des zum Verschneiden vorggeführten Weines auch der Prüfung, daß der Wein

im Inlande noch nicht verschnitten worden ist. Zu dem Zweck muß das Verschneiden ausländischen Rothweines bewirkt werden, bevor derselbe aus der Zollkontrolle tritt. Weine, welche unter zollamtlichem Verschluß lagern, dürfen wiederholt verschnitten werden, sofern der Gesamtzusatz von Verschnitt-Wein die zulässige Höchstmenge nicht überschreitet.

Bei der Vorführung von inländischem Rothwein zum Verschnitt ist der Nachweis zu erbringen, daß der Wein aus dem Inlande stammt und daß mit demselben, abgesehen von der am Schluß des vorigen Absatzes bezeichneten Ausnahme, ein Verschnitt noch nicht vorgenommen worden ist.

Der aus ausländischen Trauben im Inlande hergestellte Wein ist dem inländischen Wein gleichzuachten.

11. Die amtliche Feststellung der Littermenge des Verschnitt-Weines und -Mostes sowie des zu verschneidenden Weines hat in der Regel durch Vermessung mittelst geachter Gefäße zu erfolgen. Soweit sich die Flüssigkeit in vollen Fässern der gewöhnlich zum Transport von Wein benutzten Art befindet, kann die Littermenge aus dem Bruttogewicht in der Weise berechnet werden, daß für 1 kg brutto 0,8547 l in Ansatz gebracht werden. Ebenso kann dieselbe bei nicht vollgefüllten Fässern durch Reduktion aus dem Eigengewicht des Weines nach Maßgabe des §. 4 A 2 b des Weinlager-Regulativs ermittelt werden.

Bleibt gegenüber der Menge des zu verschneidenden Weines die Menge des Verschnitt-Weines und -Mostes offenbar beträchtlich hinter der zulässigen Maximalgrenze zurück, so kann von der Ermittlung der Littermenge des zu verschneidenden Weines abgesehen werden.

12. Für Verschnitt-Wein und -Most entsteht der Anspruch auf Verzollung zum vertragmäßigen Satz von 10 M. für 100 kg erst nach erfolgter vorschriftsmäßiger Verwendung zum Verschneiden. Tritt für Verschnitt-Wein und -Most aus irgend einem Grunde vor diesem Zeitpunkt die

Verpflichtung zur Zollentrichtung ein, so hat letztere nach dem Satz von 20 *M.* für 100 kg zu erfolgen.

13. Die zum Verschnitt in öffentliche Niederlagen oder in Privatlager unter amtlichem Mitverschluß eingebrachten inländischen Weine behalten ihre Eigenschaft als Güter des freien Verkehrs bei. Dieselben sind jedoch abgefordert zu lagern.

Innerhalb desselben Theilungslagers können Verschnitt-Weine und andere Faßweine gelagert werden, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz der letzteren für den ganzen Lagerbestand begründet wird, wenn die Verschnitt-Weine von den anderen Faßweinen räumlich getrennt gehalten werden.

Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch ist, wenn es nicht sofort in den freien Verkehr gesetzt wird, bis dahin in einem abgegrenzten Raume der öffentlichen Niederlage oder eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers und, in Ermangelung solcher Räume, auf Kosten des Antragstellers in einem anderen geeigneten, unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren.

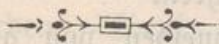
Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch bleibt auch bei Versendung auf Begleitschein I. sowie im Fall seiner Belassung in der öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager nach dem antheiligen Verhältniß des darin enthaltenen ausländischen Verschnitt-Weines und -Mostes und anderen ausländischen Faßweines zollpflichtig. Das Gemisch ist im Niederlageregister unter Anschreibung des Zollbetrages, welcher nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses auf dem Gemisch lastet, als „verschnittener Wein“ festzuhalten.

14. Für die am 1. Februar 1892 in öffentlichen Zollniederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß vorhandenen Verschnitt-Weine bedarf es des Nachweises des unmittelbaren Eingangs aus dem Ursprungslande

nicht (Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, vom 30. Januar 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 299 —).

15. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, weitere im Interesse der Zollsicherheit erforderliche Bestimmungen für die zollamtliche Behandlung des verschnittenen Weines auf den öffentlichen Niederlagen sowie den unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern zu erlassen, sowie auch die erforderlichen Ergänzungen bezüglich der Registerführung u. s. w. vorzuschreiben.

16. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ferner ermächtigt, für diejenigen Weinbauern, welche nicht mehr als 1 ha Weinland besitzen, nur selbstgewonnenen Wein verschneiden und nicht zugleich Weinhändler sind, Erleichterungen bezüglich der Kontrolle der Verwendung von Verschnittweinen eintreten zu lassen. Die Vornahme des Verschnitts darf jedoch nur unter steueramtlicher Aufsicht stattfinden.



Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 16. October 1894.) 39. Stück.

Inhalt:

- N^o. 75.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1894, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Prediger-Waisenkassen-Verein zu Oldenburg.
- N^o. 76.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1894, betreffend die Uebernahme der Verwaltung und Vertretung der Idioten-Anstalt bei Oldenburg durch die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.
- N^o. 77.* Bekanntmachung der Ablösungs-Commission vom 1. October 1894, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1894 bis zum Ablaufe des Jahres 1899 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

N^o. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Prediger-Waisenkassen-Verein zu Oldenburg.

Oldenburg, 1894 August 22.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Prediger-Waisenkassen-Verein zu Oldenburg, welcher durch ein aus drei Personen bestehendes Directorium nach außen vertreten wird, auf Grund der

§§. 1, 7 und 8 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1894 August 22.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.

N^o. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Uebernahme der Verwaltung und Vertretung der Idioten-Anstalt bei Oldenburg durch die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.

Oldenburg, 1894 September 27.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß mit Höchster Genehmigung auf den Antrag des Vorstandes und des Verwaltungsrathes der Idiotenanstalt bei Oldenburg die Verwaltung und Vertretung dieser Anstalt vom 1. November d. J. an an die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen übertragen worden ist.

Oldenburg, 1894 September 27.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.

N^o. 77.

Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1894 bis zum Ablaufe des Jahres 1899 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 1. October 1894.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 21. April 1855, die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien

und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
 II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,
 III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Verordnung vom 21. Februar 1885, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855, wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, ermittelt und im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1894 bis zum Ablauf des Jahres 1899 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogthum. Nachrichtlich wird bemerkt:

- I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungscapitals:
1. Bei Berechnung des Ablösungscapitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt. Dieser Geldwerth besteht:
- a) bei den Naturalien (Ziffer I. der Tabelle) in dem vollen Betrage,
 b) bei den Diensten unter Ziffer 72 der Tabelle in zwei Dritteln,
 c) bei den Diensten unter Ziffer 73 und 74 der Tabelle in drei Vierteln,
 d) bei den Diensten unter Ziffer 75, 76, 77, 78 und 79 der Tabelle in dem vollen Betrage der festgesetzten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 75 und 76) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei Nr. 72, 73 und 74 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrags werden von dem Geldwerthe

a) der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849, b) der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen, wenn und soweit solche dem Berechtigten zur Last fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.

3. Das Ablösungscapital besteht — wenn und soweit der Betrag des Capitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrags.

4. Bei der Ermittlung des Ablösungscapitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer l. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung nach den desfalligen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.

III. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Fruchtmaße ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Gesetzblatt Band 21 pag. 69) bestimmt. Die hiernach sich ergebenden Maß- und Preisverhältnisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

Fruchtmaß und Preisverhältniß.

In den Orten.	Vertikales Maß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter.	Ablösungspreise für den örtlichen Scheffel									
			Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Oldenburg, auch Wildeshausen . . .	1 Scheffel à 16	22,803	3	07	2	48	1	93	1	34	2	75
Delmenhorst	1 Scheffel à 18	26,003	3	50	2	83	2	20	1	53	3	14
Behta, Lohne, Steinfeld, Dinklage, auch Emsted und Cappeln	1 Scheffel à 18	26,807	3	61	2	92	2	27	1	58	3	23
Damme	1 Scheffel à 20	28,703	3	86	3	12	2	43	1	69	3	46
Stoppenburg	1 Scheffel à 16	25,716	3	46	2	80	2	18	1	51	3	10
Löningen, auch Friesoythe und Wolbergen*)	1 Vierup à 36	47,786	6	44	5	20	4	05	2	81	5	77
Zever	1 gestrichener Scheffel à 22	30,889	4	16	3	36	2	62	1	82	3	73
Zever	1 gehäufter Scheffel à 26 ² / ₃ **)	37,067	4	99	4	03	3	14	2	18	4	47

569

*) In Löningen und Friesoythe soll neben dem Vierupmaß ein Scheffelmaß vorkommen, welches kleiner ist als jenes.
 **) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungs-Commission eingezogene Erkundigungen und wird solche in Anwendung gebracht werden, soweit nicht ein anderes Verhältniß vereinbart oder begründet wird.



III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

- 1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich . . . 33 Loth kölnisch,
- 2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handelspfund sei gleich . . 32 " "
- 3. das in FEVERLAND gebräuchliche sog. schwere Pfund sei gleich . . . 36 " "

Verhältniß zum Reichsmaß und Kreisverhältniß.

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu dem durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

- 50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenburger Gewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 107 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 7 Kilogramm gleich sind 15 Pfund Zoll- und Handelsgewicht,
- 50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,
- 10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 1. October 1894.

Ablösungs-Commission für das Herzogthum Oldenburg.

Tenge.

Conze.



I. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maß ist das frühere Oldenburger (1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter); das angegebene Gewicht das durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht).

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
1	Weizen	à Scheffel	3 07
2	Roggen		2 48
3	Gerste, Sommer-		1 93
4	Hafer, Futter-		1 34
5	Bohnen, Feld-		2 75
6	Erbfen, Feld-	"	2 75
7	Gerste, Winter-		1 93
8	Mengforn von Gerste u. Hafer		1 30
9	Buchweizen		2 00
10	Hafermalz		1 10
11	Gerstenmalz	"	1 58
12	Kartoffeln		0 55
13	Rappsaamen		3 75
14	Rübjaamen	"	3 35
15	Senfsaamen	à Kanne	0 23
16	Leinsaamen		0 20
17	Hopfen	à 1/2 kg	0 30
18	Flachs:		
	a) gehechelter, reiner		0 45
	b) ungehechelter in Bündeln		0 34
	c) roher	Rehmel von 20 Bothen	0 95
19	Hanf, ungehechelter	à 1/2 kg	0 27
20	Heu	à 500 kg	15 00
21	Klee, grüner		2 25
22	Weißstroh (Futter):		
	a) auf der Geest		12 00
	b) in der Marsch		6 00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
23	Dachstroh, in Schöfen:		
	a) auf der Geest	à 500 kg	15 00
	b) in der Marsch	"	8 00
24	Bohnen- und Erbsenstroh	"	6 00
25	Buchweizenstroh	"	2 00
26	Getreide in Garben:		
	a) Weizengarben	à Garbe	0 16
	b) Roggengarben	"	0 15
	c) Gerstengarben	"	0 08
	d) Hafergarben	"	0 08
27	Grütze:		
	a) Gersten- und Hafergrütze	à Kanne	0 20
	b) Buchweizengrütze	"	0 20
28	Schwarzbrod	à 1/2 kg	0 06
29	Feinbrod	"	0 08
30	Butter:		
	a) auf der Geest	"	0 70
	b) in der Marsch	"	0 70
31	Käse:		
	a) magerer	"	0 10
	b) fetter und Krautkäse	"	0 20
32	Milch	à Kanne	0 10
33	Eier	à Stück	0 04
34	Rindfleisch	à 1/2 kg	0 40
35	Schaf- und Hammelfleisch	"	0 25
36	Schweinefleisch	"	0 35
37	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken	"	0 40
38	Speckseiten mit anhängenden Schinken	"	0 35
39	Schinken:		
	a) frischer	"	0 45
	b) geräucherter	"	0 50

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
40	Mettwürste:		
	a) frische	à 1/2 kg	0 40
	b) geräucherte	"	0 50
41	Schweinskopf:		
	I. wenn das zu liefernde Ge- wicht feststeht:		
	a) für einen langgeschnitte- nen, d. h. so lang ge- oder schnitten, als das auf dem Nacken umgelegte Ohr reicht	"	0 24
	b) für jeden anderen	"	0 16
	II. wenn das zu liefernde Ge- wicht nicht feststeht:		
	a) für einen langgeschnit- tenen	à Stück	3 75
	b) für einen jeden anderen für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer IIa. und b. be- stimmten Preise.	"	2 00
42	Schweinsrippen	à 1/2 kg	0 24
43	Schweinsrücken	"	0 24
43a.	Fette Gänsebrüste	à Stück	1 00
44	Ochsen- und Kuhzungen	"	1 00
45	Kinder	"	40 00
46	Schweine:		
	a) magere	"	15 00
	b) fette	à 50 kg	35 00
		Schlacht- gewicht.	
47	Ferkeln:		
	a) sechswöchige	à Stück	8 00

Ordn.- Nr.	Gegenstand	Preise.	
		fl.	s.
	b) dreimonatige	à Stück	12 00
04 0	c) fünfmonatige	"	18 00
0048)	Schafvieh, in den Geestdis-		
	tricten:		
	1. Widder (Schafböcke)	1	3 50
	2. Hammel:		
	a) magerer	"	4 00
	b) fette	"	8 00
	3. Mutterschafe	"	5 00
	4. Lämmer	"	1 50
1849)	Hühner und Hähne	"	0 50
0150)	Junge Hühner und Hähne	"	0 20
	(Küken)	"	0 25
51	Gänse:		
	a) magere	"	2 00
05 08	b) fette	"	4 00
0052)	Enten	"	0 75
53	Kale	à 1/2 kg	0 25
54	Kleine Kale	à Stiege	0 20
55	Bienen	à Korb	4 00
56	Wachs	à 1/2 kg	1 00
1857)	Brennholz, in den Geestdis-		
18 30	tricten:		
00 41	a) buchen Scheitholz, für den		
00 41	Klafter von 90 Kubikfuß		7 50
00 01	b) buchen Rundholz, für ein		
	zweispänniges Fuder		3 00
00 61	c) anderes Brennholz, für		
00 61	den Klafter		4 50
58	Hopfenstangen, in den Geest-		
	districten:		
	a) von Erlen	à Schock	2 00
00 81	b) von Föhren	"	2 50



Ordn. Nr.	Gegenstand.	Preise. M. P. S.
59	Bohnenstangen, in den Gerstendistricten	à Schock 1 30
00 60	a) Haidekraut (Streuhaide), für ein zweispänniges Fuder	3 00
00 61	b) Haide (Forst-, Deck- oder Zaun-) für ein zweispänniges Fuder	5 00
61	Ein Kuhstrick von Hanfheede oder Flachsheede	0 13
62	Wagenstränge (Pferdestränge) von Hanf	à Stück 0 25
00 63	Für das Halten eines Stiers, wenn der Verpflichtete weder ein Sprunggeld noch eine andere Vergütung genießt, jährlich	75 00
00 64	Für das Halten eines Ebers, unter gleichen Verhältnissen, jährlich	15 00
65	Für die Sommerweide: a) eines Schweines b) einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mitweiden können	— 4 75 — 8 00
66	Für die Sommerweide eines Kalbes: a) auf Marschland b) auf Geest- oder Moorland	— 12 00 — 5 00
67	Für die Sommerweide eines Kindes: a) auf Marschland b) auf Geest- oder Moorland	— 20 00 — 9 00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
68	Für die Sommerweide einer Kuh:		
	a) auf Marschland	40	00
	b) auf Geest- oder Moorland	15	00
69	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland:		
	a) einer Gans	1	25
	b) einer Gans mit ihren Küken	9	00
70	Für die Winterfütterung:		
	a) eines Schweines	6	00
	b) eines Kalbes	9	00
	c) eines Kindes	9	00
	d) einer Kuh	15	00
71	Leinsäen für den Berechtigten auf pflichtigem Lande: für jeden zu säenden Scheffel Leinsaamen	7	00



II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ	M.	ſ
	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
72	I. Wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w. halten muß:				
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a) bei eigener Kost und Fütterung	6	00	4	00
	b) bei freier Kost und Fütterung	4	00	2	67
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a) bei eigener Fütterung	2	00	1	33
	b) bei freier Fütterung	1	40	0	93
	Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag:				
	a) bei eigener Kost . .	1	00	0	67
	b) bei freier Kost . . .	0	60	0	40
	2. wenn der Dienst an mehreren Tagen nach einander geleistet werden				

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		M.	ſ	M.	ſ
	muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Woh- nung bleiben muß: bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden fol- genden Tag:				
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	7	50	5	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu.	2	00	1	33
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu.	1	20	0	80
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Ge- räthschaften stellen muß, so ist von den unter Ziffer I. für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 50 ſ abzuziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter Ziffer 1, 2 für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 1 M. 50 ſ abzuziehen.				
73	Für Gras- oder Kornmähen,				

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.		Geldwerth.	
		fl.	sch.	fl.	sch.
	Torfgraben und Gräbenaus- werfen (Schlöten):				
	1. bei eigener Kost:	1	30	0	98
	2. bei freier Kost:	0	75	0	56
74	Für alle sonstigen Handdienste (insbesondere auch, wenn die Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist):				
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
00 3	a) bei eigener Kost:	1	00	0	75
00 4	b) bei freier Kost:	0	50	0	38
	2. im Winter:				
08 1	a) bei eigener Kost:	0	75	0	56
08 1	b) bei freier Kost:	0	35	0	26
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
00 1	1. bei eigener Kost:	0	60	0	45
02 0	2. bei freier Kost:	0	30	0	23
	Bei den Diensten Ziffer 73 und 74, macht es keinen Un- terschied, ob der Verpflichtete die nöthigen Geräthschaften selbst zu halten hat, oder nicht.				
00 21				0	50
00 4				0	18
00 5					

III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
75	Bei nach Tagen bestimmten Reisefuhren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften selbst halten muß:		
	1. wenn die Reise in einem Tage gemacht werden kann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:		
	a) bei eigener Kost und Fütterung	6	00
	b) bei freier Kost und Fütterung	4	00
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für den Tag:		
	a) bei eigener Fütterung	1	80
	b) bei freier Fütterung	1	30
	für jeden Mann mehr geht hinzu für den Tag:		
	a) bei eigener Kost	1	00
	b) bei freier Kost	0	50
	2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen muß:		
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:		
	a) für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann .	12	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	4	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	2	00

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
76	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		
	1. bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Orts:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	00
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	00
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a) für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	50
	b) für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	25
	c) für jeden Mann mehr geht hinzu	0	50
77	I. Wenn bei den unter Nr. 75 und 76 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter Nr. 75 und 76 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	0	50
	b) bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile	0	18
	II. Wenn bei den unter Nr. 75 bis 76 gedachten Dien-		

Ordn.- Nr.	Gegenstand.	Preise.	
		M.	S.
	sten der Berechtigte Kost und Fütte- rung tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 bestimmten Preisen ab- zuziehen:		
	a) bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden . . .	1	50
	b) bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Ent- fernung	0	50
78	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Berrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete sich selbst beköstigen muß:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Dien- sten für jeden Tag	1	50
	b) bei nach der Ortsentfernung be- stimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	0	40
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungs- kosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 an- gegebenen Preisen abzuziehen:		
	a) bei nach Tagen bestimmten Dien- sten für jeden Tag	0	50
	b) bei nach der Ortsentfernung be- stimmten Diensten für jede Meile	0	18
79	Für Brieftragen die unter Ziffer 78 be- stimmten Preise.		

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 16. Novbr. 1894.) 40. Stück.

Inhalt:

- N. 78.** Verordnung vom 10. October 1894, betreffend die Erklärung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf das Stadtgebiet der Stadtgemeinde Oldenburg.
- N. 79.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. October 1894, betreffend die Ausführung des Fischeigesezes für das Herzogthum Oldenburg.

N. 78.

Verordnung, betreffend die Erklärung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf das Stadtgebiet der Stadtgemeinde Oldenburg.
Oldenburg, 1894 October 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren

Orten, mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Stadt-
gemeinde Oldenburg:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung
oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten
und größeren Orten, wird auf das Stadtgebiet der Stadt-
gemeinde Oldenburg anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Cutin, den 10. October
1894.

(L. S.)

Peter.

Janzen.

Muzenbecher.

№. 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung
des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 24. October 1894.

Mit Höchster Genehmigung werden die Bestimmungen
der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 12. No-
vember 1879 und vom 10. Januar 1882, betreffend die
Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Olden-
burg vom 17. März 1879, hinsichtlich des Aalfanges dahin
abgeändert, daß Aale, welche eine Länge von mindestens
25 Centimeter haben, gefangen werden dürfen.

Oldenburg, den 24. October 1894.

Staatsministerium.

Janzen.

Muzenbecher.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. Decbr. 1894.) 41. Stück.

Inhalt:

- N^o. 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November 1894, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Leo-Stift in Essen.
- N^o. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1894, betreffend das Erscheinen der Militairpflichtigen beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft.

N^o. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das St. Leo-Stift in Essen.
Oldenburg, 1894 November 15.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der unter dem Namen „St. Leo-Stift“ in Essen errichteten Verpflegungs- und Heilanstalt, welche durch ein Curatorium von neun Personen verwaltet und vertreten wird, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts des Staats bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens, auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1894 November 15.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Sanjen.

Tappenbeck.

№. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Erscheinen der Militairpflichtigen beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft.
Oldenburg, 1894 December 19.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmung erlassen:

— Mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* werden bestraft —

Militairpflichtige, welche beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft in trunkenem Zustande oder nicht rein gewaschen oder nicht sauber gekleidet erscheinen.

Oldenburg, 1894 December 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Departement der Justiz.

Sansen.

Flor.

Mußenbecher.